

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter sowie der Versorgungsempfänger Thüringens sind nach § 14 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung und § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Thür-BeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung durch Gesetz regelmäßig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung anzupassen. Dabei sind zum einen regelmäßig die Ergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zu berücksichtigen, indem sie zeit- und systemgerecht in besoldungsrechtliche Regelungen umgesetzt werden.

Die TdL hat sich mit den Gewerkschaften am 14. Februar 2026 auf eine lineare Entgelterhöhung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent – mindestens 100 Euro –, zum 1. März 2027 um weitere 2 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1 Prozent für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder geeinigt. Für die Auszubildenden werden die Entgelte zum 1. April 2026 und 1. März 2027 um einen Festbetrag in Höhe von jeweils 60 Euro und zum 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht. Ausgehend von dieser Tarifeinigung ist eine zeit- und systemgerechte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zur Erfüllung des Gesetzesauftrags des § 14 Satz 1 ThürBesG und des § 4 ThürBeamtVG sowie zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation erforderlich.

Zudem sind zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz die neuen Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18) im Thüringer Besoldungsrecht mit Wirkung für die Zukunft und – soweit verfassungsrechtlich zwingend – auch mit Wirkung für die Vergangenheit umzusetzen. Diese neuen Vorgaben weichen von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vor allem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18) in erheblichem Maße ab, indem das Gericht insbesondere eine vollständige Abkehr vom Grundsicherungsniveau vollzieht, den Berechnungs- und Erhebungsmodus für die wirtschaftlichen Parameter ändert beziehungsweise auf eine neue Basis stellt und zur Verhinderung von Umgehungen die Vorgaben für die Einhaltung des Abstandsgebots erheblich erhöht. Im Ergebnis muss der Besoldungsgesetzgeber über die Umsetzung der Tarifiergebnisse hinaus tätig werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten und damit seinen Verfassungsauftrag zu erfüllen.

Ferner erfordern die mit dem als Rufbereitschaft zu leistenden staatsanwaltschaftlichen Eildienst verbundenen Zusatzaufgaben sowie die erheblichen zeitlichen und örtlichen Einschränkungen eine gesonderte finanzielle Abgeltung für Staatsanwälte.

Zudem sind Neubewertungen insbesondere beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und des Dienstpostens des leitenden Beamten beim Thüringer Verfassungsgerichtshof erforderlich. Ferner bedarf es zur Steigerung der Attraktivität der Dienstherren der Schaffung einer Möglichkeit einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder.

Im Beamtenversorgungsrecht besteht mit Blick auf den Fachkräftemangel – insbesondere im Bildungsbereich – das Erfordernis, einen finanziellen Anreiz für eine weitere Tätigkeit von Beamten und Richtern im öffentlichen Dienst zu schaffen. Zudem bedarf es aus rechtlichen und praktischen Gründen einer Überarbeitung der Bestimmungen zur Gewährung von Sterbegeld.

Vor allem vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sind zeitgemäße beamtenrechtliche Regelungen zur Arbeitszeit zu treffen, die ein angemessenes Verhältnis zwischen den Dienstpflichten und den mit ihnen korrelierenden alimentativen Verpflichtungen des Dienstherrn wahren. Im Einzelnen sollen der Arbeitszeitverkürzungstag gestrichen, die Antragsaltersgrenzen angehoben und die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung eingeschränkt werden.

Des Weiteren besteht vorwiegend redaktioneller Änderungsbedarf.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes.

Der verfassungsrechtliche Auftrag aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz wird zum einen umgesetzt, indem das Tarifiergebnis zeit- und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen wird (Artikel 1, 3, 4, 6 und 11 bis 13). Zum anderen werden durch die Regelungen in diesem Gesetz – vor allem durch die Wiedereinführung einer Jahressonderzahlung – die neuen verfassungsgerichtlichen Vorgaben umgesetzt (Artikel 2). Zugleich wird dadurch eine empfohlene Maßnahme des Evaluationsberichts der Landesregierung zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes (Drucksache 7/7169, dort Ziffer 4.3.11 auf Seite 34) umgesetzt. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger (Artikel 7 bis 9). Überdies wird der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte, vierte und weitere Kind in Anbetracht der geänderten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung neu geregelt (Artikel 5).

Zudem werden für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger für das Jahr 2025 Nachzahlungen vorgesehen (Artikel 2). Für die Jahre 2008 bis 2024 werden Nachzahlungsregelungen für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah im jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, geschaffen. Bereits aufgrund von § 67e Thür-BesG erfolgte Nachzahlungen werden hierauf angerechnet (Artikel 2).

Mit Artikel 2 werden ferner insbesondere erforderliche Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz vorgenommen. So wird unter anderem durch den neuen § 45b ThürBesG eine Verordnungsermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium zur Festsetzung der Höhe eines Ausgleichsbetrags für Zeiten der dienstlichen Tätigkeit eines Staatsanwalts im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes geschaffen. Des Weiteren wird eine erforderliche bewertungsrechtliche Anpassung im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorgenommen und dem leitenden Beamten beim Thüringer Verfassungsgerichtshof das Amt Ministerialrat der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet und. Daneben wird eine Bewertungsmöglichkeit für be-

sonders herausgehobene Referatsleiterdienstposten an obersten Landesbehörden implementiert. Schlussendlich wird durch eine entsprechende Regelung die besoldungsrechtliche Voraussetzung für das Fahrradleasing geschaffen.

Im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz werden durch Artikel 7 die neuen verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt, ebenso Regelungen für die Mütterrente III. Zusätzlich wird für Beamte und Richter, welche die Regelaltersgrenze überschritten haben, eine attraktive Hinzuverdienstmöglichkeit für eine Tätigkeit bei einem thüringischen Dienstherrn geschaffen, indem für diese Fälle die Höchstgrenze des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG erhöht wird bzw. die Anrechnung übergangsweise ganz ausgesetzt wird. Damit können auf freiwilliger Basis Ruhestandsbedienstete weiterhin für einen Dienstherrn tätig werden und dieser kann die Potentiale erfahrener Beamter und Richter nutzen. Zudem wird die Bestimmung zur Gewährung von Sterbegeld den rechtlichen und praktischen Erfordernissen entsprechend überarbeitet.

Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes sowie weiterer arbeitszeitrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ist alternativlos.

Verzicht auf die arbeitszeitrechtlichen Maßnahmen.

In Bezug auf die Änderungen in § 61 ThürBG (voraussetzungslose Teilzeit) könnte statt einer Anhebung des Teilzeitumfangs auf 75 vom Hundert auch ein geringerer Prozentsatz gewählt werden.

D. Kosten

Die zusätzlichen Kosten für die vorgesehenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen betragen für das Land:

1. im Jahr 2026	214,7 Millionen Euro
2. im Jahr 2027	200,3 Millionen Euro,
3. ab dem Jahr 2028 etwa	232,3 Millionen Euro,
davon Kosten für die Kernhaushalte	
1. im Jahr 2026	204,5 Millionen Euro
2. im Jahr 2027	190,7 Millionen Euro,
3. ab dem Jahr 2028 etwa	221,9 Millionen Euro.

Als Kernhaushalte sind alle Ämter, Behörden, Gerichte und weiteren Einrichtungen einzuordnen, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltplan des Landes brutto veranschlagt werden.

Die sich aus dem Mantelgesetz für die auf das Jahr 2027 folgenden Jahre ergebenden Mehrausgaben sind ferner in den kommenden Landeshaushalten entsprechend zu berücksichtigen.

Die zusätzlichen Kosten für die vorgesehenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen betragen für die Kommunen geschätzt:

1. im Jahr 2026	21,5 Millionen Euro
2. im Jahr 2027	20,0 Millionen Euro,
3. ab dem Jahr 2028 etwa	23,2 Millionen Euro.

Mehrkosten für das Fahrradleasing fallen bei den Besoldungsausgaben aufgrund der Entgeltumwandlung nicht an. Mehrkosten durch verminderte Steuereinnahmen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Vollzug einer solchen Regelung werden erst dann entstehen, wenn

ein entsprechendes Leasingmodell eingeführt wird. Die Höhe der dann anfallenden Mehrkosten wird davon abhängen, in welchem Umfang das Leasingmodell in Anspruch genommen wird.

Die besoldungsrechtliche Regelung des finanziellen Ausgleichsbetrags für den staatsanwalt-schaftlichen Eildienst stellt lediglich die Ermächtigungsgrundlage dar. Hieraus entstehen noch keine unmittelbaren Kosten. Entsprechendes gilt für die Neubewertungen nach diesem Ge-setz.

Die Streichung des Arbeitszeitverkürzungstages führt zu einer Erhöhung des jährlichen Ar-beitszeitumfangs und damit der realen Arbeitsleistung aller Beamten, Richter sowie Staatsan-wälte bei diesbezüglich gleichbleibender Besoldung.

Die Erhöhung der Antragsaltersgrenzen und die Einschränkung der Möglichkeiten der Teilzeit-beschäftigung führen dazu, dass den Beamten, Richtern und Staatsanwälten für die verlän-gerte Dienstzeit höhere Besoldungsansprüche und im weiteren Verlauf auch höhere Versor-gungsbezüge zustehen. Die entstehenden Mehrkosten können nicht detailliert benannt wer-den, sie sind von der Anzahl der zukünftigen Anträge und den konkreten Antragsinhalten ab-hängig.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur
Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften
(Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028)
vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028**

**§ 1
Erhöhung von Dienst- und Anwörterbezügen**

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens um 100 Euro erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags der Stufen 1 bis 3 nach §§ 37 Abs. 1, 38 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwörtergrundbeträge werden ab dem 1. April 2026 um 60 Euro erhöht. Die nach Satz 1 erhöhten Anwörtergrundbeträge werden ab dem 1. März 2027 um weitere 60 Euro erhöht. Die nach Satz 2 erhöhten Anwörterbeträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. April 2026, ab dem 1. März 2027 und ab dem 1. Januar 2028 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. April 2026 um 2,24 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 1,6 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 3 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 0,8 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. April 2026 die Monatsbeträge um 2,24 Prozent. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 5 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 1,6 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 6 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 0,8 Prozent erhöht.

**§ 2
Weitere Anpassungen**

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Jahressonderzahlung.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte oder Richter kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrzeuge, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrzeuge im verkehrsrechtlichen Sinne (§ 63a StVZO) handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) den Prozentsatz nach § 48a durch Rechtsverordnung anzuheben, um die Mindestbesoldung zu gewährleisten. Die Mindestbesoldung berechnet sich aus

1. der Jahresbruttobesoldung eines verheirateten Beamten mit zwei Kindern, bestehend aus dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B, der Familienzuschläge nach § 38 Abs. 1 und 2, des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 39a und der Jahressonderzahlung nach § 48a,
2. abzüglich der Einkommensteuer nach § 32 Abs. 1 EStG; bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind von der Jahresbruttobesoldung nach Nummer 1 ausschließlich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Buchst a EStG und die als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzugsfähigen Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung abzuziehen,
3. abzüglich der Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung und
4. zuzüglich des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 EStG.

Die Mindestbesoldung nach Satz 2 muss mindestens 80 Prozent des Jahresbetrags des Median-Äquivalenzeinkommens nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD für eine vierköpfige Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, betragen (Prekaritätsschwelle). Der Prozentsatz nach Satz 1 wird für den Fall, dass die Mindestbesoldung nach Satz 2 die Prekaritätsschwelle unterschreitet, ermittelt, indem

1. der Bruttobetrag berechnet wird, welcher neben der Jahresbruttobesoldung nach Satz 2 Nummer 1 erforderlich ist, um die Prekaritätsschwelle zu überschreiten,
2. dem nach Nummer 1 berechneten Bruttobetrag der Betrag der in Satz 2 Nummer 1 zugrunde gelegten Jahressonderzahlung hinzugerechnet wird und
3. die nach Nummer 2 ermittelte Summe durch die Jahressumme aus Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich der allgemeinen Zulage zu dividieren ist.

Liegen die zu berücksichtigenden Werte für das Median-Äquivalenzeinkommen und für die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung zum Bewertungszeitpunkt für das jeweilige Kalenderjahr noch nicht vor, dürfen diese höchstens durch lineare Fortschreibung der letzten beiden Werte ermittelt werden.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Bundeskindergesetz“ durch das Wort „Bundeskindergeldgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Berücksichtigung“ das Wort „des“ und nach der Ziffer „4“ ein Leerzeichen eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.“

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Sind mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt, wird der Betrag entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens bis zur Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, gewährt.“

5. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält einen monatlichen alimentativen Ergänzungszuschlag, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, welcher der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 Satz 1 beträgt im Jahr 2026 monatlich 450 Euro.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Für die auf das Jahr 2026 folgenden Jahre errechnet sich die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags, indem der Betrag nach Satz 1 durch 13,90 Euro geteilt, mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung multipliziert und auf volle Euro aufgerundet wird; er nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 Abs. 1 teil.“

cc) In Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.

6. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b

Ausgleichsbetrag für den staatsanwaltschaftlichen Eildienst

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zur pauschalen Abgeltung der Erschwernisse nach § 43 Satz 1 und der Mehrarbeit (§ 59 Abs. 4 ThürBG) von Staatsanwälten durch Rechtsverordnung die Höhe eines finanziellen Ausgleichsbetrags für Zeiten der dienstlichen Tätigkeit im Rahmen des für den Zeitraum von einer Woche wahrzunehmenden staatsanwaltschaftlichen Eildienstes zu regeln. Die Höhe des Ausgleichsbetrags nach

Satz 1 ist aufgrund tatsächlicher Erhebungen zur Arbeitszeit zu ermitteln, so dass die Höhe der typischerweise anfallenden Zeiten der dienstlichen Tätigkeit nachvollziehbar ist. Die pauschale Abgeltung nach Satz 1 wird nur pro nachgewiesen wahrgenommenen Eildienst gewährt.“

7. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a
Jahressonderzahlung

(1) Beamte und Richter erhalten mit den Dezemberbezügen eine Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage.

(2) Der Dienstherr trägt die Jahressonderzahlung jeweils nur für den Zeitraum, in dem der Beamte oder Richter bei ihm in einem Dienstverhältnis stand. Bei unterjährigem Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses, Dienstherrwechsel oder Eintritt in den Ruhestand wird die Jahressonderzahlung nach Absatz 1 daher nur anteilig auf Basis der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 berechnet, die durch den jeweiligen Dienstherrn im Kalenderjahr gewährt wurden. Steht der Beamte im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einem zahlungspflichtigen Dienstherrn, wird die anteilige Jahressonderzahlung durch den zahlungspflichtigen Dienstherrn abweichend von Absatz 1 mit den Dienstbezügen für den Monat gezahlt, für den dieser Dienstherr die letzten Dienstbezüge gewährt hat.“

8. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Anwärterbezüge“ durch die Worte „des Anwärtergrundbetrages“ ersetzt.

9. § 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag werden bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes endet.“

10. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „in der ersten Stufe“ durch die Worte „als Anfangsgrundgehalt“ ersetzt.

11. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts
vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL
7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18

(1) Kläger und Widerspruchsführer, die für die Jahre 2008 bis 2024 gegen die Höhe ihrer Besoldung jeweils zeitnah im jeweiligen Kalenderjahr Widerspruch eingelegt und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehrt haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das Kalenderjahr, für das sie eine amtsangemessene Besoldung begehren, Nachzahlungen nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Nachzahlung für die Einhaltung der Vorgaben des ersten Parameters (Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 1 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Der Prozentsatz richtet sich nach der

Besoldungsgruppe des Amtes, das der Berechtigte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bekleidet hat. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 1 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 1.

(3) Die Nachzahlung für die Einhaltung der Vorgaben des dritten Parameters (Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 2 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Amtes, das der Berechtigte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bekleidet hat. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 1 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 1.

(4) Die Nachzahlung für die Einhaltung des vierten Parameters (Mindestbesoldung) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 3 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage, allgemeiner Zulage und Familienzuschlägen; Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 2 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 2 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 2.

(5) Hat der Nachzahlungsberechtigte nach Absatz 1 für ein Kalenderjahr mehrere Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4, so wird ihm für das Kalenderjahr nur der betragsmäßig höchste Anspruch gewährt. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e werden bei der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsanspruchs nach Satz 1 nicht einbezogen. Nach der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsanspruchs nach den Sätzen 1 und 2 wird dieser um alle für das jeweilige Kalenderjahr bereits gewährten Nachzahlungen nach § 67e gekürzt. Soweit durch § 67e im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e.

(6) Beamte und Richter erhalten für das Jahr 2025 eine Nachzahlung in Höhe von 3 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Beamte der Besoldungsgruppe A 9, die zum Ende des Jahres 2025 ein entsprechendes Amt bekleidet haben, erhalten zusätzlich zu der Zahlung nach Satz 1 eine Nachzahlung in Höhe von 0,45 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Beamte der Besoldungsgruppe A 12, die zum Ende des Jahres 2025 ein entsprechendes Amt bekleidet haben, erhalten zusätzlich zu der Zahlung nach Satz 1 eine Nachzahlung in Höhe von 2,72 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage.

(7) Die Nachzahlungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind jeweils durch den Dienstherrn zu gewähren, bei dem der Beamte oder Richter in dem jeweiligen Zeitraum in einem Dienstverhältnis stand. Für Zeiten bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) wird keine Nachzahlung gewährt.“

12. § 67c erhält folgende Fassung:

„§ 67c

Überleitungsbestimmung zu Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

(1) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung „Landesarchäologe – als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege – wird in das Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet.

(2) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Landeskonservator – als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet.

(3) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Finanzen“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Finanzen“ übergeleitet.

(4) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesrechnungszentrums“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesrechnungszentrums“ übergeleitet.

(5) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung“ übergeleitet.“

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nummer 4 wird an die Tabelle folgende Zeile angefügt:

Referatsleiter mit besonders herausgehobener Funktion	B 2	Ministerialrat
---	-----	----------------

b) In Abschnitt II Nummer 12 Abs. 1 wird Satz 5 aufgehoben.

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 15 wird das Amt „Landesarchäologe – als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege –“ aufgehoben.

bb) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt „Landeskonservator – als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –“ wird aufgehoben.

bbb) Nach dem Amt „Oberstudiendirektor“ wird das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie¹⁾“ angefügt.

ccc) Folgende Fußnote 1 wird angefügt:

„¹⁾ Der Amtsinhaber führt zusätzlich die Bezeichnung „Landesarchäologe“, wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege leitet oder die Bezeichnung „Landeskonservator“, wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.“

d) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Amt „Ministerialrat“ wird folgender zweiter Funktionszusatz angefügt:

„– bei einer anderen obersten Landesbehörde –¹⁾²⁾³⁾“

bbb) Folgende Fußnoten 2 und 3 werden angefügt:

„²⁾ Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe B 2 bei einer obersten Landesbehörde führen die Amtsbezeichnung „Leitender Polizei-/Kriminaldirektor“.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie für Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und Ministerialräte sowie Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.“

bb) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Ämter „Direktor des Landesamts für Finanzen“ und „Direktor des Landesrechnungszentrums“ werden aufgehoben.

bbb) Nach dem Amt „Präsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ wird das Amt „Präsident des Landesamts für Finanzen“ angefügt.

ccc) Nach dem Amt „Präsident des Landeskriminalamts“ wird das Amt „Präsident des Landesrechnungszentrums“ angefügt.

ddd) Im Funktionszusatz des Amtes des Vizepräsidenten des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden die Worte „der Zentralabteilung“ durch die Worte „einer Abteilung“ ersetzt.

eee) In Fußnote 3 werden nach dem Wort „Organisationseinheiten“ folgende Worte angefügt:

„und für den leitenden Beamten beim Verfassungsgerichtshof“.

15. Die Anlage 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2026

1. Thüringer Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 885,36	2 962,12	3 038,91	3 115,65	3 192,45	3 269,23	3 345,96			
A 7			2 986,74	3 082,53	3 178,34	3 274,16	3 369,99	3 438,39	3 506,84	3 575,31		
A 8			3 070,00	3 192,78	3 315,56	3 438,34	3 561,16	3 643,02	3 724,83	3 806,75	3 888,58	
A 9			3 267,21	3 398,86	3 530,48	3 662,15	3 793,80	3 884,27	3 974,82	4 065,27	4 155,80	
A 10			3 470,15	3 635,75	3 801,35	3 966,97	4 132,56	4 243,00	4 355,63	4 468,54	4 581,50	
A 11				4 015,41	4 185,08	4 357,03	4 530,64	4 646,38	4 762,11	4 877,88	4 993,57	5 109,32
A 12				4 367,03	4 575,93	4 784,85	4 993,77	5 133,03	5 272,29	5 411,57	5 550,92	5 690,12
A 13					5 073,12	5 296,64	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14
A 14					5 370,04	5 658,74	5 947,40	6 139,84	6 332,31	6 524,76	6 717,25	6 909,70
A 15							6 531,77	6 785,69	7 039,60	7 293,50	7 547,44	7 801,35
A 16							7 221,85	7 515,52	7 809,19	8 102,84	8 396,52	8 690,16*

16. Folgende Anlage 14 wird angefügt:

„Anlage 14

(zu § 64)

Tabelle 1

Prozentsätze nach § 64 Abs. 2

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13/ C 1/W 1	A 14	A 15	A 16
2008	0,84			0,09	0,10	0,70	0,26	5,26				
2009								3,71				
2010								3,69				
2011	1,14			0,14	0,18	0,65	0,20	5,16				
2012								4,24				
2013	1,22			0,47	0,51	1,08	0,70	5,74				
2014	1,18			0,43	0,47	1,03	0,65	5,69				
2015	0,74				0,01	0,57	0,20	5,22				
2016	1,13			0,25	0,29	0,88	0,50	5,53				
2017						0,04		4,66				
2018				1,21	1,25	1,89	1,52	6,61	0,68			
2019				1,98	2,02	2,66	2,28	7,47	1,50			
2020				1,72	1,75	2,39	2,01	7,27	1,31			
2021				1,53	1,57	2,21	1,83	7,10	1,14			
2022				0,99	1,04	1,67	1,40	6,75	0,98			
2023								4,64				
2024								2,55				

Tabelle 2

Prozentsätze nach § 64 Abs. 3

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13/ C 1/W 1	A 14/ W 2	A 15/ C 2/W 3	A 16/ C 3
2008	3,93	4,62	4,45	4,04	4,05	5,31	5,19	5,07	4,97	4,44	4,44	4,44
2009						0,1	0,1	0,09	0,09			
2011						0,92	0,93	0,93	0,93			0,05
2012							0,03	0,07	0,1			
2013						0,08	0,13	0,18	0,22			

Jahr	Besoldungsgruppe									
	B 2	B 3/R 3/ C 4	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
2008	4,46	4,47	4,49	4,50	4,50	4,51	4,52	4,53	4,44	4,44
2011	0,12	0,20	0,28	0,37	0,43	0,49	0,55	0,61		0,06
2013							0,03	0,09		

Tabelle 3

Prozentsätze nach § 64 Abs. 4

Jahr	Prozentsatz
2008	19,23
2009	13,10
2010	14,47
2011	18,79
2012	18,25
2013	20,36
2014	21,00
2015	19,65
2016	20,05
2017	20,64
2018	23,07
2019	23,66
2020	5,50
2021	3,60
2022	3,40"

Artikel 3
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. April 2026
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 985,36	3 062,12	3 138,91	3 215,65	3 292,45	3 369,23	3 445,96			
A 7			3 086,74	3 182,53	3 278,34	3 374,16	3 469,99	3 538,39	3 606,84	3 675,42		
A 8			3 170,00	3 292,78	3 415,56	3 538,34	3 661,16	3 745,02	3 829,13	3 913,34	3 997,46	
A 9			3 367,21	3 498,86	3 630,48	3 764,69	3 900,02	3 993,03	4 086,12	4 179,10	4 272,16	
A 10			3 570,15	3 737,55	3 907,79	4 078,05	4 248,27	4 361,80	4 477,59	4 593,66	4 709,78	
A 11				4 127,84	4 302,26	4 479,03	4 657,50	4 776,48	4 895,45	5 014,46	5 133,39	5 252,38
A 12				4 489,31	4 704,06	4 918,83	5 133,60	5 276,75	5 419,91	5 563,09	5 706,35	5 849,44
A 13					5 215,17	5 444,95	5 674,69	5 827,87	5 981,01	6 134,19	6 287,39	6 440,56
A 14					5 520,40	5 817,18	6 113,93	6 311,76	6 509,61	6 707,45	6 905,33	7 103,17
A 15							6 714,66	6 975,69	7 236,71	7 497,72	7 758,77	8 019,79
A 16							7 424,06	7 725,95	8 027,85	8 329,72	8 631,62	8 933,48

gültig ab 1. April 2026

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 291,72
B 3	9 838,81
B 4	10 411,81
B 5	11 069,27
B 6	11 690,08
B 7	12 294,00
B 8	12 923,39
B 9	13 704,88
B 10	16 131,79

gültig ab 1. April 2026

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 605,52	7 196,63	8 112,72

gültig ab 1. April 2026

4. Thüringer Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 309,95	5 430,42	5 741,22	6 051,96	6 362,79	6 673,58	6 984,32	7 295,10	7 605,90	7 916,67	8 227,48
R 2				6 485,14	6 795,91	7 106,72	7 417,47	7 728,28	8 039,08	8 349,81	8 660,62	8 971,36

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 838,81
R 4	10 411,81
R 5	11 069,27
R 6	11 690,08
R 7	12 294,00
R 8	12 923,39

Anlage 6
 (zu § 37)

gültig ab 1. April 2026

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)
Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	182,21
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	335,55
b) zweite zu berücksichtigende Kind	543,98
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	153,11
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	160,35

Anlage 7
 (zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. April 2026

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 552,02
A 9 bis A 11	1 612,32
A 12	1 768,40
A 13	1 803,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 842,92

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. April 2026

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs- gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5 nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
		für Beamte des mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 7	
		Buchst. a	105,29
		Buchst. b	115,40
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
		Nummer 2	115,40

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungs- ordnungen A und R	A 6	2	50,66
		A 9	1	374,27
		A 9	2	228,45
		A 11	3	257,15
		A 13	1 bis 3, 5	375,11
		A 13	6	257,15
		A 14	2, 4	257,15
		A 15	2, 3	257,15
		A 16	3, 6	286,52
		R 1	1, 2	283,24
		R 2	3 bis 7	283,24
		R 3	2	283,24
		A 14 kw	1	257,15

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula- gen	Anlage 2 zur Besoldungsord- nung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	321,62
		der Besoldungsgruppe R 2	360,03
		Nummer 2	409,50

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

gültig ab 1. April 2026
Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 449,33	4 602,54	4 755,67	4 908,85	5 062,04	5 215,17	5 368,34	5 521,52	5 674,69	5 827,87	5 981,01	6 134,19	6 287,39	6 440,56	
C 2	4 485,95	4 684,79	4 927,92	5 171,10	5 414,24	5 657,38	5 900,52	6 143,65	6 386,82	6 629,94	6 873,08	7 116,22	7 359,37	7 602,50	7 845,65
C 3	4 882,24	5 157,54	5 432,85	5 708,18	5 983,48	6 258,80	6 534,08	6 809,37	7 084,73	7 360,02	7 635,32	7 910,66	8 185,93	8 461,22	8 736,51
C 4	6 162,67	6 438,72	6 714,77	6 990,80	7 266,87	7 542,93	7 818,93	8 094,96	8 370,99	8 647,05	8 923,07	9 199,10	9 475,17	9 751,19	10 027,23

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C ^{*)}	
Nummer 2b	115,40
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	321,62
der Besoldungsgruppe R 2	360,03
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2 ^{*)}	163,63

^{*)} Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

gültig ab 1. April 2026

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
von – bis	3 112,77	3 509,51	3 960,22	4 474,63	5 069,92	5 746,31	6 514,88	7 388,15	8 380,33	9 507,69	10 788,62	12 244,05	13 897,70	
Zonenstufe														
1	1 008,74	1 090,71	1 182,39	1 281,06	1 390,78	1 510,28	1 642,23	1 788,14	1 950,67	2 128,48	2 203,52	2 282,69	2 367,45	2 457,74
2	1 117,09	1 206,04	1 303,26	1 410,25	1 528,32	1 656,16	1 797,86	1 953,46	2 125,72	2 314,64	2 400,78	2 492,46	2 589,73	2 693,92
3	1 225,47	1 321,35	1 425,51	1 540,86	1 665,88	1 803,42	1 953,46	2 118,78	2 300,79	2 499,46	2 598,07	2 702,27	2 813,42	2 930,11
4	1 333,84	1 436,64	1 547,79	1 670,02	1 803,42	1 949,29	2 109,02	2 284,07	2 475,79	2 685,60	2 795,34	2 912,04	3 035,67	3 166,24
5	1 442,20	1 551,96	1 670,02	1 799,24	1 940,95	2 095,17	2 263,24	2 448,01	2 650,86	2 871,74	2 992,61	3 121,80	3 257,98	3 403,83
6	1 550,57	1 665,88	1 792,30	1 929,83	2 078,49	2 241,02	2 418,86	2 613,34	2 825,89	3 057,90	3 189,90	3 331,61	3 480,25	3 640,02
7	1 658,92	1 781,17	1 914,54	2 059,03	2 216,02	2 388,29	2 574,42	2 778,68	3 000,91	3 244,06	3 388,55	3 541,35	3 703,90	3 876,19
8	1 767,29	1 896,49	2 036,84	2 188,23	2 353,58	2 534,16	2 730,04	2 942,59	3 175,98	3 430,23	3 585,80	3 751,13	3 926,18	4 112,35
9	1 875,65	2 011,81	2 159,05	2 318,80	2 492,46	2 680,02	2 885,63	3 107,90	3 351,05	3 616,40	3 783,12	3 960,91	4 148,48	4 348,52
10	1 983,99	2 127,09	2 281,32	2 448,01	2 630,05	2 825,89	3 039,85	3 273,24	3 526,08	3 801,16	3 980,38	4 169,31	4 370,79	4 584,70
11	2 092,38	2 241,02	2 403,55	2 578,61	2 767,58	2 973,15	3 195,45	3 437,19	3 701,14	3 987,33	4 177,63	4 379,09	4 594,42	4 822,26
12	2 200,73	2 356,36	2 525,83	2 707,83	2 905,10	3 119,03	3 351,05	3 602,49	3 876,19	4 173,49	4 374,92	4 588,86	4 816,71	5 058,43
13	2 309,11	2 471,65	2 646,71	2 837,02	3 042,62	3 264,90	3 506,65	3 767,84	4 051,22	4 359,65	4 572,20	4 798,63	5 038,97	5 294,59
14	2 417,48	2 586,97	2 768,93	2 967,60	3 180,19	3 410,76	3 660,84	3 931,77	4 226,29	4 545,81	4 769,47	5 008,42	5 261,24	5 530,76
15	2 525,83	2 700,87	2 891,18	3 096,79	3 317,69	3 558,04	3 816,46	4 097,08	4 401,32	4 731,95	4 968,12	5 218,20	5 484,93	5 766,93
16	2 634,18	2 816,18	3 013,46	3 226,00	3 456,62	3 703,91	3 972,05	4 262,37	4 576,35	4 916,72	5 165,42	5 427,96	5 707,21	6 003,12
17	2 742,53	2 931,50	3 135,72	3 356,60	3 594,13	3 849,78	4 127,63	4 427,69	4 751,42	5 102,87	5 362,67	5 637,75	5 929,49	6 240,70
18	2 849,49	3 046,81	3 257,98	3 485,78	3 731,70	3 997,05	4 283,21	4 591,64	4 926,45	5 289,09	5 559,94	5 847,52	6 153,16	6 476,85
19	2 957,88	3 162,10	3 380,20	3 615,02	3 869,23	4 142,91	4 437,45	4 756,96	5 101,49	5 475,22	5 757,24	6 057,31	6 375,45	6 713,04
20	3 066,23	3 276,01	3 502,46	3 745,59	4 006,77	4 288,79	4 593,05	4 922,29	5 276,56	5 661,37	5 954,51	6 267,08	6 597,73	6 949,18

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	176,43
2	194,50
3	212,55
4	230,61
5	250,09
6	268,11
7	286,20
8	304,25
9	322,30
10	340,37
11	358,45
12	376,48
13	394,55
14	412,60
15	430,67
16	448,73
17	466,79
18	484,85
19	504,30
20	522,36 ⁴

Artikel 4
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. März 2027
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			3 045,07	3 123,36	3 201,69	3 279,96	3 358,30	3 436,61	3 514,88			
A 7			3 148,47	3 246,18	3 343,91	3 441,64	3 539,39	3 609,16	3 678,98	3 748,93		
A 8			3 233,40	3 358,64	3 483,87	3 609,11	3 734,38	3 819,92	3 905,71	3 991,61	4 077,41	
A 9			3 434,56	3 568,84	3 703,09	3 839,98	3 978,02	4 072,89	4 167,84	4 262,68	4 357,60	
A 10			3 641,55	3 812,30	3 985,95	4 159,61	4 333,24	4 449,04	4 567,14	4 685,53	4 803,98	
A 11				4 210,40	4 388,31	4 568,61	4 750,65	4 872,01	4 993,36	5 114,75	5 236,06	5 357,43
A 12				4 579,10	4 798,14	5 017,21	5 236,27	5 382,29	5 528,31	5 674,35	5 820,48	5 966,43
A 13					5 319,47	5 553,85	5 788,18	5 944,43	6 100,63	6 256,87	6 413,14	6 569,37
A 14					5 630,81	5 933,52	6 236,21	6 438,00	6 639,80	6 841,60	7 043,44	7 245,23
A 15							6 848,95	7 115,20	7 381,44	7 647,67	7 913,95	8 180,19
A 16							7 572,54	7 880,47	8 188,41	8 496,31	8 804,25	9 112,15

gültig ab 1. März 2027

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 477,55
B 3	10 035,59
B 4	10 620,05
B 5	11 290,66
B 6	11 923,88
B 7	12 539,88
B 8	13 181,86
B 9	13 978,98
B 10	16 454,43

gültig ab 1. März 2027

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 717,63	7 340,56	8 274,97

gültig ab 1. März 2027

4. Thüringer Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 416,15	5 539,03	5 856,04	6 173,00	6 490,05	6 807,05	7 124,01	7 441,00	7 758,02	8 075,00	8 392,03
R 2				6 614,84	6 931,83	7 248,85	7 565,82	7 882,85	8 199,86	8 516,81	8 833,83	9 150,79

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	10 035,59
R 4	10 620,05
R 5	11 290,66
R 6	11 923,88
R 7	12 539,88
R 8	13 181,86

Anlage 6
 (zu § 37)

gültig ab 1. März 2027

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)
Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	185,85
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2:	
Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	342,26
b) zweite zu berücksichtigende Kind	554,86
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	156,17
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	163,56

Anlage 7
 (zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. März 2027

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 612,02
A 9 bis A 11	1 672,32
A 12	1 828,40
A 13	1 863,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 902,92

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. März 2027

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs- gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
		für Beamte des mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	107,40
		Buchst. b	117,71
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	117,71

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	51,67
		A 9	1	381,76
		A 9	2	233,02
		A 11	3	262,29
		A 13	1 bis 3, 5	382,61
		A 13	6	262,29
		A 14	2, 4	262,29
		A 15	2, 3	262,29
		A 16	3, 6	292,25
		R 1	1, 2	288,90
		R 2	3 bis 7	288,90
		R 3	2	288,90
		A 14 kw	1	262,29

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	328,05
		der Besoldungsgruppe R 2	367,23
		Nummer 2	417,69

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

gültig ab 1. März 2027
Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 538,32	4 694,59	4 850,78	5 007,03	5 163,28	5 319,47	5 475,71	5 631,95	5 788,18	5 944,43	6 100,63	6 256,87	6 413,14	6 569,37	
C 2	4 575,67	4 778,49	5 026,48	5 274,52	5 522,52	5 770,53	6 018,53	6 266,52	6 514,56	6 762,54	7 010,54	7 258,54	7 506,56	7 754,55	8 002,56
C 3	4 979,88	5 260,69	5 541,51	5 822,34	6 103,15	6 383,98	6 664,76	6 945,56	7 226,42	7 507,22	7 788,03	8 068,87	8 349,65	8 630,44	8 911,24
C 4	6 285,92	6 567,49	6 849,07	7 130,62	7 412,21	7 693,79	7 975,31	8 256,86	8 538,41	8 819,99	9 101,53	9 383,08	9 664,67	9 946,21	10 227,77

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C ^{*)}	
Nummer 2b	117,71
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	328,05
der Besoldungsgruppe R 2	367,23
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2 ^{*)}	166,90

^{*)} Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

gültig ab 1. März 2027

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
 (Monatsbeträge in Euro)
Tabelle 1

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
von – bis	3 175,03	3 579,70	4 039,42	4 564,12	5 171,32	5 861,24	6 645,18	7 535,91	8 547,94	9 697,84	11 004,39	12 488,93	14 175,65	
Zonenstufe														
1	1 024,88	1 108,16	1 201,31	1 301,56	1 413,03	1 534,44	1 668,51	1 816,75	1 981,88	2 162,54	2 238,78	2 319,21	2 405,33	2 497,06
2	1 134,96	1 225,34	1 324,11	1 432,81	1 552,77	1 682,66	1 826,63	1 984,72	2 159,73	2 351,67	2 439,19	2 532,34	2 631,17	2 737,02
3	1 245,08	1 342,49	1 448,32	1 565,51	1 692,53	1 832,27	1 984,72	2 152,68	2 337,60	2 539,45	2 639,64	2 745,51	2 858,43	2 976,99
4	1 355,18	1 459,63	1 572,55	1 696,74	1 832,27	1 980,48	2 142,76	2 320,62	2 515,40	2 728,57	2 840,07	2 958,63	3 084,24	3 216,90
5	1 465,28	1 576,79	1 696,74	1 828,03	1 972,01	2 128,69	2 299,45	2 487,18	2 693,27	2 917,69	3 040,49	3 171,75	3 310,11	3 458,29
6	1 575,38	1 692,53	1 820,98	1 960,71	2 111,75	2 276,88	2 457,56	2 655,15	2 871,10	3 106,83	3 240,94	3 384,92	3 535,93	3 698,26
7	1 685,46	1 809,67	1 945,17	2 091,97	2 251,48	2 426,50	2 615,61	2 823,14	3 048,92	3 295,96	3 442,77	3 598,01	3 763,16	3 938,21
8	1 795,57	1 926,83	2 069,43	2 223,24	2 391,24	2 574,71	2 773,72	2 989,67	3 226,80	3 485,11	3 643,17	3 811,15	3 989,00	4 178,15
9	1 905,66	2 044,00	2 193,59	2 355,90	2 532,34	2 722,90	2 931,80	3 157,63	3 404,67	3 674,26	3 843,65	4 024,28	4 214,86	4 418,10
10	2 015,73	2 161,12	2 317,82	2 487,18	2 672,13	2 871,10	3 088,49	3 325,61	3 582,50	3 861,98	4 044,07	4 236,02	4 440,72	4 658,06
11	2 125,86	2 276,88	2 442,01	2 619,87	2 811,86	3 020,72	3 246,58	3 492,19	3 760,36	4 051,13	4 244,47	4 449,16	4 667,93	4 899,42
12	2 235,94	2 394,06	2 566,24	2 751,16	2 951,58	3 168,93	3 404,67	3 660,13	3 938,21	4 240,27	4 444,92	4 662,28	4 893,78	5 139,36
13	2 346,06	2 511,20	2 689,06	2 882,41	3 091,30	3 317,14	3 562,76	3 828,13	4 116,04	4 429,40	4 645,36	4 875,41	5 119,59	5 379,30
14	2 456,16	2 628,36	2 813,23	3 015,08	3 231,07	3 465,33	3 719,41	3 994,68	4 293,91	4 618,54	4 845,78	5 088,55	5 345,42	5 619,25
15	2 566,24	2 744,08	2 937,44	3 146,34	3 370,77	3 614,97	3 877,52	4 162,63	4 471,74	4 807,66	5 047,61	5 301,69	5 572,69	5 859,20
16	2 676,33	2 861,24	3 061,68	3 277,62	3 511,93	3 763,17	4 035,60	4 330,57	4 649,57	4 995,39	5 248,07	5 514,81	5 798,53	6 099,17
17	2 786,41	2 978,40	3 185,89	3 410,31	3 651,64	3 911,38	4 193,67	4 498,53	4 827,44	5 184,52	5 448,47	5 727,95	6 024,36	6 340,55
18	2 895,08	3 095,56	3 310,11	3 541,55	3 791,41	4 061,00	4 351,74	4 665,11	5 005,27	5 373,72	5 648,90	5 941,08	6 251,61	6 580,48
19	3 005,21	3 212,69	3 434,28	3 672,86	3 931,14	4 209,20	4 508,45	4 833,07	5 183,11	5 562,82	5 849,36	6 154,23	6 477,46	6 820,45
20	3 115,29	3 328,43	3 558,50	3 805,52	4 070,88	4 357,41	4 666,54	5 001,05	5 360,98	5 751,95	6 049,78	6 367,35	6 703,29	7 060,37

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- Beträge in Euro
1	179,25
2	197,61
3	215,95
4	234,30
5	254,09
6	272,40
7	290,78
8	309,12
9	327,46
10	345,82
11	364,19
12	382,50
13	400,86
14	419,20
15	437,56
16	455,91
17	474,26
18	492,61
19	512,37
20	530,72“

Artikel 5 **Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Beamte und Richter mit einem Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes und weiteres zu berücksichtigende Kind erhalten neben dem Familienzuschlag nach § 38 Abs. 2 jeweils einen monatlichen Erhöhungsbetrag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind, soweit dieser zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) erforderlich ist; der Erhöhungsbetrag gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39. Das für Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 ermittelt sich als ein Zwölftel des dem Jahresbrutto hinzuzurechnenden Betrages, durch den die Differenz der Nettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern unabhängig von der Besoldungsgruppe den Wert von 80 Prozent des mit dem Faktor 0,35 gewichteten Jahresbetrags des Median-Äquivalenzeinkommens nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD überschreitet. Die Nettoalimentation nach Satz 3 errechnet sich jeweils

1. aus der Jahresbruttobesoldung, bestehend aus dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, der allgemeinen Zulage und den Familienzuschlägen nach § 38 Abs. 1 und 2,
2. abzüglich der Einkommensteuer nach § 32 Abs. 1 EStG und dem Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995; bei der Ermittlung des zu versteuernden

Einkommens sind von der Jahresbruttobesoldung nach Nummer 1 ausschließlich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Buchst a EStG und die als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzugsfähigen Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung abzuziehen,

3. abzüglich der Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung und
 4. zuzüglich des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 EStG, soweit nicht § 31 Satz 4 EStG günstiger ist.
- Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

2. § 65 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 65

Wahrung des Besitzstandes nach den bisherigen Vorschriften

Abweichend von Anlage 6 in der ab 1. Juli 2027 gültigen Fassung gelten für Beamte und Richter, die am 30. Juni 2027 Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind haben, die Beträge der Anlage 6 für ein drittes, viertes oder weiteres Kind in der ab 1. März 2027 gültigen Fassung weiter, solange der Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind ununterbrochen weiter besteht.“

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
4. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 6
(zu § 37)**

gültig ab 1. Juli 2027

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	185,85
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	342,26
b) zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	554,86

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	156,17
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	163,56“

Artikel 6
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2028

1. Thüringer Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			3 075,52	3 154,59	3 233,71	3 312,76	3 391,88	3 470,98	3 550,03			
A 7			3 179,95	3 278,64	3 377,35	3 476,06	3 574,78	3 645,25	3 715,77	3 786,42		
A 8			3 265,73	3 392,23	3 518,71	3 645,20	3 771,72	3 858,12	3 944,77	4 031,53	4 118,18	
A 9			3 468,91	3 604,53	3 740,12	3 878,38	4 017,80	4 113,62	4 209,52	4 305,31	4 401,18	
A 10			3 677,97	3 850,42	4 025,81	4 201,21	4 376,57	4 493,53	4 612,81	4 732,39	4 852,02	
A 11				4 252,50	4 432,19	4 614,30	4 798,16	4 920,73	5 043,29	5 165,90	5 288,42	5 411,00
A 12				4 624,89	4 846,12	5 067,38	5 288,63	5 436,11	5 583,59	5 731,09	5 878,68	6 026,09
A 13					5 372,66	5 609,39	5 846,06	6 003,87	6 161,64	6 319,44	6 477,27	6 635,06
A 14					5 687,12	5 992,86	6 298,57	6 502,38	6 706,20	6 910,02	7 113,87	7 317,68
A 15							6 917,44	7 186,35	7 455,25	7 724,15	7 993,09	8 261,99
A 16							7 648,27	7 959,27	8 270,29	8 581,27	8 892,29	9 203,27

gültig ab 1. Januar 2028

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 572,33
B 3	10 135,95
B 4	10 726,25
B 5	11 403,57
B 6	12 043,12
B 7	12 665,28
B 8	13 313,68
B 9	14 118,77
B 10	16 618,97

gültig ab 1. Januar 2028

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 774,81	7 413,97	8 357,72

gültig ab 1. Januar 2028

4. Thüringer Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 470,31	5 594,42	5 914,60	6 234,73	6 554,95	6 875,12	7 195,25	7 515,41	7 835,60	8 155,75	8 475,95
R 2				6 680,99	7 001,15	7 321,34	7 641,48	7 961,68	8 281,86	8 601,98	8 922,17	9 242,30

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	10 135,95
R 4	10 726,25
R 5	11 403,57
R 6	12 043,12
R 7	12 665,28
R 8	13 313,68

Anlage 6
 (zu § 37)

gültig ab 1. Januar 2028

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)
Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	187,71
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	345,68
b) zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	560,41

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	157,73
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	165,20

Anlage 7
 (zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Januar 2028

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 642,02
A 9 bis A 11	1 702,32
A 12	1 858,40
A 13	1 893,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 932,92

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Januar 2028

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs- gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
		für Beamte des mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	108,47
		Buchst. b	118,89
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	118,89

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungs- ordnungen A und R	A 6	2	52,19
		A 9	1	385,58
		A 9	2	235,35
		A 11	3	264,91
		A 13	1 bis 3, 5	386,44
		A 13	6	264,91
		A 14	2, 4	264,91
		A 15	2, 3	264,91
		A 16	3, 6	295,17
		R 1	1, 2	291,79
		R 2	3 bis 7	291,79
		R 3	2	291,79
		A 14 kw	1	264,91

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula- gen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	331,33
		der Besoldungsgruppe R 2	370,90
		Nummer 2	421,87

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

gültig ab 1. Januar 2028
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 583,70	4 741,54	4 899,29	5 057,10	5 214,91	5 372,66	5 530,47	5 688,27	5 846,06	6 003,87	6 161,64	6 319,44	6 477,27	6 635,06	
C 2	4 621,43	4 826,27	5 076,74	5 327,27	5 577,75	5 828,24	6 078,72	6 329,19	6 579,71	6 830,17	7 080,65	7 331,13	7 581,63	7 832,10	8 082,59
C 3	5 029,68	5 313,30	5 596,93	5 880,56	6 164,18	6 447,82	6 731,41	7 015,02	7 298,68	7 582,29	7 865,91	8 149,56	8 433,15	8 716,74	9 000,35
C 4	6 348,78	6 633,16	6 917,56	7 201,93	7 486,33	7 770,73	8 055,06	8 339,43	8 623,79	8 908,19	9 192,55	9 476,91	9 761,32	10 045,67	10 330,05

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	
Nummer 2b	118,89
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	331,33
der Besoldungsgruppe R 2	370,90
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	168,57

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

gültig ab 1. Januar 2028

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
von – bis	3 206,78	3 615,50	4 079,81	4 609,76	5 223,03	5 919,85	6 711,63	7 611,27	8 633,42	9 794,82	11 114,43	12 613,82	14 317,41	
Zonenstufe														
1	1 033,08	1 117,03	1 210,92	1 311,97	1 424,33	1 546,72	1 681,86	1 831,28	1 997,74	2 179,84	2 256,69	2 337,76	2 424,57	2 517,04
2	1 144,04	1 235,14	1 334,70	1 444,27	1 565,19	1 696,12	1 841,24	2 000,60	2 177,01	2 370,48	2 458,70	2 552,60	2 652,22	2 758,92
3	1 255,04	1 353,23	1 459,91	1 578,03	1 706,07	1 846,93	2 000,60	2 169,90	2 356,30	2 559,77	2 660,76	2 767,47	2 881,30	3 000,81
4	1 366,02	1 471,31	1 585,13	1 710,31	1 846,93	1 996,32	2 159,90	2 339,18	2 535,52	2 750,40	2 862,79	2 982,30	3 108,91	3 242,64
5	1 477,00	1 589,40	1 710,31	1 842,65	1 987,79	2 145,72	2 317,85	2 507,08	2 714,82	2 941,03	3 064,81	3 197,12	3 336,59	3 485,96
6	1 587,98	1 706,07	1 835,55	1 976,40	2 128,64	2 295,10	2 477,22	2 676,39	2 894,07	3 131,68	3 266,87	3 412,00	3 564,22	3 727,85
7	1 698,94	1 824,15	1 960,73	2 108,71	2 269,49	2 445,91	2 636,53	2 845,73	3 073,31	3 322,33	3 470,31	3 626,79	3 793,27	3 969,72
8	1 809,93	1 942,24	2 085,99	2 241,03	2 410,37	2 595,31	2 795,91	3 013,59	3 252,61	3 512,99	3 672,32	3 841,64	4 020,91	4 211,58
9	1 920,91	2 060,35	2 211,14	2 374,75	2 552,60	2 744,68	2 955,25	3 182,89	3 431,91	3 703,65	3 874,40	4 056,47	4 248,58	4 453,44
10	2 031,86	2 178,41	2 336,36	2 507,08	2 693,51	2 894,07	3 113,20	3 352,21	3 611,16	3 892,88	4 076,42	4 269,91	4 476,25	4 695,32
11	2 142,87	2 295,10	2 461,55	2 640,83	2 834,35	3 044,89	3 272,55	3 520,13	3 790,44	4 083,54	4 278,43	4 484,75	4 705,27	4 938,62
12	2 253,83	2 413,21	2 586,77	2 773,17	2 975,19	3 194,28	3 431,91	3 689,41	3 969,72	4 274,19	4 480,48	4 699,58	4 932,93	5 180,47
13	2 364,83	2 531,29	2 710,57	2 905,47	3 116,03	3 343,68	3 591,26	3 858,76	4 148,97	4 464,84	4 682,52	4 914,41	5 160,55	5 422,33
14	2 475,81	2 649,39	2 835,74	3 039,20	3 256,92	3 493,05	3 749,17	4 026,64	4 328,26	4 655,49	4 884,55	5 129,26	5 388,18	5 664,20
15	2 586,77	2 766,03	2 960,94	3 171,51	3 397,74	3 643,89	3 908,54	4 195,93	4 507,51	4 846,12	5 087,99	5 344,10	5 617,27	5 906,07
16	2 697,74	2 884,13	3 086,17	3 303,84	3 540,03	3 793,28	4 067,88	4 365,21	4 686,77	5 035,35	5 290,05	5 558,93	5 844,92	6 147,96
17	2 808,70	3 002,23	3 211,38	3 437,59	3 680,85	3 942,67	4 227,22	4 534,52	4 866,06	5 226,00	5 492,06	5 773,77	6 072,55	6 391,27
18	2 918,24	3 120,32	3 336,59	3 569,88	3 821,74	4 093,49	4 386,55	4 702,43	5 045,31	5 416,71	5 694,09	5 988,61	6 301,62	6 633,12
19	3 029,25	3 238,39	3 461,75	3 702,24	3 962,59	4 242,87	4 544,52	4 871,73	5 224,57	5 607,32	5 896,15	6 203,46	6 529,28	6 875,01
20	3 140,21	3 355,06	3 586,97	3 835,96	4 103,45	4 392,27	4 703,87	5 041,06	5 403,87	5 797,97	6 098,18	6 418,29	6 756,92	7 116,85

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	180,68
2	199,19
3	217,68
4	236,17
5	256,12
6	274,58
7	293,11
8	311,59
9	330,08
10	348,59
11	367,10
12	385,56
13	404,07
14	422,55
15	441,06
16	459,56
17	478,05
18	496,55
19	516,47
20	534,97“

Artikel 7 **Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Jahressonderzahlung.“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausnahme gilt für das Ruhegehalt der Ruhestandbeamten, sofern Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, betroffen sind, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne (§ 63a StVZO) handelt und es dem Beamten freigestellt war, dieses Angebot anzunehmen.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Aufgrund der nach Artikel § 33 Abs. 5 des Grundgesetzes bestehenden Alimentationsverpflichtung sind besoldungsrechtliche Maßnahmen systemgerecht auf die Empfänger von Versorgungsbezügen zu übertragen.“

4. In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird der Prozentsatz „18 vom Hundert“ durch den Prozentsatz „14,4 vom Hundert“ ersetzt.

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Jahressonderzahlung

(1) Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 48a ThürBesG i.V.m. § 14 Abs. 2 ThürBesG. Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung sind die Bezüge, die sich aus dem der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden Ruhegehaltssatz sowie den der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt, bei Witwen und Waisen unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Die Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften im Sinne des Sechsten Abschnitts auf die Versorgungsbezüge ist für die Bemessung der Höhe der Jahressonderzahlung unbeachtlich.

(2) Ist der Versorgungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erst unterjährig entstanden oder entfallen, gilt § 48a Abs. 2 ThürBesG sinngemäß.

(3) Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, für den die Jahressonderzahlung gezahlt wird um den Betrag der Jahressonderzahlung zu erhöhen.“

6. In § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „in vertretbarem Umfang“ gestrichen.
7. In § 40 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„monatliche Entschädigungszahlungen nach § 83 des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung werden insoweit nicht angerechnet, wie die Beträge die nach § 31 zustehenden Beträge des Unfallausgleichs übersteigen.“

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47
Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen, des kinderbezogenen Teils des Auslandszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich der nach § 64 Abs. 1 zustehenden Stufe des Familienzuschlags und des nach § 64 Abs. 3 zustehenden alimentativen Ergänzungszuschlages.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen natürlichen Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsbeitragsempfänger getragen haben,
3. juristischen Personen, die nachweislich die Kosten der Bestattung des Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsbeitragsempfänger getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 bis 4.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.“

9. § 59 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie von Unterhaltsbeiträgen nach dem dritten Abschnitt entsteht mit Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag vom Beginn des Geburtsmonats an.“

10. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„weitere Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes, die den Familienzuschlag der Stufe 2 und folgenden Stufen dauerhaft oder vorübergehend ergänzen oder Maßgaben zu dessen Gewährung enthalten, gelten dabei entsprechend.“

11. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1991 geborenes“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder gelten die §§ 249 und 249a SGB VI entsprechend.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

12. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 65 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Dem § 70 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Nach Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 3, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG) erreicht, gilt für ihn abweichend von Absatz 2 Nr. 1 als Höchstgrenze ein Betrag von 150 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, wenn er Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) bezieht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, wird nach Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, übergangsweise bis zum 31. Dezember 2030 ein Verwendungseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.“

14. Nach § 92l wird folgender § 92m eingefügt:

„§ 92m
Anwendung des § 64 ThürBesG auf Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld erhalten in entsprechender Anwendung des § 64 ThürBesG in der Fassung des Artikel 2 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom [noch einzufügen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. S. ... [noch einzufügen: Fundstelle dieses Gesetzes]) eine Nachzahlung für die dort aufgeführten Zeiträume, in denen Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Bemessungsgrundlage der prozentualen Nachzahlung sind abweichend von § 64 ThürBesG die jeweiligen Versorgungsbezüge, die sich nach Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften ergeben, abzüglich der sich aus § 64 ergebenden Beträge.

(2) Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, in dem die Nachzahlung gezahlt wird, um den Betrag der Nachzahlung zu erhöhen.“

15. Nach § 92m wird folgender § 92n eingefügt:

„§ 92n
Übergangsbestimmung aus Anlass der Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das
63. Lebensjahr

Sofern eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde, erfolgte, ist § 21 Abs. 2 Satz 3 in der bis zum [noch einzufügen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

16. Nach § 92n wird folgender § 92o eingefügt:

„§ 92o
Übergangsbestimmungen zur geänderten versorgungs- und rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ab dem 1. Januar 2027

(1) Auf vor dem 1. Januar 2027 vorhandene Versorgungsempfänger ist § 65 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, wenn der Versorgungsurheber bereits vor dem 1. Januar 2027 Anspruch auf Versorgungsbezüge hatte.

(2) Erhält ein vor dem 1. Januar 2027 vorhandener Versorgungsempfänger aufgrund der Neufassung des § 307d SGB VI durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 362) zusätzliche Entgeltunkte für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, erfolgt infolge dessen keine Neufestsetzung der für die Zuschläge nach den §§ 65 bis 69 berücksichtigungsfähigen Zeiträume sowie der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 22. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2026 erfüllt wird.“

17. Die Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2,
§ 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 1 051,18 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,34 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,12 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,82 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,21 Euro, für weitere Monate jeweils 1,12 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,36 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,12 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt
 1. 173,48 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 346,94 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 322,80 Euro.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „1 051,18 Euro“ durch den Betrag „1 072,20 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „3,34 Euro“ durch den Betrag „3,41 Euro“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „0,82 Euro“ durch den Betrag „0,84 Euro“ ersetzt.
- 4. In Absatz 4 wird der Betrag „2,21 Euro“ durch den Betrag „2,25 Euro“ und der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.
- 5. In Absatz 5 wird der Betrag „2,36 Euro“ durch den Betrag „2,41 Euro“ ersetzt.
- 6. In Absatz 6 wird der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.
- 7. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag „173,48 Euro“ durch den Betrag „176,95 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag „346,94 Euro“ durch den Betrag „353,88 Euro“ ersetzt.
- 8. In Absatz 8 wird der Betrag „322,80 Euro“ durch den Betrag „329,26 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 **Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird der Betrag „1 072,20 Euro“ durch den Betrag „1 082,92 Euro“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird der Betrag „3,41 Euro“ durch den Betrag „3,44 Euro“ ersetzt.
- 3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag „0,84 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.
- 4. In Absatz 4 wird der Betrag „2,25 Euro“ durch den Betrag „2,27 Euro“ und der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,09 Euro“ ersetzt.
- 5. In Absatz 5 wird der Betrag „2,41 Euro“ durch den Betrag „2,43 Euro“ ersetzt.
- 6. In Absatz 6 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.
- 7. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag „176,95 Euro“ durch den Betrag „178,72 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag „353,88 Euro“ durch den Betrag „357,42 Euro“ ersetzt.
- 8. In Absatz 8 wird der Betrag „329,26 Euro“ durch den Betrag „332,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Das Thüringer Beamten-gesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 können Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.“

- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Worte „Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und“ werden durch die Worte „Beamte im Sinne des Satzes 1, die“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.“

2. § 59 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte“ durch die Worte „eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 vom Hundert“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

(5) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 61 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“

4. Dem § 63 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des

Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

(6) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“

5. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürBeamtVG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11 **Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes**

Das Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 können Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte“ durch die Worte „eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Richter, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Abs. 1 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

(6) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 13 Abs. 1 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“

(7) Richter, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Abs. 2 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

(8) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 13 Abs. 2 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“

3. Dem § 101 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Richter auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 ThürRiStAG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.“

Artikel 12

Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

- | | |
|---|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 18,92 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 25,96 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie
Besoldungsordnungen C und W | 35,84 Euro. |

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

- | | |
|--|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht
unter die Nummern 2 und 3 fallen | 24,14 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt
der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist | 29,88 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt
der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist | 35,46 Euro, |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien,
berufsbildenden Schulen und Hochschulen | 41,39 Euro.“ |

Artikel 13

Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 19,30 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 26,48 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie | |

Besoldungsordnungen C und W

36,56 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

- | | |
|--|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, | 24,62 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, | 30,48 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, | 36,17 Euro, |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen | 42,22 Euro.“ |

Artikel 14

Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 19,49 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 26,74 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W | 36,93 Euro. |

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

- | | |
|--|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, | 24,87 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, | 30,78 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, | 36,53 Euro, |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen | 42,64 Euro.“ |

Artikel 15

Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung

Die Thüringer Arbeitszeitverordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird an die vorstehende Änderung angepasst.“

Artikel 16

Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeibeamten

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 610), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird an die vorstehende Änderung angepasst.“

Artikel 17 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
 2. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
 3. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 7 und 15 sowie Artikel 7 Nr. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
 4. Artikel 3, 7 Nr. 17 und Artikel 12 mit Wirkung vom 1. April 2026,
 5. Artikel 7 Nr. 11, 12 und 16 sowie Artikel 15 und 16 am 1. Januar 2027,
 6. die Artikel 4, 8 und 13 am 1. März 2027,
 7. Artikel 5 und Artikel 7 Nr. 10 am 1. Juli 2027 und
 8. die Artikel 6, 9 und 14 am 1. Januar 2028
- in Kraft.

**Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften
(Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028)**

A. Allgemeines

I. Überblick über den Regelungsgehalt

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter sowie der Versorgungsempfänger Thüringens sind nach § 14 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung und § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Thür-BeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung durch Gesetz regelmäßig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung anzupassen. Dabei sind zum einen regelmäßig die Ergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zu berücksichtigen, indem sie zeit- und systemgerecht in besoldungsrechtliche Regelungen umgesetzt werden.

Die TdL hat sich mit den Gewerkschaften am 14. Februar 2026 auf eine lineare Entgelterhöhung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent – mindestens 100 Euro –, zum 1. März 2027 um weitere 2 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1 Prozent für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder geeinigt. Für die Auszubildenden werden die Entgelte zum 1. April 2026 und 1. März 2027 um einen Festbetrag in Höhe von jeweils 60 Euro und zum 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht. Ausgehend von dieser Tarifeinigung ist eine zeit- und systemgerechte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zur Erfüllung des Gesetzesauftrags des § 14 Satz 1 ThürBesG und des § 4 ThürBeamtVG sowie zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation erforderlich.

Zudem sind zur Erfüllung der auf dem Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) fußenden Verpflichtungen die neuen Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18) im Thüringer Besoldungsrecht mit Wirkung für die Zukunft und – soweit verfassungsrechtlich zwingend – auch mit Wirkung für die Vergangenheit umzusetzen. Diese neuen Vorgaben weichen von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vor allem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18) in erheblichem Maße ab, indem das Gericht insbesondere eine vollständige Abkehr vom Grundsicherungsniveau vollzieht, den Berechnungs- und Erhebungsmodus für die wirtschaftlichen Parameter ändert beziehungsweise auf eine neue Basis stellt und zur Verhinderung von Umgehungen die Vorgaben für die Einhaltung des Abstandsgebots erheblich erhöht. Im Ergebnis muss der Besoldungsgesetzgeber über die Umsetzung der Tarifiergebnisse hinaus tätig werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten und damit seinen Verfassungsauftrag zu erfüllen. Die Umsetzung des Tarifiergebnisses ist damit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Erfüllung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben.

Dieser Verfassungsauftrag wird zum einen umgesetzt, indem das Tarifiergebnis zeit- und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen wird. Zum anderen wird durch die Regelungen in diesem Gesetz – vor allem durch die Wiedereinführung einer Jahressonderzahlung – und die Erhöhung des alimentativen Ergänzungszuschlags die neuen verfassungsgerichtlichen Vorgaben für die Zukunft umgesetzt. Zudem sind für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger für das Jahr 2025 Nachzahlungen vorgesehen. Für die Jahre 2008 bis 2024 enthält der Gesetzentwurf schlussendlich Nachzahlungsregelungen für

Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah im jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Bereits aufgrund von § 67e ThürBesG erfolgte Nachzahlungen werden angerechnet.

Mit der Jahressonderzahlung wird zugleich eine empfohlene Maßnahme des Evaluationsberichts der Landesregierung zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes (Drucksache 7/7169, dort Ziffer 4.3.11 auf Seite 34) umgesetzt. Zur Evaluation wurde die Landesregierung mit Nummer 2 des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 22. Oktober 2021 (Drucksache 7/4296) zur „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ gebeten, wobei strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und der Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen geprüft werden sollten.

Ferner werden insbesondere erforderliche Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz vorgenommen. So wird unter anderem durch den neuen § 45b ThürBesG eine Verordnungsermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium zur Festsetzung der Höhe eines Ausgleichsbetrags für Zeiten der dienstlichen Tätigkeit eines Staatsanwalts im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes geschaffen. Des Weiteren wird eine erforderliche bewertungsrechtliche Anpassung im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorgenommen und dem leitenden Beamten beim Thüringer Verfassungsgerichtshof das Amt Ministerialrat der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet und. Daneben wird eine Bewertungsmöglichkeit für besonders herausgehobene Referatsleiterdienstposten an obersten Landesbehörden implementiert. Schlussendlich wird durch eine entsprechende Regelung die besoldungsrechtliche Voraussetzung für das Fahrradleasing geschaffen.

Im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz werden die neuen verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt. Daneben enthält das Gesetz Regelungen zur Mütterrente III. Zusätzlich wird durch dieses Gesetz für Beamte und Richter, welche die Regelaltersgrenze überschritten haben, eine attraktive Hinzuverdienstmöglichkeit für eine Tätigkeit bei einem thüringischen Dienstherrn geschaffen, indem für diese Fälle die Höchstgrenze des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG erhöht wird bzw. die Anrechnung übergangsweise ganz ausgesetzt wird. Damit können auf freiwilliger Basis Ruhestandsbedienstete weiterhin für einen Dienstherrn tätig werden und dieser kann die Potentiale erfahrener Beamter und Richter nutzen. Zudem bedarf es aus rechtlichen und praktischen Gründen einer Überarbeitung der Bestimmungen zur Gewährung von Sterbegeld.

Durch die Änderung des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes wird mit diesem Gesetz die Altersgrenze für den Ruhestand auf Antrag auf 63 Jahre angehoben und die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung eingeschränkt. Das Gesetz enthält zudem redaktionelle und klarstellende Änderungen im Thüringer Beamtengesetz. Zudem wird der Arbeitszeitverkürzungstag aufgehoben.

II. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 im Verfahren 2 BvL 20/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 und in Bezug auf die dritten und weiteren Kinder mit seinem Beschluss von 4. Mai 2020 in dem Verfahren 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 die verfassungsrechtlichen Maßstäbe konkretisiert. Diese sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Thüringer Besoldung den Vorgaben des Art. 33 Grundgesetz entspricht. Im Einzelnen ergibt sich aus den bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation Folgendes:

1. Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18; BGBl. 2025 I Nr. 331) zur Besoldungsordnung A im Land Berlin

Das Bundesverfassungsgericht leitet den verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamten zu messen sind, weiterhin aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ab. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Der maßgebliche hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums ist das Alimentationsprinzip, das insbesondere eine amtsangemessene Besoldung der Beamten gewährleistet. Die zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erforderliche Amtsangemessenheit der Besoldung wird nur gewahrt, wenn die wirtschaftliche Situation der Beamten kontinuierlich an die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage angepasst wird; dies obliegt der Gestaltungsverantwortung des Gesetzgebers und ist vom Bundesverfassungsgericht zu überprüfen. Jedenfalls muss die Besoldung ein Mindestniveau sicherstellen, dass die Beamten dazu befähigt, ihren Dienst frei von existenziellen wirtschaftlichen Sorgen zu versehen. Auch darüber hinaus hat der Gesetzgeber insbesondere der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg Rechnung zu tragen. Verfehlt das Besoldungsgesetz die vorgenannten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Mindestbesoldung oder an das Erfordernis der laufenden Anpassung der Besoldung an die wirtschaftliche Entwicklung, kann dies in Ausnahmefällen jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt nach den Vorgaben des Gerichts das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und Richtern sowie ihren Familien lebenslang – also unter Einschluss der Altersversorgung – einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Amtsangemessen ist der Unterhalt nur, wenn er nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bemessen ist. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt, abgestuft nach dem jeweils innegehabten Amt. Die Besoldung stellt kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstplichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position des Beamten und seiner Familie, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern; diese Strukturprinzipien sind nach Ansicht des Gerichts untrennbar miteinander verbunden. Das Alimentationsprinzip hat – im Zusammenwirken mit dem Lebenszeitprinzip – vor allem die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Nur eine amtsangemessene Besoldung und eine ebensolche Versorgung bilden die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und im Bewusstsein rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum

vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Das Bewusstsein seiner gesicherten Rechtsstellung soll die Bereitschaft des Beamten zu einer ausschließlich an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern und ihn zu unparteiischem Dienst für das Gemeinwohl befähigen. Daneben versetzt die von der Verfassung – unbeschadet der Gebundenheit an Weisungen – gewährleistete Unabhängigkeit den Beamten in die Lage, Versuchen unsachlicher Beeinflussung zu widerstehen und seiner Pflicht zur Beratung seiner Vorgesetzten und der politischen Führung unvoreingenommen und uneigennützig nachzukommen, gegebenenfalls auch seiner Pflicht zur Gegenvorstellung zu genügen, wenn er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder dienstlichen Anordnungen hat. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit gewährleistet ist und die Bereitschaft zu Kritik und nötigenfalls Widerspruch nicht das Risiko einer Bedrohung der Lebensgrundlagen des Amtsträgers und seiner Familie in sich birgt, kann realistisch erwartet werden, dass ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, wenn sie (parti-)politisch unerwünscht oder er etwa Bestechungsversuchen ausgesetzt sein sollte. Die Verpflichtung des Dienstherrn zu einer amtsangemessenen Alimentation des sich mit seiner ganzen Arbeitskraft seinem Amt widmenden Beamten besteht also nicht allein – und wohl nicht einmal vorrangig – in dessen persönlichem Interesse, sondern dient zugleich dem Allgemeininteresse an einer fachlich leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung, hat also auch eine qualitätssichernde Funktion. Das Berufsbeamtentum wird so zu einem tragenden Element des Rechtsstaats. Die institutionelle Einrichtungsgarantie des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz trägt nach Auffassung des Gerichts zugleich dem Umstand Rechnung, dass im demokratischen Staatswesen Herrschaft stets nur auf Zeit vergeben wird und die Verwaltung deshalb schon im Hinblick auf die Möglichkeit periodischer Wechsel der politischen Ausrichtung der jeweiligen Staatsführung neutral sein muss. Insoweit muss die strikte Bindung an Recht und Gemeinwohl, auf die die historische Ausformung des deutschen Berufsbeamtentums ausgerichtet ist, auch gegenwärtig als Funktionsbedingung der Demokratie begriffen werden. Das Grundgesetz sieht in Anknüpfung an die deutsche Verwaltungstradition im Berufsbeamtentum eine Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll. Die Beratungen im Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung im Parlamentarischen Rat, aus denen die grundgesetzliche Gewährleistung des Berufsbeamtentums hervorgegangen ist, bestätigen dies. Das Berufsbeamtentum ist damit zum Garanten für eine demokratisch und rechtsstaatlich rückgebundene Verwaltung geworden und sichert durch die Dauerhaftigkeit dieser Rückbindung das Prinzip der freiheitlichen Demokratie gegen Übergriffe zusätzlich ab. Um den vorbeschriebenen Zweck der Amtsangemessenheit der Besoldung dauerhaft zu verwirklichen, muss der Gesetzgeber dem Regelungsauftrag des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz sowohl bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungsgesetze über die Jahre hinweg als auch bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht nachkommen und dabei den für eine amtsangemessene Alimentation relevanten Kriterien Rechnung tragen. Der Gesetzgeber wird dieser Gestaltungsverantwortung nach Ansicht des Gerichts nur gerecht, wenn er sich an langfristig anwendbaren Maßstäben orientiert, die auf einem nachvollziehbaren Zahlenwerk und schlüssigen Rechenschritten beruhen und aus denen die konkreten, in Zahlen gefassten Ansprüche auf Besoldung und Versorgung abgeleitet werden können. Bei der konkreten Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Besoldung besitzt der Gesetzgeber allerdings einen weiten Entscheidungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung; diese ist der Verfassung nicht unmittelbar, als fester und exakt bezifferbarer Betrag, zu entnehmen. Insofern stellt die in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz enthaltene Garantie eines "amtsangemessenen" Unterhalts eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive dar. Entsprechendes gilt für den Zeitpunkt, zu dem eine Besoldung noch als amtsangemessen anzusehen ist. Auch dieser lässt sich der Verfassung nicht unmittelbar entnehmen. Angesichts der besonderen Bedeutung des Alimentationsprinzips für den demokratischen Rechtsstaat ist es Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber gewählte Ausge-

staltung der Besoldung der Gestaltungsdirektive des in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz enthaltenen Gebots amtsangemessenen Unterhalts gerecht wird. Der Gesetzgeber überschreitet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Grenzen seines Gestaltungsspielraums, wenn die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips evident unzureichend ist. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer zweistufigen Gesamtschau verschiedener, aus dem Alimentationsprinzip ableitbarer Kriterien beurteilt werden; hinzu tritt das Gebot der Mindestbesoldung. Soweit sich dem Gesetzgeber dabei im Hinblick auf die Bestimmung, Bewertung und wechselseitige Zuordnung der jeweils in Betracht zu ziehenden alimentationsrelevanten Aspekte Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume eröffnen, entspricht dem eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle, die sich auf eine Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Einschätzungen und Beurteilungen des Gesetzgebers beschränkt. Das Bundesverfassungsgericht erfüllt seinen Kontrollauftrag in Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Es hat dabei die eigene Rechtsprechung kritisch daraufhin zu überprüfen, ob sie auch in Zukunft die Gewähr dafür bieten wird, dass dem Beamten mit dem gerichtlichen Rechtsschutz ein wirksames Mittel zur Verfügung steht, um sein individuelles verfassungsmäßiges Recht auf einen "angemessenen Lebensunterhalt" gerichtlich durchzusetzen. Nur so kann nach Ansicht des Gerichts dauerhaft die Vereinbarkeit des – für das deutsche Beamtenrecht grundlegenden – Streikverbots als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Art. 11 EMRK gesichert werden. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass nach dem Fachrecht die prozessuale Risikoverteilung einseitig zulasten des Beamten ausgestaltet ist, weil dieser eine Erhöhung der Besoldung durch den Gesetzgeber nur auf dem Klageweg erwirken kann und sich als Einzelner einer gut ausgestatteten Ministerialbürokratie gegenübergestellt sieht. Deshalb müssen die der gerichtlichen Kontrolle allgemein zugrunde gelegten Maßstäbe den Beamten in die Lage versetzen, die Verfassungskonformität der Besoldung einzuschätzen und auf dieser Grundlage eine informierte Rechtsschutzentscheidung zu treffen. Soweit Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume des Gesetzgebers bestehen, korrespondiert damit eine Darlegungslast, der – sofern sie nicht bereits im Gesetzgebungsverfahren erfüllt worden ist – nachträglich im Gerichtsverfahren durch den über die maßgeblichen Erwägungen unterrichteten Dienstherrn genügt werden kann. Dies ermöglicht dem Bundesverfassungsgericht im Streitfall die Prüfung, ob die entsprechende Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers nachvollziehbar und vertretbar sind.

Der Gesetzgeber ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehalten, die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers niederschlagen oder sind in einem Gerichtsverfahren nachträglich offenzulegen. Die sich aus der Verfassung ergebenden Anforderungen an die methodisch sachgerechte Bestimmung der Besoldung beziehen sich nicht auf das Verfahren der Gesetzgebung, sondern auf dessen Ergebnisse.

Das Grundgesetz stellt in den Art. 76 ff. Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren auf, die auch die Transparenz der Entscheidungen des Gesetzgebers sichern. Es schreibt jedoch im Grundsatz nicht vor, was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begründen und berechnen ist. Entscheidend ist, dass die Anforderungen von Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz tatsächlich für eine amtsangemessene Besoldung Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden. Der Dienstherr kann deshalb von ihm für die Bestimmung der Besoldungsstruktur und -höhe oder des Zeitpunkts einer Besoldungsanpassung für maßgeblich befundene Erwägungen auch noch im gerichtlichen Verfahren "nachschieben".

Soweit das Bundesverfassungsgericht bislang die Rechtmäßigkeit der Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber für sich genommen an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen (Begründungspflicht im Gesetzgebungsverfahren) geknüpft hat, die als "zweite Säule" des Alimentationsprinzips neben die materielle Kontrolle getreten sind, hält es daran nicht fest. Die mit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle erstrebte Befriedungsfunktion würde

nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verfehlt, wenn es ein Besoldungsgesetz nur wegen eines formellen Begründungsfehlers aufheben müsste, obwohl im fach- oder verfassungsgerichtlichen Verfahren offenkundig geworden wäre, dass die materiellen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz gewahrt wurden. Zudem könnte der Gesetzgeber in der Folge ein inhaltsgleiches Gesetz mit hinreichender Begründung im Gesetzgebungsverfahren erlassen, das nach erneutem Durchlaufen des Rechtswegs dem Bundesverfassungsgericht inhaltlich unverändert zur Prüfung vorgelegt werden könnte. Daher muss es dem Gesetzgeber beziehungsweise dem Dienstherrn ermöglicht werden, zu der Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung nachträglich im gerichtlichen Verfahren vorzutragen. Der Umstand, dass es bei besoldungsrechtlichen Normen um die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs geht, spricht ebenso dafür, dass zügig Klarheit in der Sache herrschen muss. Hiermit wäre es nicht vereinbar, den Gesetzgeber lediglich aus formalen Gründen zu einer erneuten Gesetzgebung mit ausreichender Begründung zu verpflichten, ohne zugleich auch die Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Besoldungshöhe geklärt zu haben. Im Übrigen ist nach Auffassung des Gerichts nicht ersichtlich, dass der angestrebte Rationalisierungsgewinn nicht bereits durch eine Darlegungslast des Dienstherrn erreicht werden kann, die funktional an die Stelle der bisher verlangten Prozeduralisierung tritt.

a) Erste Prüfungsstufe

aa) Vorabprüfung – Gebot der Mindestbesoldung (vierter Parameter)

Eine amtsangemessene Besoldung muss sicherstellen, dass die Beamten ihren Dienst mit voller Hingabe leisten können. Das gelingt nur, wenn sie frei von existenziellen finanziellen Sorgen sind, mithin ihre Besoldung ein Mindestniveau erreicht, das diesen Anforderungen entspricht (Gebot der Mindestbesoldung). Ein aussagekräftiger Indikator hierfür ist der Vergleich der Jahresnettoebesoldung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen. Die insoweit bestehende bessere Datenverfügbarkeit und Praktikabilität bei erheblich geringerem Ermittlungsaufwand rechtfertigen es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, die in seiner Rechtsprechung bisher vorgenommene aufwendige und kleinteilige Prüfung am Maßstab des Grundsicherungsniveaus fortzuentwickeln. Soweit Anlass hierfür besteht – insbesondere, wenn die zur Prüfung stehenden Besoldungsgruppen dem unteren sowie mittleren Bereich der Besoldungsordnungen A zuzuordnen sind –, ist die Einhaltung des Mindestbesoldungsgebots nunmehr vorab zu prüfen.

Das Alimentsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz gebietet es, das Berufsbeamten-tum durch eine amtsangemessene Alimentation dergestalt in der Gesellschaft zu verankern, dass sich die Beamenschaft nicht in einer wirtschaftlich prekären Lage mit dem Risiko eines Absinkens in den Bereich der unmittelbaren Armutsgefährdung beziehungsweise Einkommensarmut befindet. Beamte können sich nach Auffassung des Gerichts nur dann mit voller Hingabe und unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit ihrem Dienstherrn zur Verfügung stellen, wenn sie nicht in Sorge um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie sein müssen. Der Beamte darf nicht gezwungen sein, seine Besoldung durch Nebentätigkeiten aufzubessern, um am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben zu können. Durch die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als im Grundsatz hauptberufliche Tätigkeit soll vermieden werden, dass der Beamte zum "Diener zweier Herren" wird und insbesondere dann, wenn er seine fachliche Kompetenz und Qualifikation gleichzeitig Privaten gegen Entlohnung zur Verfügung stellt, Interessenkonflikten ausgesetzt wird, die seine Einsatzbereitschaft, Loyalität und Unparteilichkeit gefährden. Andernfalls gerät die Leistungsfähigkeit des Staates insgesamt in Gefahr. Die Freiheit des im aktiven Dienst befindlichen Beamten von existenziellen finanziellen Sorgen setzt voraus, dass seine Besoldung mindestens so bemessen ist, dass sie einen hinreichenden Abstand zu einem ihn und seine Familie treffenden realen Armutsrisiko sicherstellt. Ein solcher Abstand ist nach Erkenntnissen der Armutsforschung nur gewährt, wenn das Einkommen die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äqui-

valenzeinkommens erreicht, im Falle der an Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz zu messenden Beamtenbesoldung nach dem gesetzgeberischen Modell für den hier relevanten Prüfungszeitraum bezogen auf das Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie (Mindestbesoldung). In der sozialwissenschaftlichen Forschung ist nach Auffassung des Gerichts allgemein anerkannt, dass Haushalte mit einem jährlichen, äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens als armuts(risiko)gefährdet gelten. Die Europäische Union lege dieses Maß ihrer Sozialberichterstattung seit dem Jahr 2001 als einen Primärindikator für soziale Ausgrenzung (sogenannte Laeken-Indikatoren) zugrunde. Dieser Empfehlung folgten die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Oberhalb dieser Schwelle wird der Bereich zwischen 60 Prozent und 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens als "prekäres" Einkommen bezeichnet. Das bedeutet, dass diese Haushalte nicht schon "akut" armutsgefährdet sind, aber dennoch finanziell so wenig Spielraum haben, dass sie bei jeder Krise (z. B. massiv steigende Mieten, familiäre Ereignisse) rasch in die Armut abrutschen könnten. Erst ab einem Einkommen von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens sind Haushalte der Prekarität enthoben. In der Forschung wird oberhalb der Einkommensarmut (unter 60 Prozent des Medianeinkommens) und der prekären Einkommen (60 bis 80 Prozent) zwischen mittleren Einkommen (80 bis 120 Prozent), gehobenen Einkommen (120 bis 200 Prozent) und Einkommens-Wohlhabenheit (über 200 Prozent) unterschieden. Das Median-Äquivalenzeinkommen ist nach den Vorgaben des Gerichts nach der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen. Es ist ein statistischer Ansatz, um die nominalen Netto-Haushaltseinkommen einer Gesellschaft durch differenzierte Gewichtung nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder miteinander vergleichbar zu machen. Im Gegensatz zum schlichten Pro-Kopf-Einkommen wird berücksichtigt, dass in einem Mehrpersonenhaushalt durch das gemeinsame Wirtschaften und gegebenenfalls durch die unterschiedliche Altersstruktur Einspar- und Synergieeffekte bestehen. Das Bundesverfassungsgericht legt dabei seiner Berechnung die modifizierte Äquivalenzskala (modified scale) der OECD zugrunde. Danach werden die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1, weitere erwachsene Personen im Haushalt mit dem Faktor 0,5 und Kinder, das heißt Personen jünger als 14 Jahre, mit dem Faktor 0,3 gewichtet. Diese Skala wird nach Angaben des Gerichts sowohl von der Europäischen Union als auch von den 38 Mitgliedstaaten der OECD, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, und zudem von der statistischen und soziologischen Armutsforschung als Standard anerkannt. Das Median-Äquivalenzeinkommen ist auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen. Der Mikrozensus ist eine auf repräsentativer Grundlage durchgeführte Erhebung über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung durch das Statistische Bundesamt (vergleiche § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte – MZG). Er wird seit 1957 jährlich durchgeführt, seit 1996 auch unter Einbeziehung des Haushaltsnettoeinkommens. Hierzu wird 1 Prozent der Bevölkerung befragt, die zur Auskunft verpflichtet ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 MZG). Das abgefragte Haushaltsnettoeinkommen erfasst nicht nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, sondern sämtliche Einkommen einschließlich staatlicher Transferleistungen und Kapitaleinkünfte (vergleiche § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 3 MZG). Die Daten sind im Internet beispielsweise auf dem gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder allgemein verfügbar und zeigen den Median der Äquivalenzeinkommen nach Ländern und zusätzlich nach der Gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (nomenclature des unités territoriales statistiques - NUTS) auf Ebene 2, was in der Bundesrepublik Deutschland den Regierungsbezirken entspricht, sowie nach Raumordnungsregionen und in ausgewählten deutschen Großstädten.

Die Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung ist für das Bundesverfassungsgericht weiterhin eine vierköpfige Familie, die aus dem Beamten, seinem Ehegatten und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, besteht, deren alleiniges Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 MZG die Besoldung – einschließlich der Familienzuschläge für den Ehegatten und die ersten beiden Kinder - ist. Das Bundesverfassungsgericht geht im konkret

zu entscheidenden Fall – jedenfalls auf der Grundlage des vom Berliner Besoldungsgesetzgeber für den Prüfungszeitraum gewählten Besoldungsmodells – grundsätzlich davon aus, dass der Gesetzgeber die Besoldung so bemessen wollte, dass eine vierköpfige Familie durch einen Beamten als Alleinverdiener amtsangemessen unterhalten werden kann, ohne dass es weiterer Einkommensquellen – etwa einer Nebentätigkeit oder der Erwerbstätigkeit des Ehegatten – bedarf. Für die anzustellende Bewertung sind die Bezüge in ihrer Gesamthöhe der Berechnung zugrunde zu legen. Neben dem Grundgehalt sind daher nach Auffassung des Gerichts solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Maßgeblich sind weiterhin die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Gewährt der Dienstherr freie Heilfürsorge oder erhöht er den Beihilfesatz, wirkt sich dies auf die Höhe des Nettoeinkommens aus. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. Soweit das Bundesverfassungsgericht die Mindestbesoldung bislang durch den Vergleich mit staatlichen Sozialleistungen bestimmt und einen Verstoß angenommen hat, wenn die Nettobesoldung unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt, wird diese Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht aus mehreren Gründen fortentwickelt. Denn durch den Bezug zur Grundsicherung wird nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die Alimentation des Beamten und seiner Familie etwas qualitativ anderes ist als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung und eines sozialen Standards für alle. Diesen Unterschied muss die Bemessung des Beamtengehalts deutlich werden lassen. Während die Grundsicherung an die Bedürftigkeit der konkreten Person anknüpft und auf die zur Sicherung des menschenwürdigen Daseins nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unbedingt erforderlichen Mittel beschränkt ist, steht die Besoldung gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz im Zusammenhang mit der spezifischen Pflichtenstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn und ist nach der Bedeutung des (statusrechtlichen) Amtes zu bemessen. Dieser qualitative Unterschied droht durch eine Verknüpfung der Mindestbesoldung mit der Grundsicherung schon im Ansatz verwischt zu werden. Ferner hat sich nach Ansicht des Gerichts gezeigt, dass die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus systembedingt auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Nach dem bisherigen Modell mussten zahlreiche Behörden oder datenführende Stellen beteiligt werden. Der hieraus entstehende Ermittlungsaufwand hat sich auf Seiten der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit – wie dem Bundesverfassungsgericht auch aufgrund der zahlreichen anhängigen Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz bekannt ist – als bisweilen allzu hohes Hindernis einer effektiven Bearbeitung von in großer Zahl anhängigen Besoldungsverfahren erwiesen. Darüber hinaus unterliegt die Höhe der Grundsicherung als Bezugspunkt des Vergleichs einer fortwährenden Reformdiskussion und seine konkrete Ausgestaltung ist nicht unabhängig von den politischen Mehrheitsverhältnissen. Die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten und Unsicherheiten einer Bestimmung der Mindestbesoldung in Anknüpfung an das Grundsicherungsniveau erscheinen auch mit Rücksicht auf die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte effektive Durchsetzbarkeit des individuellen verfassungsmäßigen Rechts auf einen "angemessenen Lebensunterhalt" nicht mehr hinnehmbar. Der neu vom Bundesverfassungsgericht verfolgte Ansatz habe demgegenüber den Vorteil, dass er auf einer langjährigen, von Staaten und inter-beziehungsweise supranationalen Organisationen sowie der Wissenschaft allgemein anerkannten Berechnungsmethode beruht und die erforderlichen Daten für jedermann ohne Weiteres verfügbar seien. Ausweislich vom Senat angestellter Vergleichsberechnungen führt dies nicht zu einer substanziellen Erhöhung des Mindestbesoldungsniveaus. Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe die Schwelle zur Prekarität unterschritten, liegt allein hierin nach Ansicht des Gerichts ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Einer Prüfung, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe am Maßstab der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allge-

meinen Lebensstandards gerecht geworden ist, bedarf es dann ebenso wenig wie einer Gesamtbewertung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien. Die Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung ist deshalb vorab zu prüfen, sofern Anlass dazu besteht, was nach der bisherigen Besoldungspraxis insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die prüfungsgegenständlichen Besoldungsgruppen im unteren oder mittleren Bereich der Besoldungsordnungen A angesiedelt sind. Wenn sich im Rahmen dieser Vorabprüfung bereits eine Unterschreitung der Mindestbesoldung herausstellt, ist der hierin grundsätzlich liegende Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz jedoch noch der Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht zugänglich.

bb) Fortschreibungsprüfung

Ob der Gesetzgeber unabhängig von der Erfüllung des Gebots der Mindestbesoldung als absolute Untergrenze einer verfassungsmäßigen Besoldung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung entsprechend dem jeweiligen Dienstrang, der mit einem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit über die Jahre hinweg Rechnung getragen hat, muss anhand einer zweistufigen Gesamtschau verschiedener Kriterien beurteilt werden. Zunächst ist die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation anhand volkswirtschaftlich plausibler Parameter methodisch zuverlässig zu erfassen. Zusätzlich ist die Prüfung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots im Rahmen eines systeminternen Besoldungsvergleichs erforderlich (erste Prüfungsstufe). Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe sind unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien zu bewerten (zweite Prüfungsstufe). Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von aus dem Alimentsationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich beziehungsweise systemintern nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldungsstruktur und des Besoldungsniveaus ermittelt. Den Parametern kommt eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zu; ihre Heranziehung dient vor allem der Rationalisierung der verfassungsrechtlichen Prüfung, darf aber nicht dahin missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen ließe. Mit der Auswertung dieser Parameter kann es nach Ansicht des Gerichts schon deshalb nicht sein Bewenden haben, weil sich der Inhalt des Alimentsationsprinzips nicht allein nach volkswirtschaftlichen und systeminternen Kriterien bemisst. Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe stets erforderliche wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor. Gegenstand der ersten Prüfungsstufe ist eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits und der Entwicklung verschiedener Vergleichsgrößen andererseits. Sie unterliegt grundsätzlich einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle.

aaa) Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex als erste drei Parameter

Die Besoldungsentwicklung ist – anders als bisher – anhand eines Index zu ermitteln, mit dem die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung ab dem festen Basisjahr 1996 abgebildet wird. Denn für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung kommt es auf ihre Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Beamten der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden, strukturell mithin dem Grundgehalt ähneln. Nicht einzubeziehen sind dagegen solche Zulagen, die – wie beispielsweise Erschwerniszulagen – nicht allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden, sondern der Abgeltung herausgehobener Anforderungen dienen (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2011, Az. 2 B 13.11- in juris Rn. 10). Denn würde man solche Zulagen in die Erfassung der Besoldungsentwicklung einbeziehen, könnten sie die ihnen zugewiesene Funktion eines Ausgleichs von Sonderbelastungen nicht

mehr erfüllen, sondern müssten gegebenenfalls dazu dienen, ein unzureichendes Grundgehalt erst in den Bereich der Amtsangemessenheit anzuheben. Es ist die jeweils höchste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die Berechnung der Besoldungsentwicklung hat sich nach Ansicht des Gerichts gezeigt, dass die bloße Erfassung linearer Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert, bei gleichzeitiger Ausblendung von Sockelbeträgen und der Behandlung unterjähriger Besoldungsanpassungen, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, nicht hinreichend präzise ist. Auf diese Weise werden Veränderungen auf dem Gebiet der Sonder- und Einmalzahlungen nicht hinreichend abgebildet, sodass sich Versuche, bei der Umsetzung von Besoldungserhöhungen die Rechtsprechung des Senats zu umgehen, nur schwer verhindern lassen. Der letztlich überschaubare Mehraufwand einer "Spitzausrechnung" fällt nach Ansicht des Gerichts demgegenüber nicht erheblich ins Gewicht. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit der methodischen Umstellung der Vergleichsbetrachtung auf eine an ein festes Basisjahr anknüpfende, jährlich fortschreibbare Indexierung. In Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung wird nunmehr auf eine Methodik zurückgegriffen, die beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika seit den 1960er-Jahren praktiziert wird. Als festes Basisjahr bietet sich das Jahr 1996 an, weil sowohl in Bezug auf die prüfungsgegenständlichen Gesetze als auch die deutsche Wiedervereinigung mit ihren Sondereffekten ein hinreichender zeitlicher Abstand besteht. Einer Begrenzung auf 15-Jahreszeiträume als Vergleichsgrundlage bedarf es vor diesem Hintergrund nicht mehr, zumal sich nach Auffassung des Gerichts gezeigt hat, dass dieses Zeitfenster zu kurz ist, um die Entwicklung der auf Langfristigkeit angelegten Besoldung hinreichend abzubilden. Damit entfällt auch das Bedürfnis für eine aufwendige Staffelpprüfung. Mit der beschriebenen Anpassung der Erfassung der wirtschaftlichen Entwicklung geht im Ergebnis eine erhebliche Vereinfachung der Prüfung für die Fachgerichtsbarkeit einher. Zugleich dient sie der Gewährleistung effektiven – also zeitnahen – Rechtsschutzes. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip im Bereich der Besoldung sind vier Parameter angelegt, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zukommt. Sie sollen nach Ansicht des Gerichts vor allem Indizien für eine Unteralimentation darstellen. Vor diesem Hintergrund haben die Erstellung der Indizes und die Berechnung der Parameter möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene (Tariflohnindex) von mindestens 5 Prozent ist ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (erster Parameter). Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten und streikberechtigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, ohne dass der Gesetzgeber zur Gewährleistung einer strikten Parallelität verpflichtet wäre (BVerfGE 139, 64, 114; 140, 240, 281; 155, 1, 19). Angesichts der Umstellung des Besoldungsindex ist nun auch für den Tariflohnindex die Entwicklung des Jahresbruttoentgelts der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes beziehungsweise jeweiligen Landes zu ermitteln. Es reicht nicht mehr aus, nur die linearen Tarifveränderungen festzustellen. Zudem müssen Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen [vergleiche Jahressonderzahlung nach § 20 Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) in Verbindung mit Anlage F zum TV-L] berücksichtigt werden. Das Jahresbruttoentgelt ergibt sich – wenn die Gebietskörperschaft nicht eine eigenständige Tarifpolitik betrieben hat – aus dem TV-L beziehungsweise dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD; zuvor Bundesangestelltentarifvertrag – BAT). Analog zur Vorgehensweise bei der Besoldung der Beamtenschaft wird dabei typisierend das Tabellenentgelt in der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe herangezogen (vergleiche etwa §§ 15 f. TV-L in Verbindung mit der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); § 19 TVÜ-Länder). Aus Gründen der Praktikabilität ordnet das Gericht Besoldungs- und Entgeltgruppen einander ziffernmäßig wie folgt zu (bspw. A 4 entspricht E 4 usw.):

Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen
--

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe (TV-L)	Vergütungsgruppe (BAT)
A 4	E 4	VII
A 5	E 5	VII
A 6	E 6	VI b
A 7	E 7	V c
A 8	E 8	V b
A 9	E 9	IV b
A 10	E 10	IV a
A 11	E 11	III
A 12	E 12	II b
A 13	E 13	II a
A 14	E 14	I b
A 15	E 15	I a
A 16	E 15Ü	I

Die Darstellung der Abweichung ist – anders als bislang vom Gericht vorgegeben – nicht in Relation zur Besoldungsentwicklung, sondern in Relation zur Entwicklung des Tariflohnindex wiederzugeben. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht die Besoldungsentwicklung der relevante Maßstab ist, sondern dass sich umgekehrt die Besoldungsentwicklung am Maßstab der Tariflohnentwicklung auszurichten hat:

$$\text{Abweichung} = \frac{\text{Tariflohnindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Tariflohnindex}} * 100$$

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene von mindestens 5 Prozent ist ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips. Der Nominallohnindex ist ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland und kann daher eine Orientierung für die Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung bieten. Die Berechnung der Abweichung erfolgt ebenfalls nach der vorstehend dargestellten Formel (zweiter Parameter). Auch eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene von mindestens 5 Prozent ist ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (dritter Parameter). Dieses verlangt, durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und dem Beamten infolge des Kaufkraftverlusts die Möglichkeit genommen wird, den ihm zukommenden Lebenszuschuss zu wahren. Die Berechnung der Abweichung erfolgt wiederum nach der vorstehend dargestellten Formel.

bbb) Systeminterner Besoldungsvergleich als vierter Parameter

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zugrunde liegt. Die "amts"-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip nach den Vorgaben des Gerichts mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt. Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer

deutlichen Verringerung der Abstände (Abschmelzung) zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt (unmittelbarer Verstoß). Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden, sondern schon dann, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden. Die Berechnung der Besoldungshöhe erfolgt wie bei der Erstellung des Besoldungsindex. Somit ist nicht allein die Höhe der Grundgehaltssätze maßgeblich. Im zweiten – praktisch besonders bedeutsamen – Fall folgt die indizielle Bedeutung aus der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß). Eine Unterschreitung der Mindestbesoldung betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts – also die effektive Besoldung in den untersten Besoldungsgruppen – als verfassungswidrig, insbesondere weil für diese Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen der Mindestbesoldung missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung infrage gestellt. Der Gesetzgeber ist dann gehalten, eine insgesamt konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bezogen auf die Art und Weise, wie er bei der Festsetzung der Bezüge dem Gebot der Mindestbesoldung Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere – wenn auch in gewissen Grenzen, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht abschließend konkretisiert worden sind – auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Gebot der Mindestbesoldung erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges eine Erhöhung der Besoldung einer höheren Besoldungsgruppe erfordert, lässt sich nach Auffassung des Gerichts daher nicht durchweg mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter der Mindestbesoldung zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Die Unterschreitung der Mindestbesoldung bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist daher (nur) ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in eine wertende Betrachtung auf der zweiten Prüfungsstufe einzustellen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im konkreten Verfahren nicht entschieden, welche Anforderungen an die gesetzgeberische Reaktion auf mittelbare Verstöße gegen das Abstandsgebot sich aus weiteren hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums – insbesondere aus dem Leistungsprinzip – ergeben.

Auf den nach bisheriger Rechtsprechung zusätzlich durchzuführenden föderalen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder kann nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf die gesteigerte Aussagekraft der dargestellten (angepassten) Parameter verzichtet werden. Es hat sich nach Ansicht des Gerichts gezeigt, dass die Ermittlung der Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge (einschließlich allgemein gewährter Stelnenzulagen und Sonderzuwendungen) in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und (soweit dort vorhanden) des Bundes für die Fachgerichtsbarkeit einen kaum zu bewältigenden Aufwand nach sich zieht, der angesichts der geringen Aussagekraft dieser Kennziffer – und in Ansehung weiterer Bedenken – nicht gerechtfertigt erscheine.

b) Zweite Prüfungsstufe (Gesamtabwägung)

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des Gerichts die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen. Den vier Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die wertende Betrachtung der zweiten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Sind danach mindestens zwei Parameter erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, die im Rahmen der wertenden Betrachtung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Aufgrund der oben dargestellten Modifikationen, die der Präzisierung und Handhabbarkeit der Parameter dienen, ist es für die Vermutung einer Unterbesoldung nicht mehr erforderlich, dass ein dritter Parameter erfüllt ist. Wird umgekehrt kein Parameter erfüllt, wird eine angemessene Besoldung vermutet. Ist genau ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden.

Die wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanten Aspekte ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers. Besteht wegen mindestens zweier erfüllter Parameter die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, obliegt es ihm, darzulegen, aufgrund welcher weiteren alimentationsrelevanten Kriterien er diese Vermutung als widerlegt ansieht und die Besoldung als amtsangemessen bewertet. Wird er seiner Darlegungslast nicht gerecht und holt der Dienstherr entsprechendes Vorbringen auch nicht im gerichtlichen Verfahren nach, ist es nicht Sache der Fachgerichte oder des Bundesverfassungsgerichts, von sich aus alimentationsrelevante Kriterien zu identifizieren und zu bewerten, die eine nach der Parameterprüfung bestehende Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung widerlegen könnten, sofern diese nicht offenkundig zu Tage liegen. Eine Verletzung der Darlegungsobliegenheit hat zur Folge, dass die Vermutung der Verfassungswidrigkeit zur Gewissheit erstarkt. Auch umgekehrt müssen sich die Gerichte dann, wenn kein Parameter erfüllt ist und deshalb die Vermutung amtsangemessener Besoldung besteht, nicht von sich aus auf die Suche nach diese Vermutung widerlegende alimentationsrelevante Kriterien begeben. Der Frage, ob trotz Nichterfüllung sämtlicher Parameter der ersten Prüfungsstufe die Besoldung gleichwohl evident unzureichend bemessen ist, haben sie nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur nachzugehen, soweit dazu nach den konkreten Umständen des Falles, insbesondere aufgrund eines entsprechenden Beteiligtenvorbringens im gerichtlichen Verfahren, Anlass besteht. Bei genau einem erfüllten Parameter sind im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle – neben den Ergebnissen der ersten Prüfungsstufe – insbesondere die vom Gesetzgeber jeweils für maßgeblich befundenen weiteren alimentationsrelevanten Kriterien in Betracht zu ziehen, ferner solche, deren Relevanz für die Beurteilung der Amtsangemessenheit sich nach den konkreten Umständen aufdrängt. Soweit sich dem Gesetzgeber bei der Konkretisierung und relativen Gewichtung der jeweils maßgeblichen alimentationsrelevanten Kriterien Spielräume für eigene Einschätzungen und Bewertungen eröffnen, dürfen die Gerichte nicht ihre eigenen Einschätzungen und Bewertungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen, sondern sind auf eine Nachvollziehbarkeits- und Vertretbarkeitskontrolle beschränkt.

Über die auf der ersten Prüfungsstufe ermittelten quantitativen Parameter hinaus hat der Gesetzgeber qualitative alimentationsrelevante Kriterien zu ermitteln und zu bewerten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss sich in der Höhe der Besoldung die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln. Die amtsangemessene Besoldung bildet die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in Ausübung seiner Gestaltungsverantwortung die maßgeblichen Kriterien für das jeweilige Besoldungsgesetz zu ermitteln, zu konkretisieren und schlüssig zu bewerten. Soweit bei der Prüfung der Ermittlung und Anwendung dieser Kriterien Ziele, Wertungen und Prognosen in Rede stehen, hat das Bundesverfassungsgericht

seine Nachprüfung grundsätzlich darauf zu beschränken, ob diese Einschätzungen und Prognosen, die der Dienstherr nötigenfalls noch im gerichtlichen Verfahren "nachschieben" kann, nachvollziehbar und vertretbar sind. Entsprechendes gilt für die weiteren alimentationsrelevanten Kriterien der von einem Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung sowie der Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte. Unter welchen Voraussetzungen einem Besoldungsgesetz eine schlüssige qualitative Bewertung zugrunde liegt, kann nach Auffassung des Gerichts abstrakt nicht hinreichend zuverlässig bestimmt werden; es bedarf vielmehr einer Berücksichtigung aller im jeweiligen Einzelfall relevanten Umstände.

Ein weiteres alimentationsrelevantes Kriterium sind Entwicklungen im Bereich der Versorgung. Besoldung und Versorgung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und schon bei Begründung des Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Beamten lebenslang - und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand - zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Beamte haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen sind ihre Bruttobezüge von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Besoldung führen.

Die Amtsangemessenheit der Besoldung ist ferner im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen zu bewerten. Die Gewährung von Beihilfen findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation; von Verfassungs wegen muss die amtsangemessene Besoldung lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist. Durch diese Systementscheidung des Gesetzgebers für die Beihilfe werden Besoldung und Beihilfeleistungen untrennbar miteinander verknüpft. Wie bei kommunizierenden Röhren führen Veränderungen des Beihilfeniveaus zu einem anderen privat zu erfüllenden Versicherungsbedarf und wirken sich damit unmittelbar auf die dem Beamten zur Verfügung stehenden Mittel aus. Mehrleistungen im Beihilfebereich beeinflussen das Besoldungsniveau in positiver Weise; spiegelbildlich führt jeder Einschnitt des Gesetzgebers im Beihilfebereich - etwa durch die Einführung einer Kostendämpfungspauschale oder einer Zuzahlungspflicht für bestimmte Medikamente oder Behandlungen - unmittelbar zu einer mit einer Besoldungskürzung vergleichbaren finanziellen Einbuße des jeweiligen Beamten.

Soweit das Bundesverfassungsgericht für die Beamtenbesoldung bislang darauf abgestellt hat, dass die Amtsangemessenheit der Besoldung auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen zu bestimmen sei, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden, ist dieses weitere Kriterium auf geeignete Fälle zu beschränken. Denn ein aussagekräftiger Bezug zur Privatwirtschaft wird bereits durch den Nominallohnindex hergestellt. Eine gesonderte Gegenüberstellung erscheint daher mit Blick auf die Heterogenität der in Rede stehenden Ämter und Funktionen sowie angesichts der erforderlichen Straffung der Prüfung entbehrlich. Dagegen kann für spezialisierte Besoldungsordnungen wie die W- und die R-Besoldung oder Teile der B-Besoldung ein Abgleich weiterhin sinnvoll und geboten sein.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Eine gegen das Gebot der Mindestbesoldung verstoßende oder nach den vorstehenden Maßstäben unzureichend fortgeschriebene Besoldung kann nach Auffassung des Gerichts ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die Garantie des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ist - soweit sie mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten

kollidiert – entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Das in Art. 110 Grundgesetz geregelte parlamentarische Budgetrecht gehört zu den – historisch wie aktuell – zentralen Funktionen von Parlamenten. Die Hoheit über den Haushalt ist der Ort konzeptioneller politischer Entscheidungen über den Zusammenhang von wirtschaftlichen Belastungen und staatlich gewährten Vergünstigungen. Deshalb wird die parlamentarische Aussprache über den Haushalt – einschließlich des Maßes der Verschuldung – als politische Generaldebatte verstanden. Nichts anderes gilt in Zeiten "knapper Kassen", die eine Priorisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung nach Art, Zeit und Umfang unter Berücksichtigung der jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse notwendig machen. In öffentlicher Debatte die für die Lösung der Verteilungskonflikte maßgebliche Priorisierung festzulegen und deren Anpassung an die wechselnden Bedürfnisse des Gemeinwesens vorzunehmen, ist zentraler Bestandteil der politischen Gestaltungsmacht des Parlaments. Dieses verfügt auch im Sinne des Gewaltenteilungsgrundsatzes funktional über die besten Voraussetzungen, um – im Zusammenwirken mit der Regierung – hierbei auch angesichts des erheblichen Umfangs und der Vielgestaltigkeit staatlicher Aufgaben zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Die dem Staat zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind notwendig begrenzt. Die Einschränkung der Kreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz und der Erhalt der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Steuer- und Beitragszahler, gegenüber denen Zahlungsverpflichtungen zudem abwehrrechtlich gerechtfertigt werden müssen, stehen einer beliebigen Ausweitung staatlicher Einnahmen zur bestmöglichen Erfüllung aller dem Staat obliegenden Aufgaben entgegen. Gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schuldenbremse). Ausnahmsweise ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage (Art. 109 Abs. 3 Satz 2, 1. Var. Grundgesetz) sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (vergleiche Art. 109 Abs. 3 Satz 2, 2. Var. Grundgesetz). Die Haushalte der Länder waren in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Art. 109 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz (keine strukturelle Nettokreditaufnahme) erfüllt wird (vergleiche Art. 143d Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz). Dabei mussten die Haushaltsgesetzgeber der Länder das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten. Konkretere Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels ergeben sich aus Art. 143d Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz nicht. Der in Art. 143d Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz angelegte Vorwurf des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Beamten Rechnung zu tragen. Ungeachtet der im Jahr 2009 (BGBl I S. 2248) erfolgten und im Jahr 2025 in Teilen abgeschwächten (BGBl I Nr. 94) Verschärfung der Regeln für die Kreditaufnahme durch die Neufassung des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz vermögen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts indes allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken. Andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen.

Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz genannten Ausnahmesituationen jedoch in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien – gegebenenfalls unter ergänzender Heranziehung der im Rahmen eines Konsolidierungs- oder Sanierungshilfeverfahrens getroffenen Vereinbarungen – erkennbar sein muss. Ein solches Konzept setzt inhaltlich wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels, die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen sowie einen hinreichend konkreten Zeitplan voraus; zudem ist vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz das notwendige Sparvolumen gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

2. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 konkretisierte das Bundesverfassungsgericht den Alimentationsbedarf für das dritte Kind und weitere Kinder. Zu den Einzelheiten hierzu wird auf die Gesetzesbegründungen in den Drucksachen 7/3575 (ab Seite 31), 7/7122 (ab Seite 41) und 7/9853 (ab Seite 66) verwiesen. In seiner unter Nummer 1 dargestellten jüngsten Entscheidung hat das Gericht diese Fallkonstellationen nicht aufgegriffen, so dass der vorbenannte Beschluss vom 4. Mai 2020 die aktuelle Rechtsprechung wiedergibt.

III. Prüfung der Besoldung für die Jahre 2008 bis 2025 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18; BGBl. 2025 I Nr. 331)

Die Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz für die Jahre 2008 bis 2025 wird im Folgenden anhand der Maßgaben des Beschlusses vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18; BGBl. 2025 I Nr. 331) geprüft.

1. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne (erster Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst im betroffenen Land ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Es reicht nach den neuen Vorgaben nicht mehr aus, nur die linearen Tarifveränderungen festzustellen. Zudem müssen Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen berücksichtigt werden.

Die Besoldungsentwicklung ist anhand eines Index zu ermitteln, mit dem die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung ab dem festen Basisjahr 1996 abgebildet wird. Denn für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung kommt es auf ihre Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonder- und Einmalzahlungen hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Beamten der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden, mithin strukturell dem Grundgehalt ähneln.

Die Jahresbruttobesoldung des Jahres 1996 als festes Basisjahr und die maßgeblichen Jahresbruttobesoldungen in den Jahren 2008 bis 2025 sind ohne die Maßnahmen nach diesem Gesetz in der Anlage 1 dargestellt. Die Aufstellung enthält getrennt nach Besoldungsgruppen die Summe aus Endgrundgehalt, allgemeiner Zulage und gegebenenfalls gezahlter Sonder- und Einmalzahlungen nach den im jeweiligen Jahr geltenden gesetzlichen Grundlagen unter Außerachtlassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, mithin auf der verfassungsgerichtlich vorgegebenen Basis des Besoldungsniveaus West. Entsprechend wurde auch die Entwicklung der Tariflöhne auf Westniveau dargestellt.

Die Jahresbruttobesoldung des Jahres 1996 stellt die Basis für die Ermittlung des Besoldungsindex dar. Diese setzt sich aus den Grundgehaltssätzen in der jeweils höchsten Erfahrungsstufe, der allgemeinen Stellenzulage, dem Ortszuschlag der Stufe 1, dem Urlaubsgeld, der jährlichen Sonderzuwendung und einer Einmalzahlung zusammen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen dafür waren:

- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),
- Urlaubsgeldgesetz vom 16. November 1977 in der im Jahr 1996 geltenden Fassung,
- Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 in der im Jahr 1996 geltenden Fassung

- Artikel 2 des Bundesbesoldungs- und -Versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I. S. 590) (Einmalzahlung 1996).

Die Besoldungsdaten für das Jahr 1996 wurden vom Bundesministerium des Innern mit E-Mail vom 25. Februar 2026 an die Länder übermittelt.

Für die Jahre 2008 bis 2025 wurden die Besoldungsdaten für die Berechnung der Jahresbrutobesoldung auf Grundlage der nachfolgenden gesetzlichen Regelungen vom Thüringer Finanzministerium ermittelt.

Bis zum 30. Juni 2008:

- Artikel 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)
- Thüringer Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 184)

Ab dem 1. Juli 2008:

- Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -Vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134)
- Thüringer Gesetz zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen sowie zur Änderung des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425),
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235),
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266),
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152),
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161),
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253)
- Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508),
- Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547),
- Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91)
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437),
- Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) und
- Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340).

Aus dieser Besoldungsentwicklung ist für jedes Jahr und jede Besoldungsgruppe der Besoldungsindex ($y_{\text{Jahr}}^{\text{Besoldungsgruppe}}$) zu ermitteln. Dieser als Prozentsatz darzustellende Wert ermittelt sich, indem die jeweilige Jahresbruttobesoldung nach Anlage 1 durch die jeweilige Jahresbruttobesoldung des Jahres 1996 dividiert und mit 100 multipliziert wird. Für das Jahr 1996 ergibt sich danach für alle Besoldungsgruppen ein Wert von 100 Prozent. Für die Besoldungsgruppe A 6 ergibt sich danach beispielsweise für das Jahr 2020 ein Besoldungsindex (y_{2020}^{A6})

$$y_{2020}^{A6} = \frac{35\,457,60 \text{ Euro}}{23\,319,90 \text{ Euro}} = 152,05 \%$$

Die Werte des Besoldungsindex für die Jahre 2008 bis 2025, getrennt nach Besoldungsgruppen, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Entsprechend dieser Berechnung ist für jedes Jahr und jede Entgeltgruppe ein Tariflohnindex ($x_{\text{Jahr}}^{\text{Besoldungsgruppe}}$) zu ermitteln. Die hierfür zugrunde zu legenden Entgelte sind in der Anlage 3 dargestellt. Hierbei handelt es sich um die zwischen den Ländern und Frau Professor Färber, welche vom Bundesverfassungsgericht im oben genannten Verfahren mit der entsprechenden Datenerhebung betraut wurde, abgestimmten Zahlen. Diese sind auf der Homepage des Arbeitskreises für Besoldungsfragen eingestellt.

Hieraus ist der Tariflohnindex zu ermitteln, indem das jeweilige Jahresbruttoentgelt nach Anlage 3 durch das jeweilige Jahresbruttoentgelt des Jahres 1996 dividiert und mit 100 multipliziert wird. Der Entgeltgruppe wird dabei eine gleichwertige Besoldungsgruppe nach dem vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten Schema (vergleiche Abschnitt II Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa) zugeordnet. Für das Jahr 1996 ergibt sich danach für alle Entgeltgruppen ein Wert von 100 Prozent. Für die Entgeltgruppe E 6/IV b BAT-O, welche der Besoldungsgruppe A 6 zuzuordnen ist, ergibt sich danach beispielsweise für das Jahr 2020 ein Tariflohnindex (x_{2020}^{A6})

$$x_{2020}^{A6} = \frac{41\,533,89 \text{ Euro}}{26\,167,62 \text{ Euro}} = 158,72 \%$$

Die Werte des Tariflohnindex für die Jahre 2008 bis 2025, getrennt nach den den Entgeltgruppen zugeordneten Besoldungsgruppen, sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Der Besoldungsindex (y) einer Besoldungsgruppe in einem jeweiligen Jahr ist mit dem korrespondierenden Tariflohnindex (x) nach der vom Bundesverfassungsgericht nunmehr verwendeten Formel (vergleiche Abschnitt II Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa in Relation zu bringen. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben (T) werden eingehalten – das bedeutet der Parameter ist nicht erfüllt –, wenn Folgendes gilt:

$$T = \frac{x - y}{x} * 100 < 5$$

Für das oben genannte Beispiel ergibt sich danach folgende Bedingung:

$$T_{2020}^{A6} = \frac{x_{2020}^{A6} - y_{2020}^{A6}}{x_{2020}^{A6}} * 100 < 5$$

Setzt man darin die oben ermittelten Werte ein, so erhält man für die Besoldungsgruppe A 6 im Jahr 2020

$$T_{2020}^{A6} = \frac{158,72 \% - 152,05 \%}{158,72 \%} * 100 = 4,2 < 5$$

Der ermittelte Wert ist mit 4,2 kleiner als fünf, so dass die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für das Jahr 2020 in der Besoldungsgruppe A 6 eingehalten wurden. Der erste Parameter ist damit insoweit nicht erfüllt. Für die anderen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich folgende Werte für den ersten Parameter (T):

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
2008	5,78	2,95	-0,70	5,08	5,09	5,66	5,24	9,74	4,31	-0,98	0,56	2,98
2009	4,35	1,53	-2,12	3,63	3,66	4,21	3,83	8,39	2,96	-3,20	-1,52	0,98
2010	4,31	1,50	-2,15	3,59	3,62	4,18	3,79	8,38	2,95	-3,21	-1,54	0,97
2011	6,07	3,25	-0,37	5,13	5,16	5,61	5,18	9,66	4,29	-1,82	-0,22	2,19
2012	4,86	2,07	-1,54	4,10	4,14	4,67	4,29	8,86	3,47	-2,64	-0,98	1,50
2013	6,14	3,40	-0,14	5,44	5,47	6,01	5,65	10,15	4,86	-1,16	0,50	2,94
2014	6,11	3,36	-0,18	5,40	5,44	5,96	5,61	10,11	4,82	-1,21	0,45	2,90
2015	5,69	2,90	-0,63	4,97	5,01	5,54	5,19	9,71	4,39	-1,68	-0,01	2,45
2016	6,06	3,29	-0,27	5,23	5,27	5,84	5,47	9,97	4,67	-1,38	0,29	2,74
2017	4,59	1,86	-1,68	4,40	4,43	5,03	4,68	9,23	3,88	-2,21	-0,53	1,93
2018	4,60	1,87	-1,68	6,13	6,17	6,76	6,41	10,88	5,64	-0,34	1,31	1,94
2019	4,49	2,45	-2,04	6,84	6,88	7,46	7,11	11,60	6,40	0,50	2,13	1,68
2020	4,20	1,36	-2,35	6,60	6,63	7,21	6,87	11,43	6,22	0,34	1,98	1,51
2021	4,25	1,36	-2,41	6,42	6,46	7,05	6,70	11,29	6,07	0,20	1,84	1,38
2022	3,75	0,96	-2,69	5,93	5,97	6,56	6,31	11,00	5,92	0,13	1,81	1,34
2023	2,60	-0,31	-4,13	4,40	4,44	4,88	4,53	9,21	3,95	-2,03	-0,41	-1,01
2024	-0,77	-3,60	-7,31	1,87	1,92	2,59	2,42	7,36	2,15	-3,81	-2,00	-2,47
2025	4,12	1,13	-2,80	6,24	6,27	6,39	5,78	10,13	4,76	-1,38	0,01	-0,77

Damit werden – da ein Wert von mindestens 5 ausgewiesen wird – für folgende Jahre und Besoldungsgruppen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht eingehalten, so dass insoweit der erste Parameter erfüllt ist (in die jeweiligen Kästchen wurde dafür der Buchstabe „T“ eingetragen):

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
2008	T	-	-	T	T	T	T	T	-	-	-	-
2009	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2010	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2011	T	-	-	T	T	T	T	T	-	-	-	-
2012	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2013	T	-	-	T	T	T	T	T	-	-	-	-
2014	T	-	-	T	T	T	T	T	-	-	-	-
2015	T	-	-	-	T	T	T	T	-	-	-	-
2016	T	-	-	T	T	T	T	T	-	-	-	-
2017	-	-	-	-	-	T	-	T	-	-	-	-
2018	-	-	-	T	T	T	T	T	T	-	-	-
2019	-	-	-	T	T	T	T	T	T	-	-	-
2020	-	-	-	T	T	T	T	T	T	-	-	-

2021	-	-	-	T	T	T	T	T	T	-	-	-
2022	-	-	-	T	T	T	T	T	T	-	-	-
2023	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2024	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2025	-	-	-	T	T	T	T	T	-	-	-	-

Für die Beamten der Besoldungsordnung B existieren keine korrespondierenden Entgeltgruppen im Tarifbereich. Für diese werden – vermittelnd über das eingehaltene Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen – die Werte der Besoldungsgruppe A 16 zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für die Beamten und Richter der Besoldungsordnung R ab der Besoldungsgruppe R 3. Für die übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R und die Besoldungsordnungen C und W gilt folgende Zuordnung nach dem Endgrundgehalt:

Besoldungsgruppe	zugeordnete Besoldungsgruppe
R 1	A 15
R 2	A 16
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3	A 16
C 4	A 16
W 1	A 13
W 2	A 14
W 3	A 15

2. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Nominallöhne (zweiter Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips. Das Thüringer Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 dem Thüringer Finanzministerium die zugrunde zulegenden Werte des Nominallohnindex mit dem Basisjahr 2022 = 100 übermittelt. Diese Werte sind auf das Basisjahr 1996 = 100 umzurechnen. Die Umrechnung stellt sich wie folgt dar.

Berichtszeitraum	Nominallohnindex (x)		
	Basis 2022 = 100	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Umrechnung auf Basis 1996 = 100
1996	54,6	-	100,00
1997	55,0	0,7	100,70
1998	55,6	1,1	101,81
1999	57,1	2,7	104,56
2000	58,4	2,3	106,96
2001	59,9	2,6	109,74
2002	61,3	2,3	112,26
2003	62,2	1,5	113,94
2004	62,8	1,0	115,08
2005	63,1	0,5	115,66
2006	63,8	1,1	116,93
2007	64,6	1,3	118,45

2008	67,0	3,7	122,83
2009	67,5	0,7	123,69
2010	69,7	3,3	127,77
2011	71,7	2,9	131,48
2012	74,2	3,5	136,08
2013	75,5	1,8	138,53
2014	78,7	4,2	144,35
2015	81,5	3,6	149,55
2016	83,5	2,5	153,29
2017	86,1	3,1	158,04
2018	89,0	3,4	163,41
2019	92,3	3,7	169,46
2020	92,5	0,2	169,80
2021	95,7	3,5	175,74
2022	100,0	4,5	183,65
2023	106,6	6,6	195,77
2024	111,8	4,9	205,36
2025*	117,3	4,9	215,42

* Für das Jahr 2025 liegt noch kein Wert vor. Daher wurde der Wert aus dem Jahr 2024 fortgeschrieben.

Die Werte des Besoldungsindex (y) für die Jahre 2008 bis 2025, getrennt nach Besoldungsgruppen, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Besoldungsindex (y) einer Besoldungsgruppe in einem jeweiligen Jahr ist mit dem korrespondierenden Nominallohnindex (x) nach der vom Bundesverfassungsgericht nunmehr verwendeten Formel (vergleiche Abschnitt II Nummer 1 Ziffer 1.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa) in Relation zu bringen. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben (N) werden eingehalten – das bedeutet der Parameter ist nicht erfüllt –, wenn Folgendes gilt:

$$N = \frac{x - y}{x} * 100 < 5$$

Für das oben genannte Beispiel ergibt sich danach folgende Bedingung:

$$N_{2020}^{A6} = \frac{x_{2020} - y_{2020}^{A6}}{x_{2020}} * 100 < 5$$

Setzt man darin die für das Beispiel in Ziffer 1 ermittelten Werte ein, so erhält man für die Besoldungsgruppe A 6 im Jahr 2020

$$N_{2020}^{A6} = \frac{169,8 \% - 152,05 \%}{169,8 \%} * 100 = 10,45 > 5$$

Der ermittelte Wert ist mit 10,45 größer als fünf, so dass die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für das Jahr 2020 in der Besoldungsgruppe A 6 nicht eingehalten wurden. Der erste Parameter ist damit insoweit erfüllt. Für die anderen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich folgende Werte für den ersten Parameter (N):

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
2008	10,60	11,19	11,04	10,69	10,70	11,77	11,67	11,57	11,48	11,03	11,03	11,03

2009	6,14	6,86	6,82	6,56	6,59	7,82	7,82	7,81	7,81	6,67	6,84	6,97
2010	7,65	8,36	8,34	8,08	8,12	9,34	9,34	9,34	9,35	8,23	8,41	8,55
2011	9,74	10,43	10,41	10,17	10,20	11,39	11,39	11,40	11,40	10,31	10,48	10,62
2012	10,07	10,80	10,82	10,60	10,63	11,85	11,89	11,93	11,96	10,90	11,09	11,24
2013	10,55	11,28	11,31	11,11	11,14	12,37	12,42	12,45	12,50	11,45	11,65	11,81
2014	11,58	12,30	12,34	12,14	12,17	13,38	13,43	13,47	13,51	12,48	12,68	12,84
2015	12,76	13,45	13,50	13,30	13,33	14,52	14,58	14,62	14,66	13,63	13,83	13,99
2016	13,03	13,79	13,89	13,73	13,76	14,97	15,02	15,06	15,10	14,08	14,28	14,44
2017	11,74	12,67	12,96	13,60	13,63	14,88	14,93	14,96	15,00	13,99	14,19	14,34
2018	12,64	13,56	13,84	14,47	14,51	15,74	15,79	15,83	15,87	14,86	15,05	15,21
2019	13,06	14,68	14,26	14,89	14,92	16,15	16,19	16,23	16,28	15,27	15,47	15,62
2020	10,45	11,40	11,69	12,34	12,37	13,63	13,69	13,73	13,77	12,74	12,94	13,09
2021	12,27	13,20	13,48	14,12	14,15	15,39	15,44	15,48	15,52	14,50	14,70	14,86
2022	12,82	13,93	14,44	15,24	15,28	16,72	16,98	17,20	17,40	16,56	16,91	17,20
2023	14,22	15,27	15,70	16,45	16,48	17,85	18,05	18,22	18,37	17,51	17,81	18,05
2024	15,77	16,93	17,52	18,52	18,56	20,04	20,38	20,66	20,93	20,18	20,59	20,90
2025	17,98	18,92	19,26	20,75	20,77	21,92	21,96	22,00	22,03	21,10	21,28	21,42

Für die Besoldungsgruppen B und R ergibt sich folgendes Bild (da die Besoldungsordnungen B und R ab der Besoldungsgruppe B 3/R 3 betragsmäßig identisch sind, wurden diese zusammengefasst dargestellt):

Jahr	Besoldungsgruppe									
	B 2	B 3/R 3	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
1996	11,05	11,06	11,07	11,08	11,09	11,10	11,10	11,11	11,03	11,03
2008	7,03	7,11	7,18	7,25	7,31	7,37	7,41	7,47	6,87	6,98
2009	8,61	8,69	8,76	8,83	8,89	8,95	9,00	9,06	8,44	8,55
2010	10,68	10,75	10,82	10,90	10,96	11,01	11,06	11,11	10,52	10,63
2011	11,32	11,40	11,48	11,56	11,63	11,68	11,74	11,80	11,13	11,25
2012	11,88	11,97	12,05	12,13	12,20	12,26	12,32	12,38	11,69	11,82
2013	12,42	12,99	13,07	13,15	13,22	13,28	13,34	13,40	12,71	12,84
2014	14,06	14,14	14,22	14,30	14,37	14,43	14,48	14,55	13,87	14,00
2015	14,51	14,59	14,67	14,75	14,82	14,87	14,93	14,99	14,32	14,44
2016	14,41	14,50	14,57	14,65	14,72	14,77	14,83	14,89	14,22	14,34
2017	15,27	15,36	15,44	15,52	15,58	15,29	15,70	15,76	15,09	15,21
2018	15,69	15,77	15,84	15,93	15,99	16,05	16,10	16,16	15,50	15,63
2019	13,16	13,25	13,33	13,41	13,47	13,54	13,59	13,66	12,97	13,10
2020	14,93	15,01	15,08	15,16	15,23	15,29	15,35	15,41	14,74	14,86
2021	17,30	17,45	17,58	17,71	17,82	17,93	18,02	18,12	16,98	17,20
2022	18,15	18,27	18,39	18,51	18,60	18,69	18,77	18,86	17,87	18,06
2023	21,03	21,19	21,34	21,49	21,62	21,73	21,84	21,96	20,67	20,92
2024	21,49	21,56	21,64	21,71	21,77	21,83	21,88	21,93	21,32	21,43
2025	11,05	11,06	11,07	11,08	11,09	11,10	11,10	11,11	11,03	11,03

Für die Besoldungsordnungen W und C gilt die unter Nummer 1 dargestellte Zuordnung entsprechend. Damit werden – da ein Wert von mindestens 5 ausgewiesen wird – für alle Jahre

ab dem Jahr 2008 und für alle Besoldungsgruppen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht eingehalten, so dass insoweit der zweite Parameter erfüllt ist.

3. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Verbraucherpreise (dritter Parameter)

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation.

Das Thüringer Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 dem Thüringer Finanzministerium die zugrunde zulegenden Werte des Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 = 100 übermittelt. Diese Werte sind auf das Basisjahr 1996 = 100 umzurechnen. Diese Umrechnung stellt sich wie folgt dar.

Berichtszeitraum	Verbraucherpreisindex (x)		
	Basis 2020 = 100	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Umrechnung auf Basis 1996 = 100
1996	72,1	2,0	100
1997	73,7	2,2	102,20
1998	74,5	1,1	103,32
1999	74,9	0,5	103,84
2000	75,6	0,9	104,77
2001	77,4	2,4	107,28
2002	78,3	1,2	108,57
2003	79,3	1,3	109,98
2004	80,5	1,5	111,63
2005	81,8	1,6	113,42
2006	83,2	1,7	115,35
2007	84,8	1,9	117,54
2008	86,7	2,2	120,13
2009	86,7	0,0	120,13
2010	87,5	0,9	121,21
2011	89,3	2,1	123,76
2012	91,1	2,0	126,24
2013	92,3	1,3	127,88
2014	92,9	0,7	128,78
2015	93,7	0,9	129,94
2016	94,3	0,6	130,72
2017	95,7	1,5	132,68
2018	97,4	1,8	135,07
2019	98,8	1,4	136,96
2020	100,0	1,2	138,60
2021	103,2	3,2	143,04
2022	110,9	7,5	153,77
2023	117,8	6,2	163,30
2024	120,4	2,2	166,89
2025	123,1	1,7	169,73

Die Werte des Besoldungsindex (y) für die Jahre 2008 bis 2025, getrennt nach Besoldungsgruppen, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Besoldungsindex (y) einer Besoldungsgruppe in einem jeweiligen Jahr ist mit dem korrespondierenden Verbraucherpreisindex (x) nach der vom Bundesverfassungsgericht nunmehr verwendeten Formel (vergleiche Abschnitt II Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb) Dreifachbuchst. aaa) in Relation zu bringen. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben (V) werden eingehalten – das bedeutet der Parameter ist nicht erfüllt –, wenn Folgendes gilt:

$$V = \frac{x - y}{x} * 100 < 5$$

Für das oben genannte Beispiel ergibt sich danach folgende Bedingung:

$$V_{2020}^{A6} = \frac{x_{2020} - y_{2020}^{A6}}{x_{2020}} * 100 < 5$$

Setzt man darin die für das Beispiel in Ziffer 1 ermittelten Werte ein, so erhält man für die Besoldungsgruppe A 6 im Jahr 2020

$$V_{2020}^{A6} = \frac{138,60 \% - 152,05 \%}{138,6 \%} * 100 = -9,70 < 5$$

Der ermittelte Wert ist mit -9,70 kleiner als fünf, so dass die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für das Jahr 2020 in der Besoldungsgruppe A 6 eingehalten wurden. Der erste Parameter ist damit insoweit nicht erfüllt. Für die anderen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich folgende Werte für den ersten Parameter (V):

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
2008	8,59	9,19	9,04	8,68	8,69	9,79	9,68	9,58	9,49	9,03	9,03	9,03
2009	3,35	4,10	4,06	3,79	3,82	5,09	5,09	5,08	5,08	3,90	4,08	4,21
2010	2,65	3,40	3,37	3,11	3,14	4,43	4,43	4,44	4,45	3,27	3,45	3,60
2011	4,10	4,84	4,82	4,57	4,60	5,86	5,87	5,87	5,87	4,72	4,90	5,04
2012	3,07	3,84	3,87	3,63	3,67	4,98	5,02	5,06	5,09	3,95	4,16	4,33
2013	3,10	3,89	3,93	3,71	3,74	5,07	5,12	5,16	5,21	4,07	4,29	4,47
2014	0,89	1,70	1,74	1,51	1,55	2,90	2,97	3,01	3,05	1,89	2,12	2,30
2015	-0,41	0,38	0,45	0,22	0,25	1,62	1,69	1,73	1,78	0,60	0,83	1,01
2016	-1,99	-1,09	-0,98	-1,16	-1,12	0,29	0,35	0,40	0,44	-0,75	-0,52	-0,34
2017	-5,13	-4,02	-3,68	-2,92	-2,88	-1,39	-1,33	-1,29	-1,24	-2,45	-2,22	-2,03
2018	-5,69	-4,58	-4,23	-3,47	-3,43	-1,94	-1,88	-1,84	-1,78	-3,01	-2,77	-2,58
2019	-7,57	-5,56	-6,09	-5,31	-5,26	-3,75	-3,69	-3,64	-3,59	-4,83	-4,59	-4,40
2020	-9,70	-8,54	-8,19	-7,39	-7,35	-5,81	-5,74	-5,69	-5,64	-6,90	-6,66	-6,47
2021	-7,79	-6,64	-6,30	-5,52	-5,47	-3,96	-3,89	-3,85	-3,80	-5,04	-4,80	-4,61
2022	-4,12	-2,80	-2,19	-1,23	-1,18	0,53	0,85	1,11	1,35	0,35	0,77	1,11
2023	-2,84	-1,58	-1,06	-0,17	-0,12	1,51	1,76	1,95	2,14	1,10	1,47	1,76
2024	-3,65	-2,22	-1,49	-0,26	-0,22	1,61	2,03	2,37	2,70	1,79	2,28	2,67
2025	-4,09	-2,90	-2,47	-0,59	-0,55	0,90	0,95	1,00	1,04	-0,14	0,09	0,27

Damit werden – da ein Wert von mindestens 5 ausgewiesen wird – für folgende Jahre und Besoldungsgruppen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht eingehalten, so dass insoweit der dritte Parameter erfüllt ist (in die jeweiligen Kästchen wurde dafür der Buchstabe „V“ eingetragen):

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
2008	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
2009	-	-	-	-	-	V	V	V	V	-	-	-
2011	-	-	-	-	-	V	V	V	V	-	-	V
2012	-	-	-	-	-	-	V	V	V	-	-	-
2013	-	-	-	-	-	V	V	V	V	-	-	-

Für die Besoldungsgruppen B und R ergibt sich folgendes Bild (da die Besoldungsordnungen B und R ab der Besoldungsgruppe B 3/R 3 betragsmäßig identisch sind, wurden diese zusammengefasst dargestellt):

Jahr	Besoldungsgruppe									
	B 2	B 3/R 3	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
2008	9,05	9,06	9,07	9,08	9,09	9,10	9,11	9,12	9,03	9,03
2009	4,28	4,35	4,43	4,50	4,56	4,62	4,67	4,73	4,11	4,22
2010	3,66	3,75	3,82	3,89	3,96	4,02	4,08	4,13	3,49	3,61
2011	5,11	5,19	5,26	5,34	5,41	5,45	5,51	5,57	4,94	5,05
2012	4,40	4,49	4,58	4,67	4,74	4,80	4,86	4,93	4,21	4,33
2013	4,54	4,64	4,72	4,82	4,89	4,96	5,02	5,08	4,34	4,47
2014	1,83	2,47	2,56	2,65	2,73	2,80	2,86	2,93	2,16	2,31
2015	1,09	1,19	1,28	1,37	1,45	1,52	1,58	1,65	0,88	1,02
2016	-0,25	-0,16	-0,06	0,03	0,11	0,18	0,24	0,31	-0,47	-0,33
2017	-1,95	-1,85	-1,76	-1,66	-1,58	-1,51	-1,45	-1,37	-2,17	-2,03
2018	-2,50	-2,40	-2,30	-2,21	-2,13	-2,49	-1,99	-1,92	-2,72	-2,58
2019	-4,32	-4,22	-4,13	-4,02	-3,94	-3,87	-3,80	-3,73	-4,55	-4,40
2020	-6,39	-6,28	-6,18	-6,08	-6,00	-5,92	-5,86	-5,78	-6,62	-6,46
2021	-4,52	-4,43	-4,33	-4,23	-4,15	-4,08	-4,01	-3,93	-4,75	-4,60
2022	1,24	1,40	1,56	1,72	1,85	1,98	2,09	2,21	0,85	1,11
2023	1,87	2,02	2,16	2,30	2,42	2,52	2,62	2,73	1,54	1,77
2024	2,82	3,02	3,21	3,39	3,55	3,69	3,82	3,97	2,38	2,69
2025	0,35	0,45	0,54	0,64	0,71	0,78	0,85	0,92	0,14	0,28

Damit werden – da ein Wert von mindestens 5 ausgewiesen wird – für folgende Jahre und Besoldungsgruppen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht eingehalten, so dass insoweit der zweite Parameter erfüllt ist (in die jeweiligen Kästchen wurde dafür der Buchstabe „V“ eingetragen):

Jahr	Besoldungsgruppe									
	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	R 1	R 2
2008	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
2011	V	V	V	V	V	V	V	V	-	V
2013	-	-	-	-	-	-	V	V	-	-

Für die Besoldungsordnungen W und C gilt die unter Nummer 1 dargestellte Zuordnung und das damit verbundene Ergebnis des Parameters entsprechend.

4. Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird vom Bundesverfassungsgericht unter zwei Aspekten betrachtet. Zum einen ist die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu untersuchen. Zum anderen ist die Mindestbesoldung (Einhaltung der Prekaritätsschwelle) zu diskutieren.

a) Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Neben der Einhaltung der Mindestbesoldung ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung auch aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 (a. a. O., Rn. 90) die Vorgaben in Bezug auf das Abstandsgebot zwischen zwei Besoldungsgruppen deutlich verschärft. Das Gericht bezieht in die Abstandsmessung jetzt nicht mehr nur das Grundgehalt (Tabellenabstand), sondern – wie bei der Berechnung des Besoldungsindex – auch die allgemeine Zulage und Sonderzahlungen mit ein. Damit sollen Umgehungen vermieden werden, die darin bestehen, außerhalb der Besoldungstabelle durch sozialpolitisch gestaltete Staffellungen/Sonderzahlungen Einfluss auf die Höhe der Jahresbruttobesoldung zu nehmen. Damit hat das Gericht das Leistungsprinzip und die bewertungsadäquate Staffelung der Besoldung deutlich aufgewertet und diesen Aspekten unbedingten Vorrang eingeräumt.

Die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen zwei Besoldungsgruppen wird wie folgt gemessen:

Für eine Besoldungsgruppe (x) und eine ihr gegenüber höhere Besoldungsgruppe (y) sind für die Abstandsmessung im Jahr 2025 folgende Werte maßgeblich:

maßgebliches Jahr	2020	2025
Jahresbrutto (u. a. Grundgehalt, allgemeine Zulage) der Besoldungsgruppe (y)	y_0	y_1
Jahresbrutto (u. a. Grundgehalt, allgemeine Zulage) der Besoldungsgruppe (x)	x_0	x_1

Das Abstandsgebot ist eingehalten, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{y_1 - x_1}{x_1} = \frac{y_0 - x_0}{x_0}$$

Es muss damit in den zu betrachtenden Zeitraum eine Bewertungsäquivalenz zwischen dem Verhältnis der Differenz der Jahresbruttobesoldungen zur Jahresbruttobesoldung der niedrigeren Besoldungsgruppe bestehen.

Durch Umstellen der Gleichung ergibt sich:

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} = 1$$

In diese Formel wird ein Wert a so einbeschrieben, dass er die Veränderung des Abstandsgebots, mithin die Störung der Bewertungsäquivalenz, misst.

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} = 1 + a$$

Die vorbenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind danach erfüllt, wenn nach umstellen der Gleichung Folgendes gilt:

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} - 1 = a > -0,1$$

Die entsprechenden Werte von a für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R für den Zeitraum 2020 bis 2025 sind in der Anlage 5 beigefügt. Das Abstandsgebot ist danach verletzt, wenn ein Wert von gleich oder weniger als -10 Prozent angegeben ist.

Aus der Anlage 5 ist ersichtlich, dass der weit überwiegende Teil der Besoldungsgruppenpaare einen Wert von 0 Prozent aufweist. Lediglich der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 8 und A 9/A 9g weisen mit einem Wert von -16,06 Prozent bzw. -15,58 Prozent einen Wert auf, der den verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht entspricht. Diese Werte – wie auch die anderen negativen Werte, die innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht liegenden Korridors von 10 Prozent liegen – begründen sich ausschließlich mit der Neustrukturierung der allgemeinen Zulage (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 zum Thüringer Besoldungsgesetz) für den mittleren Dienst durch Art. 3 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340, 355). Durch die Anhebung der allgemeinen Zulage ausschließlich für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 wurde nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Abstandsgebot nicht verletzt, da es sich nicht auf die allgemeine Zulage erstreckte. Nach neuer Rechtsprechung ist die allgemeine Zulage bei der Abstandsmessung zu berücksichtigen, womit sich nunmehr dieser Verstoß ergab. Im vorhergehenden Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 wirkte sich diese Anhebung, welche erst mit Wirkung zum 1. November 2024 in Kraft trat, mit einem Wert von -6,93 Prozent nicht in dem Maße aus, dass eine Verletzung des Abstandsgebots nach den verfassungsgerichtlichen Vorgaben festzustellen war.

Im Ergebnis ist damit das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 im Jahr 2025 nicht eingehalten worden.

b) Gebot der Mindestbesoldung

Das Gebot der Mindestbesoldung erfordert die Einhaltung der Prekaritätsschwelle. Mithin darf die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds diese nicht unterschreiten. Als Bezugsgröße für die weiteren Betrachtungen dient dabei auch die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene vierköpfige Alleinverdiennerfamilie.

aa) Ermittlung der Prekaritätsschwelle

Die Prekaritätsschwelle wird nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 114) aufgrund der mikrozensusbasierten Median-Äquivalenzeinkommen errechnet, die der im Internet frei zugänglichen Sozialberichterstattung der amtlichen

Statistik entnommen werden können (siehe: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>). Der darin aufgeführte Wert ist mit dem Faktor 2,3 – mithin die erste erwachsene Person mit dem Faktor 1, weitere erwachsene Personen mit dem Faktor 0,5 (Ehegatte und ein erwachsenes Kind) und ein Kind unter 14 Jahren mit dem Faktor 0,3 zu gewichten. Danach ergeben sich für die Jahre 2008 bis 2025 folgende Werte der Prekaritätsschwelle.

Jahr	Median-Äquivalenzeinkommen (in Euro)	faktorisiertes Median-Äquivalenzeinkommen (1+2 x 0,5+0,3 = 2,3; in Euro)	faktorisiertes Median-Äquivalenzeinkommen (Jahresbetrag)	Prekaritätsschwelle (Jahresbetrag), (80 Prozent des faktorisierten Median-Äquivalenzeinkommens, in Euro)
2008	1 165,63	2 680,95	32 171,39	25 737,11
2009	1 187,98	2 732,35	32 788,25	26 230,60
2010	1 226,01	2 819,82	33 837,88	27 070,30
2011	1 264,50	2 908,35	34 900,20	27 920,16
2012	1 283,22	2 951,41	35 416,87	28 333,50
2013	1 317,80	3 030,94	36 371,28	29 097,02
2014	1 358,53	3 124,62	37 495,43	29 996,34
2015	1 389,05	3 194,82	38 337,78	30 670,22
2016	1 450,01	3 335,02	40 020,28	32 016,22
2017	1 506,40	3 464,72	41 576,64	33 261,31
2018	1 559,99	3 587,98	43 055,72	34 444,58
2019	1 610,20	3 703,46	44 441,52	35 553,22
2020	1 672,14	3 845,92	46 151,06	36 920,85
2021	1 702,58	3 915,93	46 991,21	37 592,97
2022	1 779,60	4 093,08	49 116,96	39 293,57
2023	1 907,20	4 386,56	52 638,72	42 110,98
2024	1 993,45	4 584,94	55 019,22	44 015,38
2025*	2 083,60	4 792,28	57 507,36	46 005,89

* Für das Jahr 2025 lag noch kein Wert vor. Daher wurde in der Prognose die Steigerung vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 (4,52 Prozent) fortgeschrieben.

bb) Ermittlung der Nettoalimentation

Der unter Doppelbuchstabe aa) ermittelten Prekaritätsschwelle ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe in den Jahren 2008 bis 2025 zur Verfügung stand. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, welche allen Beamten dieser Besoldungsgruppe gewährt werden. Danach sind nach dem Thüringer Besoldungsgesetz das Grundgehalt, die allgemeine Zulage sowie der Familienzuschlag der Stufe 1 und die kinderbezogenen Stufen der Familienzuschläge für das erste und das zweite Kind zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die unterste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist. Dies ist seit dem 1. Januar 2024 die Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 3. Hinzu kommt der ab dem 1. Januar 2024 in § 39a ThürBesG geregelt alimentative Ergänzungszuschlag für tatsächliche Alleinverdienerfamilien.

Von der Summe des Bruttobetrags ist die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer abzuziehen, welche sich nach § 32a EStG berechnet. **Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG berücksichtigt. Dieser explizite Abzug ist bei der hier zugrunde gelegten Berechnungsmethodik zwingend notwendig, da bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht der Lohnsteuerrechner, sondern die jeweils geltenden Formeln für den Einkommensteuertarif des § 32a EStG verwendet wurden.** Die Lohnsteuertabellen sowie der BMF-Lohnsteuerrechner, den auch das Bundesverfassungsgericht verwendet hat (vergleiche Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18 – in juris Rn. 148), enthalten für die Steuerklassen I bis IV bereits den Werbungskostenpauschbetrag, so dass dieser nicht gesondert abgezogen werden muss. Beide Berechnungswege, d. h. entweder Lohnsteuer oder Einkommensteuerrechner, hat das Bundesverfassungsgericht für zulässig erachtet (vergleiche Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18 – in juris Rn. 148). Die zum Zwecke der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation vom Thüringer Finanzministerium entwickelte komplexe Excel-Anwendung hat hingegen – vor allem zur Ermöglichung der erforderlichen Netto-Brutto-Rückrechnung im Rahmen der Zielwertberechnung – die Formeln für den Einkommensteuertarif des § 32a Abs. 1 EStG (im Splittingverfahren, vergleiche § 32a Abs. 5 EStG) hinterlegt. Durch diese wird aus dem zu versteuernden Einkommen als Bemessungsgrundlage (vergleiche § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) die tarifliche Einkommensteuer errechnet. Pauschbeträge finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung mehr, da diese bereits zuvor die Einkünfte (vergleiche § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9a EStG) und damit auch das zu versteuernde Einkommen mindern. Das bedeutet, dass der Werbungskostenpauschbetrag explizit von den Bruttobezügen abgezogen werden muss, um überhaupt berücksichtigt zu werden. Die Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags stellt die Ergebnisgleichheit der Berechnungen von BMF-Lohnsteuerrechner und – wie hier vorgenommen – der Berechnung über die Einkommensteuerformel des § 32a EStG (bzw. Einkommensteuerrechner) sicher.

Des Weiteren wurde der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz als sogenannter BEG-Anteil berücksichtigt. Maßgebend sind hierfür die entsprechenden übermittelten Daten des PKV-Verbandes sowie entsprechende Prognosen über die Kostenentwicklung.

Dem so ermittelten Nettoeinkommen sind die Kindergeldbeträge für zwei Kinder hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, welche wie der BEG-Anteil aus den oben genannten Daten des PKV-Verbandes ermittelt wurden. Der PKV-Verband hat zuletzt mit E-Mail vom 4. August 2025 die endgültigen Werte für die zu berücksichtigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Jahr 2023 und die vorläufigen Werte für das Jahr 2024 übermittelt. Nach Verlautbarung des PKV-Verbandes sind die Krankenversicherungsbeiträge im Jahr 2025 deutlich gestiegen (<https://www.pkv.de/wissen/beitraege/warum-die-beitraege-steigen/>), da sich die für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nicht nur vorübergehend ändern (vergleiche § 203 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Haupttreiber der Anpassung seien die in den letzten Jahren stark angestiegenen Kosten für die medizinischen Leistungen. Der Anstieg sei verursacht durch medizinische und allgemeine Inflation. Größter Kostentreiber seien – wie auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung – die Behandlungen im Krankenhaus. Allein die Leistungsausgaben für allgemeine Krankenhausleistungen seien im Jahr 2023 um 13,5 Prozent gestiegen. Diese starke Zunahme setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Hintergrund seien unter anderem die stark gestiegenen Tarifgehälter in der Krankenpflege sowie die höheren gesetzlichen Mindestvorgaben zum Pflegepersonal. Pflegepersonalkosten seien zum Teil nachlaufend zu finanzieren. Diese Entwicklungen seien auf das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz sowie die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung zurückzuführen. Mithin seien die Kosten der Pflege zwischen den Jahren 2021 und 2023 um 37,5 Prozent je durchschnittli-

chen Pflorgetag im Krankenhaus angestiegen. Dies wirke sich insbesondere bei Krankenhausaufenthalten aus, die einen hohen Anteil an pflegerischer Versorgung beinhalten. So sei zum Beispiel die Betreuung eines Neugeborenen im Schnitt um 18 Prozent teurer geworden. Ferner verzeichne die Private Krankenversicherung eine deutliche Fallzahlsteigerung bei elektiven Eingriffen. So habe sich beispielsweise der einzelne Fall einer Tonsillektomie um 16 Prozent und der einer Katheteruntersuchung des Herzens um 29 Prozent verteuert. Starke Anstiege verzeichnet der PKV-Verband auch bei den Arzneimittelausgaben. Diese seien im Jahr 2023 nach derzeit vorliegenden Daten um etwa 7,7 Prozent gestiegen.

Vor dem Hintergrund wurde auf der Basis der vorläufigen Werte für das Jahr 2024 für das Jahr 2025 die vom PKV-Verband avisierte Steigerung von 18 Prozent typisierend berücksichtigt und die Beträge auf volle Euro aufgerundet. Für das Jahr 2026 hat der PKV-Verband eine weitere Steigerung um durchschnittlich 13 Prozent avisiert (<https://www.pkv.de/wissen/beitraege/warum-die-beitraege-steigen/>), welche entsprechend für die Prognose für das Jahr 2026 berücksichtigt wurde. Die Kosten für die Pflegeversicherung wurden für das Jahr 2025 prognostisch mit der Steigerung vom Jahr 2024 auf das Jahr 2024 fortgeschrieben und auf volle Euro aufgerundet. Entsprechendes gilt auch für den Wert für das Jahr 2026. Die vom PKV-Verband ermittelten Werte sowie die Prognosen für die Jahre 2025 und 2026 sind in der Anlage 6 aufgeführt.

Die aufgrund der jeweiligen Beträge ermittelte Nettoalimentation für die Jahre 2008 bis 2025 ist in der Anlage 7 dargestellt.

Ausgehend von diesen Werten ergibt der Vergleich der Nettoalimentation mit der Prekaritätsschwelle folgendes Bild.

Jahr	Nettoalimentation nach Anlage 7	Prekaritätsschwelle	Differenz
2008	22 124,99	25 737,11	-3 612,12
2009	23 614,64	26 230,60	-2 615,96
2010	24 127,60	27 070,30	-2 942,70
2011	24 099,08	27 920,16	-3 821,08
2012	24 540,97	28 333,50	-3 792,53
2013	24 825,62	29 097,02	-4 271,40
2014	25 500,99	29 996,34	-4 495,36
2015	26 348,00	30 670,22	-4 322,23
2016	27 430,22	32 016,22	-4 586,00
2017	28 345,95	33 261,31	-4 915,36
2018	28 831,24	34 444,58	-5 613,33
2019	29 627,19	35 553,22	-5 926,03
2020	35 308,00	36 920,85	-1 612,85
2021	36 508,48	37 592,97	-1 084,49
2022	38 257,26	39 293,57	-1 036,31
2023	42 706,28	42 110,98	595,30
2024	45 644,18	44 015,38	1 628,80
2025	45 537,07	46 005,90	-468,83

Berücksichtigt man für die Jahre 2008 bis 2019 die Werte der bereits bestehenden Nachzahlungsregelung des § 67e ThürBesG, welche für diese Jahre zumindest eine Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung gewährleistete, ergibt sich folgendes Bild.

Jahr	Verfügbare Nettoalimentation nach Anlage 7 einschließlich der Nachzahlung nach § 67e Abs. 2 ThürBesG	Prekaritätsschwelle	Differenz
2008	25 200,99	25 737,11	-536,12
2009	25 978,64	26 230,60	-251,96
2010	26 135,60	27 070,30	-934,70
2011	28 321,08	27 920,16	400,92
2012	29 292,97	28 333,50	959,47
2013	29 635,62	29 097,02	538,60
2014	30 042,99	29 996,34	46,64
2015	30 414,00	30 670,22	-256,23
2016	30 626,22	32 016,22	-1 390,00
2017	31 731,95	33 261,31	-1 529,36
2018	32 805,24	34 444,58	-1 639,33
2019	33 655,19	35 553,22	-1 898,03
2020	35 308,00	36 920,85	-1 612,85
2021	36 508,48	37 592,97	-1 084,49
2022	38 257,26	39 293,57	-1 036,31
2023	42 706,28	42 110,98	595,30
2024	45 644,18	44 015,38	1 628,80
2025	45 537,07	46 005,90	-468,83

Damit zeigt sich, dass trotz des in der Vergangenheit nachweislich eingehaltenen Mindestabstands zur Grundsicherung (alte Rechtsprechung) die Prekaritätsschwelle deutlich höher liegt, da die Schwelle für die Vergangenheit oft nicht eingehalten wurde. Dies bestätigt zugleich das Anliegen des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Besoldung etwas anderes sei als die Einhaltung des Mindestmaßes an sozialer Sicherung. Für das Jahr 2022 ist überdies zu beachten, dass die in der Berechnung berücksichtigte Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro netto nicht die Einhaltung der Prekaritätsschwelle vermocht hat, so dass diese dennoch um ca. 1.036 Euro nahezu wie im Vorjahr 2021 (ca. 1.084 Euro) unterschritten wurde. Im Jahr 2023 ist die Überschreitung der Schwelle durch die um grundsätzlich ein Jahr vorgezogene Inflationsausgleichszahlung in Höhe von einmalig 3.000 Euro gelungen. Im Jahr 2024 wurde die Schwelle durch die Berücksichtigung des alimentativen Ergänzungszuschlags (§ 39a ThürBesG) eingehalten. Im Jahr 2025 wurde sie dann wieder unterschritten. Der Trend dieser Zahlenreihe bestätigt mit der nunmehrigen Zugrundelegung des Median-Äquivalenzeinkommens eine strukturelle Unteralimentation, die aufgrund ihrer Intensität nur durch eine spürbare lineare Anhebung des Besoldungsgefüges beseitigt werden kann.

5. Ergebnis zu III.

Im Ergebnis sind neben dem für alle Besoldungsgruppen erfüllten und daher nicht noch einmal gesondert dargestellten zweiten Parameter die Parameter für folgende Jahre und folgende Besoldungsgruppen wie folgt erfüllt (T = erster Parameter, V = dritter Parameter, A = vierter Parameter).

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
2008	TVA	VA	VA	TVA	TVA	TVA	TVA	TVA	VA	VA	VA	VA
2009	A	A	A	A	A	VA	VA	TVA	VA	A	A	A
2010	A	A	A	A	A	A	A	TA	A	A	A	A

2011	TA	A	A	TA	TA	TVA	TVA	TVA	VA	A	A	VA
2012	A	A	A	A	A	A	VA	TVA	VA	A	A	A
2013	TA	A	A	TA	TA	TVA	TVA	TVA	VA	A	A	A
2014	TA	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A	A
2015	TA	A	A	A	TA	TA	TA	TA	A	A	A	A
2016	TA	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A	A
2017	A	A	A	A	A	TA	A	TA	A	A	A	A
2018	A	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A
2019	A	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A
2020	A	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A
2021	A	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A
2022	A	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A
2023	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2024	-	-	-	-	-	-	-	T	-	-	-	-
2025	A	A	A	TA	TA	TA	TA	TA	A	A	A	A

Jahr	Besoldungsgruppe									
	B 2	B 3/R 3	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
2008	VA	VA	VA	VA	VA	VA	VA	VA	VA	VA
2009	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2010	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2011	VA	VA	VA	VA	VA	VA	VA	VA	A	VA
2012	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2013	A	A	A	A	A	A	VA	VA	A	A
2014	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2015	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2016	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2017	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2018	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2019	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2020	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2021	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2022	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
2023	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2024	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2025	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

Die Regelungen dieses Gesetzes bewirken die Einhaltung aller verfassungsrechtliche Vorgaben und beseitigen die erfüllten Parameter der obigen Tabellen mit Ausnahme des zweiten Parameters.

IV. Prüfung der Besoldung für das Jahr 2026 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18; BGBl. 2025 I Nr. 331)

Unter Zugrundelegung der durch dieses Gesetz bewirkten besoldungsrechtlichen Maßnahmen ist die Besoldung für das Jahr 2026 anhand der Kriterien des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18) zu bewerten.

1. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne (erster Parameter)

Zu den Einzelheiten der Berechnungen wird auf Abschnitt III Nummer 1 verwiesen. Unter Berücksichtigung der Jahressonderzahlung, der Tarifierhöhung zum 1. April 2026 sowie der strukturellen Anpassung des Endgrundgehalts in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 durch dieses Gesetz stellt sich die Parameterberechnung für das Jahr 2026 für die einzelnen Besoldungsgruppen wie folgt dar.

Besoldungsgruppe	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9gD	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt*	40 152	42 904	46 663	49 870	49 870	54 978	61 312	68 281	75 182	82 916	93 616	104 282
allgemeine Zulage*	1 229	1 229	1 229	1 229	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347
Zwischensumme*	41 381	44 133	47 892	51 099	51 217	56 325	62 659	69 629	76 529	84 264	94 963	105 629
Tarifanpassung ab 1. April 2026*	900	927	1 006	1 073	1 076	1 183	1 316	1 462	1 607	1 770	1 994	2 218
Jahressonderzahlung*	2 029	2 163	2 347	2 504	2 510	2 760	3 071	3 412	3 751	4 130	4 654	5 177
Jahresbrutto*	44 310	47 222	51 245	54 676	54 802	60 268	67 046	74 503	81 886	90 163	101 612	113 024
Besoldungsindex 2026	190,01	187,70	186,91	184,29	184,22	180,77	180,67	182,25	180,50	182,65	182,24	181,91
Tariflohnindex 2026	189,00	181,18	173,53	186,75	186,75	184,29	183,00	191,75	180,87	171,92	173,93	172,26
Wert erster Parameter	-0,53	-3,60	-7,71	1,32	1,35	1,91	1,27	4,95	0,20	-6,24	-4,78	-5,60

Anmerkung:

* Die Eurowerte wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf volle Euro gerundet.

Für die Besoldungsordnungen B, R, W und C wird auf die Ausführungen in Abschnitt III Nummer 1 verwiesen. Damit werden die Vorgaben des ersten Parameters für alle Besoldungsgruppen eingehalten. Der höchste Wert ergibt sich mit 4,95 für die Besoldungsgruppe A 12. Der erste Parameter ist daher für alle Besoldungsgruppen nicht erfüllt.

2. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Nominallöhne (zweiter Parameter)

Die Vorgaben für den zweiten Parameter werden für alle Besoldungsgruppen auch durch die besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes nicht eingehalten. Er wird daher für alle Besoldungsgruppen erfüllt. Vom Abdruck der Berechnungen wurde abgesehen. Im Übrigen wird auf Abschnitt III Nummer 2 verwiesen.

3. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Verbraucherpreise (dritter Parameter)

Zu den Einzelheiten der Berechnungen wird auf Abschnitt III Nummer 3 verwiesen. Für das Jahr 2026 wurde mit Blick auf die derzeitigen Ereignisse in der Golfregion und deren globalen Auswirkungen prognostisch eine Steigerung der Verbraucherpreise in Höhe von 3,5 Prozent angenommen. Damit errechnet sich für den Verbraucherpreisindex für das Jahr 2026 ein Wert von 175,67.

Unter Berücksichtigung der Jahressonderzahlung, der Tarifierpassung zum 1. April 2026 sowie der strukturellen Anpassung des Endgrundgehalts in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 durch dieses Gesetz stellt sich die Parameterberechnung für die einzelnen Besoldungsgruppen wie folgt dar.

Besoldungsgruppe	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9gD	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt*	40 152	42 904	46 663	49 870	49 870	54 978	61 312	68 281	75 182	82 916	93 616	104 282
allgemeine Zulage*	1 229	1 229	1 229	1 229	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347
Zwischensumme*	41 381	44 133	47 892	51 099	51 217	56 325	62 659	69 629	76 529	84 264	94 963	105 629
Tarifanpassung ab 1. April 2026*	900	927	1 006	1 073	1 076	1 183	1 316	1 462	1 607	1 770	1 994	2 218
Jahressonderzahlung*	2 029	2 163	2 347	2 504	2 510	2 760	3 071	3 412	3 751	4 130	4 654	5 177
Jahresbrutto*	44 310	47 222	51 245	54 676	54 802	60 268	67 046	74 503	81 886	90 163	101 612	113 024
Besoldungsindex 2026	190,01	187,70	186,91	184,29	184,22	180,77	180,67	182,25	180,50	182,65	182,24	181,91
Verbraucherpreisindex 2026	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67
Wert dritter Parameter	-8,16	-6,85	-6,40	-4,91	-4,87	-2,90	-2,85	-3,75	-2,75	-3,97	-3,74	-3,55

Besoldungsgruppe	B 2	B 3/R 3	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
Grundgehalt*	108 464	114 850	121 539	129 213	136 460	143 510	150 857	159 979	96 041	104 724
allgemeine Zulage*	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347
Zwischensumme*	109 811	116 197	122 886	130 560	137 807	144 857	152 204	161 326	97 388	106 071
Tarifanpassung ab 1. April 2026*	2 306	2 440	2 581	2 742	2 894	3 042	3 196	3 388	2 045	2 227
Jahressonderzahlung*	5 382	5 695	6 022	6 399	6 754	7 099	7 459	7 906	4 773	5 198
Jahresbrutto*	117 498	124 332	131 489	139 701	147 455	154 998	162 859	172 620	104 206	113 497
Besoldungsindex 2026	181,76	181,58	181,42	181,25	181,11	180,98	180,86	180,73	182,16	181,90
Verbraucherpreisindex 2026	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67	175,67
Wert dritter Parameter	-3,47	-3,36	-3,27	-3,18	-3,10	-3,02	-2,95	-2,88	-3,69	-3,55

* Die Eurowerte wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf volle Euro gerundet.

Damit werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den dritten Parameter für alle Besoldungsgruppen deutlich eingehalten. Für die Besoldungsordnungen B, R, W und C wird auf die Ausführungen in Abschnitt III Nummer 1 verwiesen. Der höchste Wert ergibt sich mit – 2,85 für die Besoldungsgruppe A 11. Damit ist belegt, dass die Besoldungsanpassung der Erhöhung der Verbraucherpreise vorseilt. Der erste Parameter ist daher für alle Besoldungsgruppen nicht erfüllt.

4. Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

a) Abstandsgebot

Zur Art und Weise der Berechnung des Abstandsgebots zwischen zwei Besoldungsgruppen wird auf Abschnitt III Nummer 4 Buchst. a verwiesen. Unter Berücksichtigung der Jahressonderzahlung, der Tarifierpassung zum 1. April 2026 sowie der strukturellen Anpassung des Endgrundgehalts in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 durch dieses Gesetz werden für den Zeitraum 2021 bis 2026 die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet. Hierzu wird auf die Berechnungen zu diesen Besoldungsgruppen im Teil B (Begründung zu Art. 2) und auf die Übersicht in Anlage 8 verwiesen. Keiner der Werte unterschreitet den Grenzwert von -10 Prozent (beziehungsweise -0,1). Durch die Anhebung des Endgrundgehalts in der Besoldungsgruppe A 9 wird der erforderliche Abstand zur Besoldungsgruppe A 8 wieder hergestellt. Durch die Erhöhung des Endgrundgehalts in der Besoldungsgruppe A 9 wird auch nicht der Abstand zur Besoldungsgruppe A 10 unzulässig eingegeben, da sich hier ein Wert von mehr als -5 Prozent errechnet. Der Hohe Wert von 10,04 Prozent von A 11 im Vergleich zu A 12 ergibt sich aus der Anhebung des Endgrundgehalts in der Besoldungsgruppe A 12. Zugleich wird zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 mit einem Wert von -9,28 Prozent die Abstandsvorgabe eingehalten. Weitere geringfügige Erhöhungen ergeben sich zwischen der Besoldungsgruppe A 6 und allen Besoldungsgruppen aufgrund der Übertragung des Mindestbetrags der Tarifierpassung in Höhe von 100 Euro aufgrund der Tarifierung vom 14. Februar 2026. Im Ergebnis werden damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Abstandsgebots eingehalten. Der vierte Parameter ist daher für das Jahr 2026 insoweit eingehalten. Auch für die Jahre 2027 und 2028 ist keine Änderung zu besorgen, da mit den durch dieses Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen von 2 Prozent im Jahr 2027 und 1 Prozent im Jahr 2028 der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändert wird.

b) Gebot der Mindestbesoldung

Zur Art und Weise der Berechnung der Mindestbesoldung wird auf Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b. Zur Ermittlung der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung wird auf Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb und auf die Anlage 6 verwiesen.

aa) Vierköpfige Alleinverdienerfamilie

Die nach diesen Maßgaben ermittelte verfügbare Nettoalimentation für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie für das Jahr 2026 stellt sich unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen Anpassungen und Änderungen im Jahr 2026 damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge (Besoldungsgruppe A 6 Stufe 3), bestehend aus: Grundgehalt (3 x 2 885,36 Euro + 9 x 2 985,36 Euro)	56 598,71

allgemeine Zulage (3 x 102,42 Euro + 9 x 105,29 Euro) Familienzuschlag Stufe 1 (3 x 177,25 Euro + 9 x 182,21 Euro) Familienzuschlag 1. Kind (3 x 326,41 Euro + 9 x 335,55 Euro) Familienzuschlag 2. Kind (3 x 529,16 Euro + 9 x 543,98 Euro) Alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 39a ThürBesG (12 x 450 Euro) Jahressonderzahlung in Höhe von 1 765,40 Euro (4,8 Prozent auf Jahresbetrag aus Grundgehalt und allgemeiner Zulage)	
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EstG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr (Prognosewert)	-7 704,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	47 664,00
Einkommensteuer nach Splitting	-5 086,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	51 512,71
Kindergeld	6 216,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Prognosewert)	-9 396,00
verfügbare Nettoalimentation	48 332,71

Nach der Ermittlung der verfügbaren Nettoalimentation ist diese dem Median-Äquivalenzeinkommen gegenüberzustellen. Auch für das Jahr 2026 kann das Median-Äquivalenzeinkommen nur prognostiziert werden. Hierfür wird der Prognosewert für das Jahr 2025 (vergleiche Tabelle in Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa) in Höhe von 2 083,60 um die Steigerung vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 (ca. 4,52 Prozent) nochmals fortgeschrieben. Damit ergibt sich ein monatliches Median-Äquivalenzeinkommen in Höhe von 2 177,83 Euro und ein auf die vierköpfige Familie faktorisiertes Median-Äquivalenzeinkommen in Höhe von 60 108,12 Euro. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbare Nettoalimentation}}{\text{Median – Äquivalenzeinkommen}} = \frac{48\,332,71 \text{ Euro}}{60\,108,12 \text{ Euro}} = 80,41 \text{ Prozent}$$

Damit ist die Prekaritätsschwelle überschritten und es wird die verfassungsrechtliche Mindestbesoldung gewährt. Durch die lineare Strukturierung der Jahressonderzahlung sorgt diese in Bezug auf die Mindestbesoldung auch für die Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für alle höheren Besoldungsgruppen.

bb) Vierköpfige Hinzuverdienerehe

Seit dem Jahr 2024 wird im Thüringer Besoldungsrecht mit Blick auf die Lebenswirklichkeit die Hinzuverdienerehe berücksichtigt, indem Ehegatteneinkommen unabhängig von der Art der Einkommensquelle in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) für die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung dem Nettoeinkommen des Beamten oder Richters hinzugerechnet wird. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung in der Drucksache 7/9853, dort ab Seite 136 verwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht legt nunmehr für die Bestimmung der Mindestbesoldung das Median-Äquivalenzeinkommen zugrunde (vergleiche Abschnitt II Nummer 1 Buchst. a Dop-

pelbuchst. aa, Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 67 ff.). Dieses ist nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen. Es berücksichtigt, dass in einem Mehrpersonenhaushalt durch das gemeinsame Wirtschaften und gegebenenfalls durch die unterschiedliche Altersstruktur Einspar- und Synergieeffekte bestehen. Die erste erwachsene Person wird dabei mit dem Faktor 1 und weitere erwachsene Personen im Haushalt mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Das bedeutet, dass der Ehegatte mit einem hälftigen Median-Äquivalenzeinkommen für eine Person bei der Einkommensberechnung berücksichtigt und ihm damit ein Einkommensbeitrag für die Unterhaltung der Familie zugeschrieben wird. Dieser Beitrag umfasst – so das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., Rn. 69) – nicht nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, sondern sämtliche Einkommen einschließlich staatlicher Transferleistungen und Kapitaleinkünfte (vergleiche § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 3 MZG). Die Art der Einkommensquelle ist damit unerheblich. Wenn dem Ehegatten danach bei der Bestimmung des Median-Äquivalenzeinkommens für eine vierköpfige Familie, das als Bezugsgröße für die Bestimmung der Mindestbesoldung in der Berechnungsformel im Nenner berücksichtigt wird, ein Einkommensbeitrag zugeschrieben wird, so muss dieser Wert spiegelbildlich auch im Zähler der Berechnungsformel bei der Nettoalimentation berücksichtigt werden, indem ein hälftiges Median-Äquivalenzeinkommen für eine Person der Nettoalimentation des Beamten hinzugerechnet wird. Das Bundesverfassungsgericht hat damit – obwohl es über die Berücksichtigung von Ehegatteneinkommen in seinem oben genannten Beschluss noch nicht entschieden hat – dies implizit legitimiert. Daher wird nunmehr bei der Prüfung der Einhaltung der Mindestbesoldung nicht nur Ehegatteneinkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze, sondern in Höhe des hälftigen Median-Äquivalenzeinkommens für eine Person berücksichtigt. Da das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss für die neuen Berechnungsvorgaben keinen Stichtag – mithin eine Wirkung ex nunc – vorgesehen, sondern das Median-Äquivalenzeinkommen für Zeiträume ab dem Jahr 2008 seinen Berechnungen ex tunc zugrunde gelegt hat, ist hiermit festzustellen, dass zumindest rückwirkend ab dem Jahr 2024, mithin dem Beginn der Berücksichtigung von Ehegatteneinkommen bei der Nettoalimentation, auch in der Thüringer Besoldung Ehegatteneinkommen nicht nur in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze, sondern in Höhe des hälftigen Median-Äquivalenzeinkommens der Nettoalimentation hinzuzurechnen ist. Da dieses betragsmäßig über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, wird die Prekaritätsschwelle ab dem Jahr 2024 deutlicher überschritten. Die Begründung in der Drucksache 7/9853, dort ab Seite 97 und ab Seite 138, ist daher insoweit überholt, als dass für die Hinzuverdienerehe ab dem Jahr 2024 lediglich ein Ehegatteneinkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze angesetzt wird. Vielmehr ist nunmehr rückwirkend ab dem Jahr 2024 Ehegatteneinkommen in Höhe des hälftigen Median-Äquivalenzeinkommens für eine Person zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Einhaltung der Mindestbesoldung für eine vierköpfige Hinzuverdienerehe im Jahr 2026 wie folgt dar.

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge (Besoldungsgruppe A 6 Stufe 3), bestehend aus: Grundgehalt (3 x 2 885,36 Euro + 9 x 2 985,36 Euro) allgemeine Zulage (3 x 102,42 Euro + 9 x 105,29 Euro) Familienzuschlag Stufe 1 (3 x 177,25 Euro + 9 x 182,21 Euro) Familienzuschlag 1. Kind (3 x 326,41 Euro + 9 x 335,55 Euro) Familienzuschlag 2. Kind (3 x 529,16 Euro + 9 x 543,98 Euro) Jahressonderzahlung in Höhe von 1 765,40 Euro (4,8 Prozent auf Jahresbetrag aus Grundgehalt und allgemeiner Zulage)	51 198,71
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EstG	-1 230,00

Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr (Prognosewert)	-7 704,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	42 264,00
Einkommensteuer nach Splitting	-3 706,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	47 492,71
Kindergeld	6 216,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Prognosewert)	-9 396,00
Hinzuverdienst des Ehegatten in Höhe eines hälftigen Median-Äquivalenzeinkommens für eine Person (Prognosewert für das Jahr 2026 in Höhe von 2 177,83 Euro x 0,5 x 12)	13 066,98
verfügbare Nettoalimentation	57 379,69

Nach der Ermittlung der verfügbaren Nettoalimentation ist diese dem Median-Äquivalenzeinkommen gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbare Nettoalimentation}}{\text{Median – Äquivalenzeinkommen}} = \frac{57\,379,69 \text{ Euro}}{60\,108,12 \text{ Euro}} = 95,46 \text{ Prozent}$$

Damit ist die Prekaritätsschwelle deutlich überschritten und es wird die verfassungsrechtliche Mindestbesoldung auch für diese Ehekonstellation gewährt. Die Mindestbesoldung erreicht damit nahezu den Wert des Median-Äquivalenzeinkommens für eine vierköpfige Familie, in welcher der Ehegatte hinzuverdiert. Durch die lineare Strukturierung der Jahressonderzahlung sorgt diese in Bezug auf die Mindestbesoldung auch für die Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für alle Besoldungsgruppen.

cc) Ergebnis zu Buchstabe b

Die Mindestbesoldung wird durch die Regelungen dieses Gesetzes für alle Ehegattenkonstellationen mit zwei Kindern eingehalten. Da das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung ausschließlich anhand der vierköpfigen Familie mit zwei verheirateten Erwachsenen bewertet, mithin diese für die Beurteilung Mindestbesoldung herangezogen und damit andere Familienkonstellationen (beispielsweise kinderlos Alleinstehender, kinderloses Ehepaar) nicht mit einbezogen hat, werden andere Familienkonstellationen bei der Beurteilung der Mindestbesoldung auch nicht mehr berücksichtigt oder dargestellt.

c) Ergebnis zu Nummer 4

Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des vierten Parameters werden im Jahr 2026 durch die Regelung dieses Gesetzes eingehalten.

5. Gesamtabwägung

Wie in den Jahren zuvor wird im Ergebnis der Prüfung und unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter (Vergleich Besoldung mit Nominallohnindex) auf der ersten Prüfungsstufe nicht eingehalten (vergleiche Abschnitt IV Nummer 2). Daher ist auf der zweiten

Prüfungsstufe eine Gesamtabwägung durchzuführen. In diese sind die Ergebnisse der Prüfung der vier Parameter und weitere alimentationsrelevante Aspekte einzubeziehen.

Zur Funktion, zur Zuständigkeit und zur gerichtlichen Überprüfung einer anzustellenden Gesamtabwägung merkt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 (a. a. O. – in juris Rn. 97) Folgendes an:

„Die wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanten Aspekte ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers. Besteht wegen mindestens zweier erfüllter Parameter die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, obliegt es ihm, darzulegen, aufgrund welcher weiterer alimentationsrelevanter Kriterien er diese Vermutung als widerlegt ansieht und die Besoldung als amtsangemessen bewertet. [...] Bei genau einem erfüllten Parameter sind im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle – neben den Ergebnissen der ersten Prüfungsstufe – insbesondere die vom Gesetzgeber jeweils für maßgeblich befundenen weiteren alimentationsrelevanten Kriterien in Betracht zu ziehen, ferner solche, deren Relevanz für die Beurteilung der Amtsangemessenheit sich nach den konkreten Umständen aufdrängt. Soweit sich dem Gesetzgeber bei der Konkretisierung und relativen Gewichtung der jeweils maßgeblichen alimentationsrelevanten Kriterien Spielräume für eigene Einschätzungen und Bewertungen eröffnen, dürfen die Gerichte nicht ihre eigenen Einschätzungen und Bewertungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen, sondern sind auf eine Nachvollziehbarkeits- und Vertretbarkeitskontrolle beschränkt.“

Eingedenk dieser Maßgaben ist im Rahmen der Gesamtabwägung Folgendes zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Entwicklung des ersten Parameters ist anzumerken, dass die Vorgaben für diesen Parameter nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets eingehalten wurden. Mit einem bisherigen Parameterwert von nahe Null sind Besoldung und Tarifentwicklung nahezu gleichgelaufen. Eine Verletzung dieser Vorgaben wurde erst aufgrund der neuen Rechtsprechung offenbar. Insbesondere ist zu den Werten der Besoldungsgruppe A 12 anzumerken, dass die Verletzung auf der Überleitung der Entgeltgruppe IIb des BAT-O in die Entgeltgruppe A 12 im Jahr 2008 liegt. Maßgeblich für die Verletzung der Parametervorgaben ist damit ausschließlich ein tarif- und kein besoldungsrechtliches Ereignis.

In Bezug auf den zweiten Parameter ist anzumerken, dass die Nichteinhaltung des Parameters auf der ersten Prüfungsstufe noch dadurch verstärkt wird, dass bei der Besoldungsentwicklung der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Nominallohnindex einzubeziehen ist, welche jedoch im Nominallohnindex enthalten sind, vergleiche hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09, in juris Rn. 128. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in seinen Vorlagebeschlüssen vom 29. April 2025 (Az.: 6 A 1691/19 HGW – in juris Rn. 210; Az. 6 A 1088/19 HGW – in juris Rn. 228; Az.: 6 A 1309/19 HGW – in juris Rn. 227; Az.: 6 A 1514/19 HGW – in juris Rn. 223) und vom 22. Juli 2025 (Az.: 6 A 155/22 HGW – in juris Rn. 212; Az.: 6 A 1905/21 HGW – in juris Rn. 221) hierzu ausgeführt, dass bei der Würdigung der Ergebnisse der zweiten Prüfungsstufe jedoch zu berücksichtigen sei, dass die Aussagekraft der Indexverletzung durch die – auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche vorbenannter Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, a. a. O.) beruhenden – Nichtberücksichtigung der temporären Absenkung der sogenannten "Ost-Besoldung" auf Grundlage der 2. BesÜV, der schrittweisen Anhebung der abgesenkten Besoldung zum 1. Januar 2004 und letztlich der Aufhebung der Absenkung relativiert werde. Die temporäre Absenkung der bundeseinheitlichen Besoldung für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet – das heißt den sogenannten neuen Bundesländern – verwendet wurden, beruhe auf der Annahme erheblicher genereller Unterschiede im Lohngefüge zwischen dem bisherigen Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet. Im Rahmen der vergleichenden

Indexbetrachtung auf der ersten Prüfungsstufe würde mit einer Berücksichtigung der Besoldungssteigerungen durch die Angleichungsschritte der zuvor abgesenkten Besoldung eine Ungleichbehandlung zu Lasten derjenigen Beamten bewirkt, die von ihrer Ernennung an ausschließlich im Beitrittsgebiet verwendet wurde, weil Beamte, die im Gebiet der alten Bundesländer ernannt wurden und später in den Dienst eines neuen Bundeslandes gewechselt sind, durchgehend nach "West-Niveau" besoldet wurden, weshalb bei diesen höher besoldeten Beamten keine vergleichbaren Steigerungen der Besoldung erfolgten. Diese Erwägungen gelten auch für die Thüringer Besoldung.

Ungeachtet dessen ist bei der Bewertung dieses Parameters anzumerken, dass der hier zu berücksichtigende Nominallohnindex für die Jahre 2022 bis 2024 Sonderzahlungen enthält. Diese beziehen sich zum einen auf die nach § 3 Nr. 11a EStG bis zu einem Betrag von 1 500 Euro steuerfreien so genannten Corona-Sonderzahlungen und die nach § 3 Nr. 11c EStG bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfreien Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (so genannte Inflationsausgleichszahlungen). Hinzu kommt für das Jahr 2022 die Energiepreispauschale nach § 112 EStG in Höhe von 300 Euro. Diese Zahlungen sind nach Auskunft des Landesamtes für Statistik – neben Steigerungen aufgrund des Mindestlohns – in der Steigerung der Indexwerte der betroffenen Jahre und auch darüber hinaus enthalten, da der Nominallohnindex anhand der Bruttomonatsverdienste mit Sonderzahlungen ermittelt wird (vergleiche E-Mail des Landesamtes für Statistik an das Finanzministerium vom 15. August 2023).

Auf der anderen Seite werden diese Sonderzahlungen – da es sich nicht um lineare Besoldungsanpassungen handelt – bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung nur in dem Jahr berücksichtigt, indem sie gezahlt werden (vergleiche Abschnitte II Nummer 1 und III Nummer 2). Mithin ist die sich verstetigende Divergenz der Werte und die damit verbundene Erfüllung des zweiten Parameters auch auf die verstetigte Berücksichtigung dieser Sonderzahlungen im Nominallohnindex zurückzuführen. Für die Beamten und Richter des Freistaats Thüringen wurde allerdings im Jahr 2022 nach § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro sowie die Energiepreispauschale nach § 112 EStG in Höhe von 300 Euro gewährt. Hinzu kommen für das Jahr 2023 Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 3 Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) in Höhe von bis zu 3 000 Euro und für das Jahr 2024 weitere Sonderzahlungen aufgrund von Artikel 1 § 3 Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom 2. Juni 2024 (GVBl. S. 340, 355). Der Freistaat Thüringen hat damit – wie andere Arbeitgeber – diese Sonderzahlungen geleistet. Es ist daher nicht vollumfänglich sachgerecht, für die Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Alimentation einen Nominallohnindex heranzuziehen, der Sonderzahlungen dauerhaft berücksichtigt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung in der Drucksache 7/9853, dort ab Seite 106, verwiesen.

Hinsichtlich des dritten Parameters ist zu berücksichtigen, dass dieser für alle Besoldungsgruppen im Jahr 2026 – trotz der aktuellen Ereignisse in der Golfregion nebst deren globalen Auswirkungen und der deswegen angenommen prognostischen Steigerung der Verbraucherpreise um 3,5 Prozent – einen deutlich negativen Wert aufweist (vergleiche Tabelle in Abschnitt IV Nummer 3). Das bedeutet, dass die Besoldungsentwicklung der Entwicklung der Verbraucherpreise deutlich vauseilt und ein deutlicher Puffer besteht. Dieser Aspekt fällt im Rahmen dieser Gesamtabwägung erheblich positiv ins Gewicht.

Zum vierten Parameter sind in diesem Rahmen keine gesonderten Anmerkungen erforderlich. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden soweit erforderlich durch dieses Gesetz mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft eingehalten.

Im Übrigen sind folgende weitere alimentationsrelevante Aspekte in die Gesamtabwägung einzubeziehen:

Mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation hält das Bundesverfassungsgericht nach wie vor für einzelne Besoldungsordnungen es für sinnvoll und geboten (vergleiche vor allem Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 104), diese auch in Relation zu den Einkommen zu sehen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeige auch ein Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Diese vom Bundesverfassungsgericht in einem Nebensatz benannten Besonderheiten zeichnen aber gerade die Eigenart des beamtenrechtlichen Status aus und fallen derart erheblich ins Gewicht, dass ihre Bedeutung nicht in einem bloßen Nebensatz benannt werden kann. Ein Vergleich der Brutto-besoldung leidet bereits daran, dass die Gehälter in der Privatwirtschaft anders als beim Statusamt nicht auf Dauer angelegt sind oder einer Stetigkeit unterliegen. So trägt der Arbeitnehmer teilweise auch das unternehmerische Risiko seines Arbeitgebers, das sich neben erforderlicher Kurzarbeit mit den damit verbundenen Konsequenzen im schlimmsten Fall in der Insolvenz seines Arbeitgebers manifestieren kann. Die derzeitige Wirtschaftslage in Deutschland, welche von globalen Konflikten und den damit verbundenen Risiken beeinflusst ist, belegt, dass einzelne - zuvor als krisensicher geglaubte - Wirtschaftszweige auch unverschuldet in existenzbedrohende oder sogar existenzvernichtende Schieflagen geraten können. Insoweit stellen höhere Bruttogehälter in der Privatwirtschaft – auch für gut bezahlte Spitzenkräfte – lediglich eine Momentaufnahme dar.

Das Beamtenverhältnis ist hingegen, abgesehen von der disziplinarrechtlichen Maßnahme der Entfernung aus dem Dienst, vom Lebenszeitprinzip gekennzeichnet. Die Alimentation des Beamten besitzt dabei einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf zwar Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen. Hierfür ist aber ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, das aber in der Regel in seinen finanziellen Auswirkungen mit Blick auf Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz für den Beamten nicht an die Risiken für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft heranreichen dürfte.

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Bruttoverdienste mit vergleichbaren Beschäftigten in der Privatwirtschaft in Relation setzt, sind weitere beamtenrechtliche Besonderheiten, die einem Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht zuteilwerden, als finanzieller oder zumindest geldwerter Vorteil in die Betrachtung einzubeziehen. Dies betrifft vordergründig die beamtenrechtliche Versorgung, die in ihren Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung oder der der berufsständischen Versorgungswerke zu vergleichen wäre.

Ein Abstand zu den Bruttobezügen in der Privatwirtschaft rechtfertigt sich insbesondere durch die auskömmliche Altersvorsorge des Dienstherrn für die Beamten und Richter in Form der Beamtenversorgung im Vergleich zum System der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Alterssicherung der Angestellten in der Privatwirtschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Insbesondere in gut verdienenden Bereichen wird somit nicht das ganze Entgelt als Berechnungsgrundlage für den Erwerb von Rentenansprüchen herangezogen, so dass es vor allem beim Fehlen einer betrieblichen Altersvorsorge erforderlich ist, private Vorsorge für das Alter zu treffen, um auch nach dem aktiven Beschäftigungsverhältnis eine adäquate Lebensführung beibehalten zu können. Diese private Vorsorge muss aus dem Arbeitsentgelt finanziert werden.

Dem gegenüber wirkt sich jede Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beispielsweise durch Bezügeanpassungen oder Beförderungen unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsbezüge aus. Die Versorgungsbezüge werden auch zeitgleich mit den Dienstbezügen der Besoldungsberechtigten nach § 4 ThürBeamtVG erhöht. Zudem führen Beförderungen zu einer Anhebung des gesamten Versorgungsanspruchs, weil sich die Höhe der Versorgungsbezüge grundsätzlich nach dem zuletzt erreichten Amt bemisst. Bis zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gibt es somit auch für höhere Besoldungsgruppen keine Begrenzung der erwerbbaren Versorgungsansprüche der Höhe nach, so dass es insoweit keiner zusätzlichen privaten Vorsorge bedarf, um eine amtsangemessene Lebensführung auch nach Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Des Weiteren ist im Rahmen dieser Gesamtabwägung das Evaluationsergebnis in Bezug auf das Thüringer Besoldungsgefüge zu berücksichtigen. So hatte der Landtag mit Beschluss in der Drucksache 7/4296 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ die Landesregierung aufgefordert, neben der ohnehin bestehenden Pflicht zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation das Besoldungsgefüge zu evaluieren. Hierbei sollten strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und der Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen geprüft werden. Bei der Evaluation waren der Thüringer Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen.

Die Landesregierung hat den geforderten Evaluationsbericht erstellt und an den Landtag übersandt (Drucksache 7/7169). Bereits mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom 2. Juli 2024 (GVBl. v. 18. Juli 2024, S. 340, 355) und einer zwischenzeitlich veränderten Verwaltungspraxis wurden wesentliche Erkenntnisse und Reformansätze dieses Berichts aufgegriffen und zur Steigerung der Attraktivität umgesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

- Neustrukturierung der Erfahrungsstufen der Besoldungsordnungen A und R zur Steigerung der Attraktivität der Besoldung (Ziffer 4.3.2 des Berichts)
- Anerkennung von Erfahrungsdienstzeiten/Vordienstzeiten (Ziffer 4.3.3 des Berichts)
- Anwärterbezüge (Ziffer 4.3.12 des Berichts)

Zu den Einzelheiten wird auf die Drucksache 7/9853, dort ab Seite 116, verwiesen.

Mit der Einführung einer Jahressonderzahlung wird nunmehr ein weiterer Punkt zur Steigerung der Attraktivität der Besoldung aus dem vorbenannten Evaluationsbericht (Drucksache 7/7169, dort Ziffer 4.3.11 auf Seite 34) umgesetzt. Auch wenn diese einen alimentationsrelevanten besoldungsbestandteil darstellt, so unterbricht sie die Monotonie der gleichförmigen Besoldungszahlungen. Hierin ist ein Eigenwert zu sehen, der neben der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation steht. Daneben dient auch die in Artikel 2 vorgesehene Möglichkeit der Bewertung von Referatsleiterdienstposten mit besonders herausgehobener Funktion mit einem Amt der Besoldungsgruppe B 2 der Qualitätssicherung und des Haltens von spezialisiertem und fachlich hochqualifiziertem Personal im höheren Dienst an obersten Landesbehörden. Zugleich ist diese – wenn auch nur begrenzt mögliche – höhere Bewertung auch Ausdruck der Wahrung des Wertigkeitsgefüges im Thüringer Besoldungsrecht. So wurden in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Hebungen der Eingangsämter (unter anderem Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7, Grundschul- und Regelschullehrer von Besoldungsgruppe A 12 nach A 13), der Implementierung weiterer Eingangsämter für neue Laufbahnen (Laufbahnen des mittleren informationstechnischen Dienstes mit Besoldungsgruppe A 7 und des gehobenen informationstechnischen Dienstes mit Besoldungsgruppe A 10) oder der Hebung von Endämtern (Erweiterung der Möglichkeit, in der Besoldungsgruppe A 13 eine Amtszulage auszubringen) Bewertungen erhöht. Ämter des höheren Dienstes wurden hingegen nicht aufgewertet. Durch die

Möglichkeit der Bewertung einzelner Referatsleiterdienstposten mit einem Amt der Besoldungsgruppe B 2 wird diese Stauchung entspannt.

Zu verweisen ist des Weiteren auf die durch dieses Gesetz ermöglichte Entgeltumwandlung für ein Fahrradleasing, das damit insbesondere auch als attraktivitätssteigernde Maßnahme eingeführt werden kann. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung wurde durch die Änderung der Thüringer Richtlinie zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen und zum Kauf eines Fahrrades (Thüringer Vorschussrichtlinie – ThürVR), ThürStAnz 2009, 1003, ab dem 1. Januar 2026 ermöglicht, zum Zwecke des Erwerbs eines Fahrrads einen Vorschuss in Höhe von bis zu 5 000 Euro gewährt zu bekommen.

Mit Blick auf die in Zukunft zu erfüllende qualitätssichernde Funktion der Alimentation ist anzumerken, dass das Finanzministerium nach § 52 Abs. 1 ThürBesG für viele Bereiche mit Nachwuchsmangel Anwärtersonderzuschläge gewährt:

Laufbahn	Einstellungsjahrgang	Höhe
Lehramtsanwärter	ab 2026	70 Prozent (abhängig von Region, Lehramt und Ausbildungsfach, vergleiche VVSLaaS vom 9. Dezember 2025, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2026, S. 3)
gehobener informationstechnischer Dienst	2026 und 2027	bis zu 30 Prozent
Technisches Referendariat in den Fachgebieten - Infrastruktur - Städtebau	2026 2025 und 2026	70 Prozent 70 Prozent
mittlerer und gehobener Justizvollzugsdienst	2025 und 2026	bis zu 30 Prozent
mittlerer und gehobener Steuerverwaltungsdienst	2025 und 2026	bis zu 15 Prozent
Arbeitsschutz	2025 und 2026	bis zu 70 Prozent
gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	2025 und 2026	Bis zu 50 Prozent

Das ferner vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Gesamtabwägung herangezogene Niveau der Beihilfeleistungen spricht an dieser Stelle für eine Amtsangemessenheit der Alimentation. Durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 15. Dezember 2025 (GVBl. v. 22. Dezember 2025, S. 271) wurden die beihilferechtlichen Vorschriften im Thüringer Beamtengesetz grundlegend geändert. Dies bezieht sich zum einen auf das materielle Beihilferecht (u. a. Ermöglichung der Krankenhaus-Direktabrechnung) als auch das Verfahren der Beihilfepbearbeitung, indem nunmehr durch entsprechende Regelungen die Automation in der Beihilfepbearbeitung weiter fortschreiten kann. Auf Basis des durch das vorbenannte Gesetz geänderten § 72 Abs. 7 Thüringer Beamtengesetz wurde nunmehr vom Finanzministerium der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung und der Thüringer Heilverfahrensverordnung erstellt, welcher sich derzeit in der Abstimmung befindet. Von seinem Regelungsgehalt wird dieser auch für die Zukunft ein angemessenes materielles Beihilferecht gewähren. Es ist somit keine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu besorgen. Ungeachtet dessen wurden bereits im Hinblick auf eine rechtliche Umsetzung im Rahmen der

Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung Vorgriffregelungen für die Anpassung der Beihilfe in Pflegefällen und die Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel getroffen, um den Fürsorgegrundsatz gerecht zu werden.

In der Gesamtschau ist damit festzuhalten, dass dieses Gesetz Regelungen vorsieht, welche eine verfassungsgemäße Alimentation im Jahr 2026 und durch Nachzahlungsregelungen auch für die Vergangenheit gewährleistet. So werden die Wirkungen der Erfüllung des zweiten Parameters im Jahr 2026 durch die vorbenannten Aspekte kompensiert, welche neben diesem Gesetz auch durch eine Änderung anderer Vorschriften herbeigeführt und durch Verwaltungspraxis durchgeführt wurden und werden. Zudem ist damit zugleich die qualitätssichernde Funktion der Alimentation in Thüringen gegeben. Eine Verfassungsmäßigkeit zeichnet sich auch durch die bestehenden Beihilfe Regelungen aus. Die durch dieses Gesetz bewirkten – vor allem im Hinblick auf den Fachkräftemangel erforderlichen – dienstrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Arbeitszeit und den Ruhestandseintritt wahren ein zeitgemäßes und angemessenes Verhältnis zwischen den Dienstpflichten und den mit ihnen korrelierenden alimentativen Verpflichtungen des Dienstherrn und vermögen daher nicht, das Ergebnis dieser Gesamtschau zu ändern. Die Verfassungsgemäßheit der Alimentation nach dem Thüringer Besoldungsgesetz wird damit durch dieses Gesetz gewährleistet.

V. Prüfung der Besoldung für die Jahre 2025 und 2026 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17)

Die Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes für das dritte Kind und weitere Kind sind anhand der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zu überprüfen. In den Blick zu nehmen ist allerdings der Beschluss des Gerichts vom 17. September 2025, welcher eine vollständige Abkehr vom Grundsicherungsniveau vollzieht und bei der Ermittlung der Mindestbesoldung vielmehr das Median-Äquivalenzeinkommen zugrunde legt. Vor dem Hintergrund, dass das Gericht dabei ausführt, Alimentation sei qualitativ etwas anderes als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes an sozialer Sicherung (Bundesverfassungsgericht, a. a. O. Rn. 73), ist davon auszugehen, dass es diese Auslegung des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz in künftigen Entscheidungen wegen der einheitlichen Rechtsordnung ebenso auf die dritten und weiteren Kinder beziehen wird.

Anstelle des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das dritte und weitere Kind wäre sodann das Median-Äquivalenzeinkommen für ein drittes Kind in der Familie anzusetzen. Der entsprechende altersgewichtete Faktor ergäbe sich für ein Kind aufgerundet auf $(14 \text{ Jahre} \times 0,3 + 4 \text{ Jahre} \times 0,5) / 18 \text{ Jahre} = 0,35$. Ein Vergleich zwischen dem alimentationsrechtlichen Mehrbedarf nach der Grundsicherung und nach dem Median-Äquivalenzeinkommen ergäbe für das Jahr 2025 Folgendes.

1	2	3	4	5
Kind	monatlicher Alimentationsrechtlicher Mehrbedarf in Euro (Grundsicherung), vergleiche Drucksache 7/9853, Seite 124)	Median-Äquivalenzeinkommen in Euro* für das dritte und weitere Kind, berücksichtigt mit Faktor 0,35	Prekaritätsschwelle in Euro (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens; 80 Prozent des Wertes von Spalte 3)	Differenz zwischen alimentationsrechtlichen Mehrbedarf und Prekaritätsschwelle in Euro (Differenz des Wertes von Spalte 2 und Spalte 4)
drittes Kind	818,28	$2\,083,60 \times 0,35 = 729,26$	583,41	234,87

weiteres Kind	807,35	$2\,083,60 \times 0,35$ = 729,26	583,41	223,94
---------------	--------	-------------------------------------	--------	--------

* zum Wert des Median-Äquivalenzeinkommens vergleiche Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa.

Zu berücksichtigen ist für das Jahr 2025 überdies der Erhöhungsbetrag nach § 67g Abs. 2 ThürBesG, welcher eine weitere Abhebung von der Prekaritätsschwelle bewirkte.

Für das Jahr 2026 ergäbe sich unter Fortschreibung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs folgendes Bild:

1	2	3	4	5
Kind	monatlicher Alimentationsrechtlicher Mehrbedarf in Euro (Grundsicherung), vergleiche Drucksache 7/9853, Seite 124)	Median-Äquivalenzeinkommen in Euro* für das dritte und weitere Kind, berücksichtigt mit Faktor 0,35	Prekaritätsschwelle in Euro (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens; 80 Prozent des Wertes von Spalte 3)	Differenz zwischen alimentationsrechtlichen Mehrbedarf und Prekaritätsschwelle in Euro (Differenz des Wertes von Spalte 2 und Spalte 4)
drittes Kind	818,28	$2\,177,83 \times 0,35$ = 762,24	609,79	208,49
weiteres Kind	807,35	$2\,177,83 \times 0,35$ = 762,24	609,79	197,56

* fortgeschriebener Wert des Median-Äquivalenzeinkommens des Jahres 2025 (Steigerung um ca. 4,52 Prozent), vergleiche Tabelle in Teil A Abschnitt IV Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb.

Aus diesen Werten ist abzuleiten, dass in den Jahren 2025 und 2026 unter Zugrundelegung des Median-Äquivalenzeinkommens die Prekaritätsschwelle deutlich überschritten wird und mit einem Familienzuschlag für das dritte Kind in Höhe von 830,50 Euro und für das vierte und weitere Kind in Höhe von 803,23 Euro die verfassungsrechtlichen Vorgaben deutlich eingehalten werden. Es bedarf daher keiner Anpassungen der geltenden Regelungen.

VI. Gesamtergebnis

Im Ergebnis wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch dieses Gesetz eine verfassungsgemäße Alimentation im Jahr 2026 gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028)

Mit Artikel 1 werden die besoldungsrechtlichen Maßnahmen für eine zeit- und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses vom 14. Februar 2026 umgesetzt.

Zu § 2

In Absatz 1 wird die Anpassung weiterer alimentationsrelevanter Bezüge geregelt, beispielsweise Emeritenbezüge, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren der Besoldungsordnung C.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die prozentuale Anpassung auch für Versorgungsempfänger gilt.

Durch Absatz 3 werden die Beträge für den Unfallausgleich, die kinder- und pflegebezogenen Zuschläge, die Überleitungsausgleiche in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes angehoben.

Absatz 4 regelt die Anhebung der Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung entsprechend der nach der Tarifeinigung vorgesehenen Erhöhungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird die Jahressonderzahlung den Dienstbezügen zugeordnet.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung von § 2 Abs. 3 wird als Ausnahme vom Verzichtsverbot neben den vermögenswirksamen Leistungen nunmehr auch die Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Fahrräder im Thüringer Besoldungsrecht implementiert. Damit wird die besoldungsrechtliche Voraussetzung für eine klimafreundliche Mobilität geschaffen und den Beamten und Richtern die Möglichkeit eröffnet, an einem auf einer Entgeltumwandlung basierenden Fahrradleasingmodell teilzunehmen, soweit ein solches angeboten wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b)

Durch die Regelung in Satz 1 wird eine Verordnungsermächtigung für das für Besoldungsrecht zuständige Ministerium implementiert, durch Rechtsverordnung den Prozentsatz nach § 48a anzuheben. Dadurch sollen die auf dem Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) fußenden Verpflichtungen eingehalten werden, indem die Jahressonderzahlung insoweit angehoben werden darf, um die Vorgaben der Mindestbesoldung (vergleiche Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b) einzuhalten. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben können damit flexibler durch Rechtsverordnung in einem durch den Besoldungsgesetzgeber eindeutig abgesteckten Rahmen erfüllt werden. Satz 2 und folgende konkretisieren Inhalt, Zweck und Ausmaß der

Ermächtigung nach Satz 1 (vergleiche Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz), indem der Berechnungsweg für die Ermittlung des Prozentsatzes durch Gesetz vorgegeben wird. Satz 2 gibt den Berechnungsweg für die Ermittlung der Mindestbesoldung vor. Die einzelnen Berechnungsschritte sind identisch mit den Berechnungen in Teil A Abschnitt IV Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa. Satz 3 enthält die von Verfassungs wegen einzuhaltende Vorgabe nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche hierzu Teil A Abschnitt II Nummer 1). Danach muss die nach Satz 2 berechnete Mindestbesoldung die in Satz 3 beschriebene Prekaritätsschwelle überschreiten, welche nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD für eine vierköpfige Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, beträgt.

Satz 4 enthält die Berechnungsvorgabe für den zu ermittelnden Prozentsatz nach Satz 1, mit dem die Einhaltung der Mindestbesoldung gewährleistet wird. Danach ist in einem ersten Schritt (Nummer 1) der Bruttobetrag zu ermitteln, welcher zusammen mit der Jahresbruttobesoldung eines Beamten im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 (vergleiche Satz 2 Nummer 1) zur Einhaltung der Mindestbesoldung führt. Das bedeutet, dass die Summe dieser Bruttobeträge dafür ausreichen muss, dass die sich daraus errechnende Nettoalimentation die Prekaritätsschwelle überschreitet. In einem weiteren Schritt (Nummer 2) ist der nach Nummer 1 errechnete Betrag dem Betrag der (bisherigen) Jahressonderzahlung hinzuzurechnen. Damit ergibt sich der Betrag der Jahressonderzahlung, welcher erforderlich ist, um die Prekaritätsschwelle zu überschreiten. Durch Nummer 3 wird sodann der neue Prozentsatz für die Jahressonderzahlung ermittelt, der sich als Quotient der aus der Nummer 2 ermittelten Summe und dem Jahresbetrag als Anfangsgrundgehalt und allgemeiner Zulage ergibt. Im Ergebnis ist damit das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium lediglich befugt, den Prozentsatz nach den konkreten Berechnungsvorgaben des Besoldungsgesetzgebers zu ermitteln und durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Exekutive kommt damit kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu.

Satz 5 regelt, dass für die Berechnungen nach diesem Absatz bezüglich des Median-Äquivalenzeinkommens und der Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung höchstens der Wert des Vorjahres auf Basis des Wertes des Vorvorjahres linear fortgeschrieben werden kann. So wird das Median-Äquivalenzeinkommen im Gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erst nach Ablauf des betroffenen Jahres veröffentlicht. Das bedeutet beispielsweise, dass bei den im Jahr 2027 anzustellenden Berechnungen zur Mindestbesoldung höchstens der Wert des Jahres 2026 vorliegt. Der Wert des Jahres 2027 darf nach dieser Vorschrift ermittelt werden, indem der Wert des Jahres 2026 ($\ddot{A}_{2026}$) auf Basis des Wertes des Jahres 2025 ($\ddot{A}_{2025}$) fortgeschrieben wird. Für das anzunehmende Äquivalenzeinkommen 2027 ($\ddot{A}_{2027}$) ergäbe sich daher folgender Wert:

$$\ddot{A}_{2027} = \ddot{A}_{2026} * \frac{\ddot{A}_{2026}}{\ddot{A}_{2025}}$$

Gleiches gilt für die Kosten der Versicherung, da der PKV-Verband die vorläufigen Werte des Vorjahres und die endgültigen Werte des Vorvorjahres erst zur Jahresmitte eines jeden Jahres dem Finanzministerium mitteilt.

Im Ergebnis wird der Ordnungsgeber lediglich ermächtigt, den nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben eindeutig bestimmbar Wert zu berechnen. Im steht kein Beurteilungsspielraum zu. Zu weitergehenden Erhöhungen bzw. Prognosen wird der Ordnungsgeber nicht ermächtigt. Diese sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Gesetzesbezeichnung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c)

Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied mit Urteil vom 12. Juli 2024 (Az.: 1 GR 24/22), dass die im Land Baden-Württemberg bestehende Regelung zur Gewährung eines nicht arbeitszeitanteilig gekürzten Familienzuschlags gegen das Gleichheitsgebot verstößt, soweit in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten. § 38 Abs. 4 Satz 5 ThürBesG enthielt eine vergleichbare Regelung. Mit der Änderung erhalten nun in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, maximal bis zur Höhe der Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, so dass eine Ungleichbehandlung nicht mehr besteht.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift des § 39a ThürBesG wurde mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom 2. Juli 2024 im Thüringer Besoldungsrecht implementiert. Zu den Einzelheiten wird auf die Drucksache 7/9853, dort ab Seite 136, verwiesen. Die Vorschrift regelt den Ausnahmefall der tatsächlichen Alleinverdienerfamilie, die dann vorliegt, wenn der Ehegatte des Beamten oder Richters nicht mindestens über Einkommen – unabhängig von der Einkommensquelle – in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV verfügt. Für diese Familienkonstellation, die für das Bundesverfassungsgericht nach wie vor zwar nicht das präferierte Familienmodell, aber die besoldungsrechtliche Bezugsgröße zur Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Alimentation darstellt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 6/17 u. a. Rn. 37), wird ein alimentativer Ergänzungszuschlag gewährt. Dass die tatsächliche Alleinverdienerfamilie bei den Thüringer Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern eine absolute Ausnahmekonstellation darstellt, belegen die entsprechenden Erklärungseingänge beim Thüringer Landesamt für Finanzen. Dieses teilte mit E-Mail vom 22. Mai 2026 dem Finanzministerium mit, für das Jahr 2024 seien 247 und für das Jahr 2025 lediglich 175 Erklärungen für die Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags eingegangen. Dieser sichert die Einhaltung der Mindestbesoldung für den atypischen Fall, dass der Ehegatte über kein oder nur geringfügiges Einkommen verfügt. Diese Regelung ist daher nach wie vor erforderlich und unabhängig von dem Umstand zu betrachten, dass bei der Hinzuverdienerreife nunmehr rückwirkend ab dem Jahr 2024 das hälftige Median-Äquivalenzeinkommen für eine Person und nicht nur Einkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze der Nettoalimentation hinzugerechnet wird.

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift regelt nunmehr ausschließlich die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags. Die Höhe dieses wird in Absatz 2 geregelt.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Für das Jahr 2026 wird ein angemessener Betrag in Höhe von 450 Euro monatlich zugrunde gelegt, welcher die Grenze der Anreizwirkung und eines „nudging“ nicht überschreitet (vergleiche hierzu Drucksache 7/9853, dort Seite 140).

Zu Doppelbuchstabe bb)

Durch diese Vorschrift wird der alimentative Ergänzungszuschlag entsprechend der Steigerung des Mindestlohns dynamisiert. Da der alimentative Ergänzungszuschlag im unmittelbaren Zusammenhang mit der Höhe der vom Mindestlohn abhängigen Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) steht, ist die Dynamisierung des alimentativen Ergänzungszuschlags mit dem gleichen Dynamisierungsfaktor sachgerecht. Die Dynamisierung ist auch geboten, da nunmehr dauerhaft ein alimentativer Ergänzungszuschlag im Thüringer Besoldungsrecht implementiert wird.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c)

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) wurde das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zum 1. Januar 2025 neu gefasst. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 trat das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), außer Kraft. Die Anpassung der Verweisung erfolgt als Folgeänderung der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der in dieser Neufassung vorgesehenen dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu Nummer 6

Mit § 45b wird eine neue Regelung in das ThürBesG eingefügt, mit welcher ein Ausgleichsbetrag für den staatsanwaltschaftlichen Eildienst geregelt wird.

Der staatsanwaltschaftliche Eildienst ist im Rahmen des Strafverfahrens notwendig, um sicherzustellen, dass auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten strafprozessuale (Eil-)Maßnahmen wie etwa die Anordnung körperlicher Untersuchungen des Beschuldigten oder anderer Personen (§§ 81a Abs. 2, 81c Abs. 5 StPO), die Beschlagnahme (§§ 94, 98 Abs. 1 StPO), Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, akustischen Wohnraumüberwachung (§§ 100a, 100b, 100c, 100e Abs. 1 StPO), Durchsuchungen (§§ 102, 103, 105 Abs. 1 StPO) oder vorläufige Festnahmen (§ 127 Abs. 2 StPO) erlassen und vollstreckt werden können. Dem gesetzgeberischen Willen folgend ist die richterliche Anordnung aufgrund der damit verbundenen Eingriffsintensität die Regel, die nichtrichterliche Anordnung jener Maßnahmen die Ausnahme bei bestehender Gefahr in Verzug. Darüber hinaus bedarf es vor der Erhebung der öffentlichen Klage zum Erlass eines Haftbefehls grundsätzlich eines darauf gerichteten Antrags der Staatsanwaltschaft, die Herrin über das Ermittlungsverfahren ist, § 125 Abs. 1 StPO.

Der staatsanwaltschaftliche Eildienst ist separat bei jeder Staatsanwaltschaft des Landes eingerichtet. Der jeweils zuständige Staatsanwalt hat außerhalb der regulären Geschäftszeiten seine fernmündliche Erreichbarkeit sicherzustellen und die gebotenen Entscheidungen zu treffen. Bei bedeutsamen Vorfällen (beispielsweise Kapitalsachen, größere Bandensachen, Todesfällen im Zusammenhang mit der Staatsgewalt, gravierende Vorfälle) hat der diensthabende Staatsanwalt den Tatort aufzusuchen und mit den Ermittlungspersonen vor Ort die weiteren Ermittlungen zu besprechen. Werden bei bedeutsamen Vorfällen Tatortbesichtigungen,

Leichenöffnungen, Teilnahme an richterlichen Handlungen (Vernehmungen, Vorführungen) oder Ähnliches erforderlich, hat der Staatsanwalt die Dienstgeschäfte vor Ort zu erledigen.

Der Eildienst wird wochenweise rotierend angeordnet und ist aus arbeitszeitrechtlicher Sicht als Rufbereitschaft ausgestaltet. Er beginnt jeweils freitags um 12 Uhr, dauert rund um die Uhr außerhalb wochentäglicher Tageszeiten an und endet am darauffolgenden Freitag. Dem diensthabenden Staatsanwalt obliegt während des Eildienstes die Pflicht, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem frei wählbaren Ort aufzuhalten, um bei Bedarf sofort zu Dienstleistungen abgerufen werden können. Die in § 2 Nr. 12 Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten derart umschriebene Rufbereitschaft belässt dem Verpflichteten dabei jedoch einen Freiraum, Privatinteressen nachzugehen.

Die der Besoldungsordnung R zugeordneten Staatsanwälte unterliegen zwar keiner Verpflichtung zur Einhaltung fester Dienststunden. Jedoch geht der zusätzlich als Rufbereitschaft abzuleistende staatsanwaltschaftliche Eildienst insgesamt mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Wahl des Aufenthaltsortes und der Freizeit- und Lebensgestaltung anlässlich des Rufs in den Dienst einher, der mitunter die Behandlung komplexer Fragestellungen umfasst, die den Staatsanwalt kognitiv stark fordern.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Eildienst verbundenen Zusatzaufgaben sowie zeitlichen und örtlichen Einschränkungen erfordern daher eine gesonderte finanzielle Abgeltung für die Leistung des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes. Bei deren Bemessung ist einerseits die Häufigkeit der tatsächlichen Einsätze zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist dabei, wie oft der diensthabende Staatsanwalt im Durchschnitt während der Eildienstzeiten normalerweise tatsächlich in Anspruch genommen wird, was aufgrund aussagekräftiger Erhebungen regelmäßig zu ermitteln ist. Andererseits muss auch die Tages- und Nachtzeit berücksichtigt werden, zu welcher der Eildienst zu leisten ist.

Mit der vorgesehenen finanziellen Abgeltung werden daher nur Zeiten der tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit innerhalb des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes ausgeglichen. Sie enthält einerseits einen pauschalen Ausgleich für Erschwernisse nach § 43 Satz 1 ThürBesG. Damit sollen die Erschwernisse für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach dem Zweiten Abschnitt der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuV) abgegolten werden, da der staatsanwaltschaftliche Eildienst seiner Natur nach weit überwiegend in Zeiten nach § 3 Abs. 2 ThürEZuV wahrgenommen wird. Der Ausgleich bezieht sich – den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürEZuV folgend – nur auf die erhobenen Zeiträume der tatsächlichen Dienstaussübung (beginnend mit dem Ruf des Staatsanwalts) und nicht auch auf die Zeiten der Rufbereitschaft (vergleiche § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürEZuV). Für diese ist vielmehr ein Zeitausgleich nach arbeitszeitrechtlichen Vorgaben vorzusehen. Aufgrund der Regelung des § 45b ist der Dienst zu ungünstigen Zeiten pauschaliert abgegolten, so dass anstelle dieses Ausgleichs oder für darüberhinausgehenden Dienst zu ungünstigen Zeiten keine Erschwerniszulage gewährt wird (vergleiche § 6 Satz 2 ThürEZuV).

Andererseits bezieht sich die finanzielle Abgeltung auch auf die in Zeiten dienstlicher Tätigkeit im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes geleistete Mehrarbeit, welche nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Zwar unterliegen Staatsanwälte grundsätzlich keiner festen Arbeitszeiteinteilung. Die Tätigkeit des rotierenden staatsanwaltschaftlichen Eildienstes ist allerdings von den anderen, den Staatsanwälten nach der Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben abgrenzbar, da dieser zusätzlich zu den nach der Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben und regelmäßig außerhalb der üblichen Arbeitszeit zu erledigen ist. Die Mehrarbeit ist damit abgrenzbar und auch messbar. Zudem wird die Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes angeordnet. Aufgrund des zeitlichen Umfangs des Eildienstes von einer Woche kann auch von regelmäßig mehr als fünf Stunden geleisteter Mehrarbeit ausgegangen werden.

Satz 1 sieht vor, dass lediglich die Höhe der finanziellen Abgeltung durch Rechtsverordnung zu regeln ist. Klargestellt wird ferner, dass sich der finanzielle Ausgleich nur auf Zeiten der dienstlichen Tätigkeit im Rahmen des Eildienstes im Zeitraum von einer Woche bezieht.

Satz 2 dient der Validierung der Pauschalierung. Da weitergehender Ausgleich für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Mehrarbeit ausgeschlossen ist, ist die Pauschale aufgrund aussagekräftiger Erhebungen zur Arbeitszeit zu ermitteln. Diese sind vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags über einen ausreichend langen Zeitraum durchzuführen und zu erfassen, so dass eine verwertbare Datenbasis vorliegt und die Höhe des Ausgleichsbetrags nachvollziehbar ist.

Durch Satz 3 wird geregelt, dass der Ausgleich nur pro nachgewiesen wahrgenommenen Eildienst gewährt wird. Damit wird der Ausgleich auch nur dann gezahlt, wenn der Staatsanwalt den Eildienst wahrgenommen hat. Anders als beispielsweise bei einer Stellenzulage handelt es sich damit um keine regelmäßige monatliche Zahlung.

Zu Nummer 7

Durch die § 48a wird die Jahressonderzahlung im Thüringer Besoldungsbesetz implementiert.

Zu Absatz 1

Die Jahressonderzahlung ist zum einen eine attraktivitätssteigernde Maßnahme, da sie – ausgezahlt mit den Dezemberbezügen – die Monotonie der Besoldungszahlungen durchbricht und den Beamten in einer sehr ausgabenintensiven Zeit des Jahres zur Verfügung steht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht – und das ist der ausschlaggebende Aspekt – erfüllt sie zum anderen die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere für den ersten Parameter und den vierten Parameter, indem sie begrenzt auf die bei der Ermittlung des ersten Parameters zu berücksichtigenden Besoldungsbestandteile – mithin Grundgehalt, Amtszulage und allgemeine Zulage – eine lineare, das bedeutet eine für alle Besoldungsgruppen mit einem einheitlichen Prozentwert ausgestattete Zahlung vorsieht. Da die Jahressonderzahlung nach § 48a die verfassungsgerichtlichen Vorgaben insbesondere für den ersten und vierten Parameter erfüllen muss, ist sie Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz). Sie muss daher in ihrer Wirkung zwingend einer prozentualen Anpassung aller Besoldungsgruppen gleichen und steht damit nicht zur freien Disposition des Normgebers (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 13. Februar 2025, Az.: 2 C 1/24 – in juris Rn. 23 f.; Urt. v. 28. Mai 2009, Az. 2 C 23.07 – in juris Rn. 39). Deshalb darf sie insbesondere nicht dazu genutzt werden, um sozialpolitische Zielsetzungen im Besoldungsrecht umzusetzen, welche eine Stauchung des Besoldungsgefüges bewirken und damit die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verringern. Dem Besoldungsgesetzgeber kommt insoweit kein Gestaltungsspielraum zu.

Bei der Berechnung der Jahressonderzahlung wird die Höhe der zu berücksichtigenden Besoldungsbestandteile berücksichtigt, welche in dem Kalenderjahr auch tatsächlich gezahlt wurden. Damit werden besoldungsverkürzende Gestaltungen (z. B. Teilzeit, Zeiten ohne Dienstbezüge) bereits miterfasst und bedürfen keiner gesonderten Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt für die Konstellationen des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, Dienstherrenwechsels oder des Ruhestandseintritts im Laufe eines Kalenderjahres den lediglich zeitanteiligen Anspruch auf die Jahressonderzahlung, den zahlungspflichtigen Dienstherrn sowie den von Absatz 1 abweichenden Zahlungszeitpunkt.

Zu Nummer 8

Mit der redaktionellen Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung. Zu den Anwärterbezügen gehören nach § 50 Abs. 2 Satz 1 sowohl der Anwärtergrundbetrag als auch die Anwärtersonderzuschläge. Für die Anwärtersonderzuschläge enthält § 52 eine Spezialregelung. Somit verbleibt für die Anwendung des Absatz 4 nur noch der Anwärtergrundbetrag.

Zu Nummer 9

Beamte auf Widerruf sind kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendigen Prüfung oder die endgültige Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises schriftlich bekannt gegeben worden ist (vergleiche § 21 Abs. 4 Thüringer Laufbahngesetz). Eine ausdrückliche besoldungsrechtliche Regelung für die Fälle des endgültigen Nichtbestehens einer Zwischen-, Modul- oder Teilprüfung existierte bisher nicht, so dass die Anwärterbezüge, die im Voraus des Monats geleistet wurden, anders als im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Ablauf des Tages, an dem der Anwärter aus dem Dienst ausgeschieden ist, zurückzufordern waren. Mit der Neufassung des Satzes 1 wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, dass auch in den Fällen des endgültigen Nichtbestehens einer für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendigen Prüfung oder der endgültigen Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises die Bezüge bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt werden. Damit werden die vergleichbaren Fallgestaltungen vereinheitlicht.

Zu Nummer 10

Mit der redaktionellen Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG. Das Anfangsgrundgehalt ist in den Grundgehaltstabellen für die Besoldungsgruppen mit den aufsteigenden Gehältern der jeweils erste ausgewiesene Betrag in jeder Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 11

Der besoldungsrechtliche Regelungsgehalt des § 64 hat sich mit der Überleitung der jeweiligen Beamten am 1. Januar 2021 erledigt. Er enthält nunmehr die Nachzahlungsregelungen wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18.

Absatz 1 legt die Nachzahlungszeiträume und den Kreis der Nachzahlungsberechtigten fest. Nachzahlungsberechtigte müssen entsprechend des vom Bundesverfassungsgericht in der oben genannten Entscheidung nochmals ausdrücklich bekräftigten Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung (Bundesverfassungsgericht, a. a. O Rdn. 161) gegen die Höhe ihrer Besoldung jeweils zeitnah im jeweiligen Kalenderjahr Widerspruch eingelegt und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehrt haben. Zudem darf über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden sein. Ist danach beispielsweise für ein Kalenderjahr ein Anspruch bestandskräftig durch Widerspruchsbescheid oder rechtskräftig durch Beschluss oder Urteil eines Verwaltungsgerichts zurückgewiesen worden, so besteht kein Nachzahlungsanspruch. Der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung verbietet es ferner, nachträglich rückwirkend für ein bereits abgeschlossenes Kalenderjahr Ansprüche geltend zu machen.

Absatz 2 enthält die Nachzahlungsregelung für den ersten Parameter des Bundesverfassungsgerichts. Dabei ist in Anlage 14 Tabelle 1 für jedes Jahr und jede Besoldungsgruppe ein Prozentsatz ausgewiesen, der im jeweiligen Jahr die Einhaltung des ersten Parameters sicherstellt. Soweit die Anlage für ein konkretes Jahr in einer konkreten Besoldungsgruppe keinen Wert ausweist, besteht kein Nachzahlungsanspruch. Der Nachzahlungsanspruch ergibt

sich nach Satz 1 durch Multiplikation des Prozentsatzes mit der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Maßgeblich ist nach Satz 2 die Besoldungsgruppe am Ende des Kalenderjahres.

Damit der Prozentsatz (p) nach Anlage 14 Tabelle 1 die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den ersten Parameter tatsächlich sicherstellt, muss folgende Bedingung erfüllt sein, wobei x_{Jahr}^{EntgGr} den Tarifindex für die jeweilige einer Entgeltgruppe zugeordneten Besoldungsgruppe im jeweiligen Jahr und y_{Jahr}^{BesGr} den Besoldungsindex für die jeweilige Besoldungsgruppe im jeweiligen Jahr darstellt:

$$5 > \frac{x_{Jahr}^{EntgGr} - y_{Jahr}^{BesGr}}{x_{Jahr}^{EntgGr}} * 100$$

Um diese verfassungsrechtliche Vorgabe im konkreten Fall einhalten zu können, muss der (bislang nicht verfassungskonforme) Besoldungsindex mit einem linearen Faktor $(1 + \frac{p}{100})$ multipliziert werden, welcher für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sorgt. Danach muss gelten:

$$5 > \frac{x_{Jahr}^{EntgGr} - y_{Jahr}^{BesGr} * (1 + \frac{p}{100})}{x_{Jahr}^{EntgGr}} * 100$$

Stellt man diese Formel nach p um, so erhält man.

$$p = 95 * \frac{x_{Jahr}^{EntgGr}}{y_{Jahr}^{BesGr}} - 100$$

Beispiel:

Es ist der Nachzahlungsbetrag für den ersten Parameter im Jahr 2008 für die Besoldungsgruppe A 12 zu ermitteln. Der Tariflohnindex beträgt 120,34 und der Besoldungsindex beträgt 108,62 (vergleiche Anlagen 2 und 4). Gesucht ist der Prozentsatz p , um den die Jahressumme der gewährten Besoldungsbestandteile nach Satz 1 erhöht werden muss.

Danach berechnet sich (auf die Hundertstelstelle aufgerundet):

$$p = 95 * \frac{120,34}{108,62} - 100 = 5,26.$$

Kontrollrechnung:

Setzt man die Werte in die Ausgangsformel ein, so erhält man

$$\frac{120,34 - 108,62 * (1 + \frac{5,26}{100})}{120,34} * 100 = 4,99 < 5$$

Damit ist ein Betrag in Höhe von 5,26 Prozent der Jahressumme aus gewährtem Grundgehalt und allgemeiner Zulage nachzuzahlen.

Soweit nach § 67e Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit Anlage 11 dem Beamten bereits eine Nachzahlung in Höhe von 5,4 Prozent gewährt wurde, wird diese nach Satz 3 angerechnet. Die Nachzahlung nach § 67e Abs. 1 ThürBesG war für das Jahr 2008 im konkreten Fall höher

als die Nachzahlung nach § 64 Abs. 2 ThürBesG. Daher besteht kein weiterer Nachzahlungsanspruch. Der überschießende Betrag ist nicht zurückzufordern.

Absatz 3 enthält die Nachzahlungsregelung für den dritten Parameter des Bundesverfassungsgerichts. Die Ausführungen zu Absatz 2 gelten entsprechend.

Absatz 4 regelt den Nachzahlungsbetrag für den vierten Parameter. In die Berechnungsbasis sind hier – da die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nach wie vor die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Bezugsgröße darstellt – die Familienzuschläge (Stufe 1 sowie für das erste und zweite Kind). Gegebenenfalls im jeweiligen Kalenderjahr gewährte Zuschläge für dritte und weitere Kinder sind daher in der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Die hierzu in der Anlage 14 Tabelle 3 zum ThürBesG enthaltenen Prozentwerte für die Einhaltung der Vorgaben für den vierten Parameter wurden durch Iterationsrechnung ermittelt, indem der Prozentsatz ermittelt wurde, um den die JahresbruttoBezüge erhöht werden müssen, damit die Nettoalimentation die Prekaritätsgrenze übersteigt. Anlage 9 enthält eine Übersicht, mit welcher nachgewiesen wird, dass durch die Nachzahlungen die Mindestbesoldung im jeweiligen Jahr eingehalten wird. Für die Jahre 2023 und 2024 waren keine Nachzahlungen vorzusehen, da bereits die gewährte Besoldung über der Mindestbesoldung lag. Der Nachzahlungsanspruch nach Absatz 4 ist an keine Besoldungsgruppe gebunden, da aufgrund des einzuhaltenden Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen eine verfassungsgemäße Alimentation im konkreten Fall für alle Besoldungsgruppen gewährleistet werden muss. Dies wird durch die lineare Ausgestaltung des Nachzahlungsanspruchs sichergestellt.

Absatz 5 begrenzt die Höhe der Nachzahlungen in einem Kalenderjahr, wenn ein Nachzahlungsberechtigter in einem Kalenderjahr mehrere sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebende Ansprüche hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in einem Kalenderjahr in einer Besoldungsgruppe mehrere Parameter erfüllt werden und sich damit Nachzahlungen wegen Erfüllung des ersten Parameters (Absatz 2) und des vierten Parameters (Absatz 4) ergeben. Die Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 stehen aufgrund der linearen Ausgestaltung in Konkurrenz. Das bedeutet, dass die betragsmäßig (in Euro) höchste Nachzahlung für einen Parameter zugleich die Einhaltung der anderen Parameter bedingt. Zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben reicht in diesem Fall die Nachzahlung des betragsmäßig höchsten Nachzahlungsbetrages aus. Die Nachzahlungen für die anderen Parameter in dem jeweiligen Kalenderjahr werden durch Absatz 5 daher ausgeschlossen. Soweit der Nachzahlungsberechtigte bereits Nachzahlungen nach § 67e ThürBesG erhalten hat, werden diese bei der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsbetrages nicht angerechnet. Eine Anrechnung dieser erfolgt erst dann, wenn der höchste Nachzahlungsbetrag ermittelt wurde – und zwar dann summiert (Satz 3).

Absatz 6 regelt die Nachzahlungen für das Jahr 2025.

In Satz 1 wird für alle Beamten und Richter im Jahr 2025 eine Nachzahlung geregelt und damit für dieses Jahr die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mindestbesoldung gewährt. Diese stellt sich wie folgt dar.

a) Vierköpfige Alleinverdienerfamilie

Bestandteil	Betrag in Euro
BruttoBezüge (Besoldungsgruppe A 6 Stufe 3), bestehend aus: Grundgehalt (1 x 2 734,94 + 11 x 2 885,36 Euro) allgemeine Zulage (1 x 97,08 + 11 x 102,42 Euro) Familienzuschlag Stufe 1 (1 x 168,01 + 11 x 177,25 Euro) Familienzuschlag 1. Kind (1 x 309,39 + 11 x 326,41 Euro)	53 102,00

Familienzuschlag 2. Kind (1 x 501,57 + 11 x 529,16 Euro) Alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 39a ThürBesG (12 x 332,79 Euro) Nachzahlung in Höhe von 1 070,93 Euro (3 Prozent auf den Jahresbetrag aus Grundgehalt und allgemeiner Zulage)	
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr (Prognosewert)	-6 852,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	45 020,00
Einkommensteuer nach Splitting	-4 550,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	48 552,00
Kindergeld	6 120,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Prognosewert)	-8 340,00
verfügbare Nettoalimentation	46 332,00

Nach der Ermittlung der verfügbaren Nettoalimentation ist diese dem Median-Äquivalenzeinkommen gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbare Nettoalimentation}}{\text{Median – Äquivalenzeinkommen}} = \frac{46\,332,00 \text{ Euro}}{57\,507,37 \text{ Euro}} = 80,57 \text{ Prozent}$$

Damit wird die Prekaritätsschwelle überschritten und es wird die verfassungsrechtliche Mindestbesoldung gewährt.

b) Vierköpfige Hinzuverdienerehe

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge (Besoldungsgruppe A 6 Stufe 3), bestehend aus: Grundgehalt (1 x 2 734,94 + 11 x 2 885,36 Euro) allgemeine Zulage (1 x 97,08 + 11 x 102,42 Euro) Familienzuschlag Stufe 1 (1 x 168,01 + 11 x 177,25 Euro) Familienzuschlag 1. Kind (1 x 309,39 + 11 x 326,41 Euro) Familienzuschlag 2. Kind (1 x 501,57 + 11 x 529,16 Euro) Nachzahlung in Höhe von 1 070,93 Euro (3 Prozent auf den Jahresbetrag aus Grundgehalt und allgemeiner Zulage)	49 108,52
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr (Prognosewert)	-6 852,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	41 026,00

Einkommensteuer nach Splitting	-3 534,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	45 574,52
Kindergeld	6 120,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Prognosewert)	-8 340,00
Hinzuverdienst des Ehegatten in Höhe eines hälftigen Median-Äquivalenzeinkommens für eine Person (Prognosewert 2025, zum Betrag des Median-Äquivalenzeinkommens vergleiche unter Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa)	12 501,60
verfügbare Nettoalimentation	55 846,12

Nach der Ermittlung der verfügbaren Nettoalimentation ist diese dem Median-Äquivalenzeinkommen gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbare Nettoalimentation}}{\text{Median – Äquivalenzeinkommen}} = \frac{55\,846,12 \text{ Euro}}{57\,507,37 \text{ Euro}} = 97,13 \text{ Prozent}$$

Damit wird die Prekaritätsschwelle überschritten und es wird die verfassungsrechtliche Mindestbesoldung gewährt.

Satz 2 regelt die Nachzahlung an die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 zur Einhaltung der Vorgaben zum Abstandsgebot zur Besoldungsgruppe A 8 im Jahr 2025. Hierzu wird auf Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. a verwiesen. Der durch Iterationsrechnung ermittelte Prozentsatz in Höhe von 0,45 Prozent stellt den zulässigen Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 für dieses Jahr wieder her.

Für die Messung des Abstands sind folgende Werte maßgeblich

maßgebliches Jahr	2020	2025
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 9 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, Nachzahlung nach § 64 Abs. 6 Satz 1 und Nachzahlung nach § 64 Abs. 6 Satz 1)	$y_0 =$ 44 158,80 Euro	$y_1 =$ 49 428,93 Euro 1 223,70 Euro 1 519,58 Euro <u>227,94 Euro</u> 52 400,15 Euro
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 8 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, Nachzahlung nach § 64 Abs. 6 Satz 1)	$x_0 =$ 41 109,60 Euro	$x_1 =$ 46 460,24 Euro 1 223,70 Euro <u>1 430,52 Euro</u> 49 114,46 Euro

Die vorbenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind danach erfüllt, wenn Folgendes gilt (vergleiche Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. a):

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} - 1 > -0,1$$

Setzt man die oben genannten Werte ein, so erhält man Folgendes:

$$\frac{52\,400,15 \text{ Euro} - 49\,114,46 \text{ Euro}}{44\,158,80 \text{ Euro} - 41\,109,60 \text{ Euro}} * \frac{41\,109,60 \text{ Euro}}{49\,114,46 \text{ Euro}} - 1 = -0,0981 > -0,1$$

Damit wird durch die Nachzahlungen in der Besoldungsgruppe A 9 das Abstandsgebot zur Besoldungsgruppe A 8 im Jahr 2025 wieder eingehalten.

Satz 3 regelt die Nachzahlung an die Beamten der Besoldungsgruppe A 12 zur Einhaltung der Vorgaben zum ersten Parameter im Jahr 2025. Hierzu wird auf Teil A Abschnitt III Nummer 1 verwiesen. Der durch Iterationsrechnung ermittelte Prozentsatz in Höhe von 2,72 Prozent sorgt für die Einhaltung der Vorgaben des ersten Parameters im Jahr 2025. Für den Nachweis, dass durch die Nachzahlung der erste Parameter für diese Besoldungsgruppe eingehalten wird, sind folgende Werte maßgebend.

	Wert 1996	Wert 2025*	Indexwert (= Wert 2025/Wert 1996)
Jahresentgelt (E 12/IIb BAT-O)	42 794,11 Euro	80 012,03 Euro	$x = 186,97$
Jahresbruttobesol- dung (A 12)	40 880,64 Euro	67 351,56 Euro 1 341,27 Euro 68 692,83 Euro 2 060,78 Euro 1 868,44 Euro 72 622,05 Euro	$y = 177,64$

* Besoldung 2025 bestehend aus Grundgehalt und allgemeiner Zulage, zuzüglich Nachzahlungsbetrag nach § 64 Abs. 6 Satz 1 in Höhe von 2 060,78 Euro und Nachzahlungsbetrag nach § 64 Abs. 6 Satz 3 in Höhe von 1 868,44 Euro.

Setzt man die oben genannten Indexwerte in die Formel

$$T = \frac{x - y}{x} * 100 < 5$$

für den Tariflohnindex ein, so erhält man folgenden Wert:

$$T_{2025}^{A12} = \frac{186,97 - 177,64}{186,97} * 100 = 4,99 < 5$$

Damit werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den ersten Parameter in der Besoldungsgruppe A 12 durch die Nachzahlung nach Satz 3 im Jahr 2025 eingehalten.

Für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 bedurfte trotz erfüllten ersten Parameters im Jahr 2025 es keiner gesonderten Nachzahlungsregelung wie bei der Besoldungsgruppe A 12, da die die Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für die im Vergleich zur Besoldungsgruppe A 12 geringfügigen Verletzungen bereits durch die Nachzahlungsregelung nach Absatz 6 Satz 1 eingehalten werden.

Zu Absatz 7

Satz 1 regelt bei unterjährigem Dienstherrenwechsel zwischen Dienstherren im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 die Kostentragungspflicht für die Nachzahlungen nach § 64, indem sie zwischen den Dienstherren nach der Dauer des Dienstverhältnisses aufgeteilt wird. Satz 2 stellt klar, bei einem unterjährigem Dienstherrenwechsel von einem oder zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des ThürBesG die verfassungsgemäße Alimentation bis beziehungsweise ab diesem Zeitraum von diesem zu gewähren ist und Nachzahlungen durch den Freistaat Thüringen insoweit ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 12

Der besoldungsrechtliche Regelungsgehalt des § 67c Abs. 1 und 2 hat sich mit der Überleitung der Beamten am 1. Februar 2021 erledigt. Die in Absatz 3 längstens bis zum 31. Dezember 2024 enthaltene Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Für die aus Anlass dieses Gesetzes erforderlichen Überleitungen wird der § 67c ThürBesG neu gefasst.

Durch Absatz 1 wird der Beamte, der bisher das Amt mit der Amtsbezeichnung „Landesarchäologe – als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege“ innehatte, gesetzlich in das neue Amt mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet. Das neue Amt ist für den Beamten mit einer besoldungsrechtlichen Anhebung verbunden. Die gesetzliche Überleitung bewirkt, dass keine personalrechtliche Maßnahme im Einzelfall mehr erforderlich ist. Der Beamte erhält Bezüge auf der Grundlage des neuen Amtes. Zusätzlich Bedarf es haushaltsrechtlich einer Planstelleneinweisung.

Die Absätze 2 bis 5 sehen eine Überleitung der Beamten vor, bei denen sich lediglich die Amtsbezeichnungen ändern. Diese Beamten werden mit der Regelung in das neue Amt übergeleitet. Eine Änderung der Besoldung ist damit nicht verbunden. Den Beamten ist eine Mitteilung über die neue Amtsbezeichnung auszustellen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird an obersten Landesbehörden die Funktion des Referatsleiters, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Verantwortung von den Funktionen der Besoldungsgruppe A 16 abhebt, dem Amt des Ministerialrats in der Besoldungsgruppe B 2 normativ zugeordnet. Auf diese Weise kann abgesehen von der bislang bereits bestehenden Regelung in Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 3 (ein großes oder bedeutendes Referat je Ressort) künftig auch in Thüringen ein Referatsleiter ohne Sonderfunktion an einer obersten Landesbehörde ein Amt der Besoldungsordnung B bekleiden. Damit wird im Thüringer Besoldungsrecht die im Bund und in den anderen Ländern bestehende bewertungsrechtliche Attraktivität der Referatsleiterdienstposten an obersten Behörden angemessen nachgeholt und nachgezeichnet. Im Bund und in den anderen Ländern ist der Referatsleiter ohne Sonderfunktion in einem Ministerium (in aufsteigender Reihenfolge) in den jeweiligen Besoldungsgesetzen wie folgt bewertet:

Bund/Land	Mögliche Bewertung der Referatsleiterdienstposten ohne Sonderfunktion nach Besoldungsgruppen
Schleswig-Holstein	A 16 oder A 16 mit Amtszulage, soweit herausgehoben
Hessen	

Sachsen-Anhalt	A 16 oder B 2 mit Obergrenze
Niedersachsen	
Saarland	
Brandenburg	A 16 oder B 2 ohne Obergrenze
Rheinland-Pfalz	A 16, B 2 oder B 3 mit Obergrenze, B 3 nur dann möglich, wenn Referat keinem Referatsgruppenleiter unterstellt
Nordrhein-Westfalen	
Berlin	
Baden-Württemberg	
Bremen	A 16, B 2 oder B 3 mit Obergrenze
Hamburg	
Mecklenburg-Vorpommern	A 16, B 2 oder B 3 ohne Obergrenze; B 2 oder B 3 nur, wenn großes oder bedeutendes Referat
Sachsen	A 16, B 2 oder B 3 ohne Obergrenze
Bayern	
Bund	A 16 oder B 3 ohne Obergrenze

Die aus dem alten Bundesbesoldungsgesetz stammende und von den meisten Ländern übernommene und in der oben genannten Tabelle bezeichnete Obergrenze sieht vor, dass die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialräte (B 3) und für Ministerialräte (A 16 bis B 3) ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten darf. Diese Obergrenze wird auch für Thüringen übernommen.

Die Bewertungslage in Schleswig-Holstein ist mit der in Thüringen nicht vergleichbar, da dort die stellvertretenden Abteilungsleiter mit Besoldungsgruppe B 2 (nicht wie in Thüringen mit Besoldungsgruppe B 3) bewertet sind, so dass dort eine amtsgleiche Bewertung von Referatsleitern und stellvertretenden Abteilungsleitern jeweils mit Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungssystematik widerspräche. Aber auch dort existiert ein gegenüber der Besoldungsgruppe A 16 herausgehobener Referatsleiterdienstposten (Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage in Höhe von 276,86 Euro), welcher nach der Thüringer Systematik der Besoldungsgruppe B 2 entspräche.

Die vorgesehene Regelung bewirkt keine Dienstpostenbündelung – mithin eine Zuordnung der Referatsleiterdienstposten zu mehreren Besoldungsgruppen (A 16 und B 2) –, sondern implementiert in der Besoldungsordnung B eine weitere Funktion, die sich durch ihre Bedeutung im Vergleich zu den übrigen Funktionen des Referatsleiters (A 16) des jeweiligen Geschäftsbereichs abhebt. Für deren Bestimmung ist daher eine konkrete analytische Dienstpostenbewertung mit der Besoldungsgruppe B 2 anhand der Kriterien des § 16 Abs. 2 ThürBesG erforderlich. Funktionen mit besonders herausgehobener Bedeutung sind insbesondere solche, deren Auswirkungen die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden ressortübergreifend oder darüber hinaus auch den kommunalen Bereich betreffen und die deshalb mit besonderen Anforderungen und einer besonders hohen Verantwortung verbunden sind. Gleiches gilt für Funktionen, die für die Erstellung von Landesgesetz- und Verordnungsentwürfen zuständig sind sowie die Vertreter der Landesregierung in den zuständigen Gremien des Landtages beratend begleiten oder dort selbst vortragen. Zudem heben sich Funktionen durch einen höheren Grad der Verantwortung ab, soweit dem Referatsleiter dauerhaft kein Referent zur Unterstützung zur Verfügung steht. Die laufbahnrechtlichen Vorgaben bei der Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens sind zu beachten (vergleiche beispielsweise §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 36 ThürLaufbG).

Die Bewertung der herausgehobenen Funktion des Referatsleiters mit der Besoldungsgruppe B 2 ist auch besoldungssystematisch gegenüber den Referatsleitern angemessen, die einen

Abteilungsleiter vertreten. Deren besoldungsrechtliche Einordnung stellt nur auf die Stellvertretungsfunktion und nicht auch auf die Bedeutung der zugleich wahrgenommenen Referatsleitung ab.

Eine entsprechende Einstufung des Ministerialrats an obersten Landesbehörden konterkariert ferner nicht die mit dem Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vorgenommene Synchronisierung der Leitungsämter, da die Leiter der kleineren Ämter der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet sind und ein bewertungsrechtlicher Abstand gewahrt bleibt.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c)

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), dass von einem Präsidenten geleitet wird, besteht aus zwei Fachbereichen und zwar

- dem Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, welcher vom Landesarchäologen geleitet wird, sowie
- dem Fachbereich Bau und Kunstdenkmalpflege, welcher vom Landeskonservator geleitet wird.

Dem Präsidenten des TLDA, dessen Amt normativ mit Besoldungsgruppe B 3 bewertet ist, obliegt neben dem Präsidentenamt auch die Leitung eines der beiden Fachbereiche. Dem Leiter des jeweils anderen Fachbereiches obliegt die ständige Vertretung des Präsidenten. Das Amt des Landesarchäologen - als Leiter des Fachbereiches Archäologische Denkmalpflege war bisher normativ mit Besoldungsgruppe A 15 bewertet und das Amt des Landeskonservators - als Leiters des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege war bisher normativ mit Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Diese Rechtslage führte dazu, dass dann, wenn der Präsident gleichzeitig den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege geleitet hat, die Stellvertretung dem Leiter des Fachbereiches Archäologische Denkmalpflege oblag, dessen Amt der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet war. War der Präsident hingegen zugleich Leiter des Fachbereiches Archäologische Denkmalpflege, hatte der Stellvertreter als Leiter des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege das der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnete Amt inne.

Die unterschiedliche Bewertung der beiden Leitungsbereiche ist schon bereits durch die Vertretungsfunktion nicht mehr zu rechtfertigen. Die Funktion des Landesarchäologen ist hinsichtlich ihrer Wertigkeit derjenigen des Landeskonservators gleichwertig. Für die Bewertung einer Amtsfunktion sind die Anforderungen maßgeblich, die mit ihr verbunden sind. Neben der Verantwortung, die aus der Wahrnehmung der Funktion resultiert und der Verantwortung für die jeweiligen Arbeitsergebnisse spielt die Führungsverantwortung (Leitungsspanne) eine maßgebende Rolle. Die Führungsverantwortung im Fachbereich der Archäologischen Denkmalpflege umfasst mit ihren Kernaufgaben der Inventarisierung und praktischen Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) vergleichbare Aufgaben im Aufgabenkatalog des § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz wie im Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege. Im Vergleich zum Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege sind dem Fachbereich Archäologische Denkmalpflege zusätzlich zahlreiche Werkstätten, Labore und technische Einrichtungen mit einem im Vergleich vielfach höheren Personalbestand unterstellt. Bei der Leitungsfunktion des Landesarchäologen ist zudem die Größe und Komplexität des unterstellten Bereichs zu berücksichtigen. Hierbei ist die fast doppelt so hohe Budgetverantwortung für die Bewältigung der archäologischen Fachaufgaben in den Sachtiteln zu berücksichtigen. Das TLDA ist zudem Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte, das einen Bestand von rund sechs Millionen bewegliche Kulturdenkmale (archäologische Funde) im Eigentum des Freistaats Thüringen betreut und dem Fachbereich Archäologische Denkmalpflege zugeordnet ist.

Der jeweilige Leiter des Fachbereichs, dem nicht der Präsident vorsteht, wird zudem als ständiger Vertreter des Präsidenten im TLDA in fachbereichsübergreifenden Aufgaben aktiv. Nach der Geschäftsordnung können ihm vom Präsidenten mit Zustimmung des für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministeriums zusätzlich einzelne zentrale Aufgaben des TLDA zur eigenverantwortlichen Erledigung ständig oder vorübergehend übertragen werden. Aktuell ist Vertreter des Präsidenten eine der zwei Stabsstellen „Zentrale Dienste“ des TLDA zugeordnet. Diese Stabsstelle umfasst das Sachgebiet „IT, Organisation, Poststelle“ und das Sachgebiet „Subventionen und Steuern“.

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass unabhängig davon, ob der Präsident dem einen oder anderen Fachbereich abgehört, der Funktionen des Leiters des jeweiligen anderen Fachbereiches und Stellvertreters des Präsidenten einheitlich bewertet sind. Zugleich wird die ständige Vertretung des Präsidenten durch die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ mit dem Hinweis auf den jeweiligen Fachbereich deutlich gemacht.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Dem Amt des Ministerialrats in der Besoldungsgruppe B 2 konnten bislang nur Funktionen beim Thüringer Rechnungshof zugeordnet werden. Der hierfür bestehende Funktionszusatz für den Thüringer Rechnungshof bleibt unverändert. Durch den neu angefügten Funktionszusatz können diesem Amt nun in begrenztem Umfang auch Funktionen an anderen obersten Landesbehörden der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden, die sich nach der Wertigkeit von den Funktionen der Besoldungsgruppe A 16 wesentlich abheben. Mit der Fußnote 2 wird die Amtsbezeichnung für Beamte des Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe B 2 festgelegt.

Mit der Fußnote 3 wird daher – außer für den Thüringer Rechnungshof – die Anzahl der Planstellen für Ministerialräte und Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren der Besoldungsordnung B beschränkt, indem maximal 60 Prozent der Planstellen aller Ministerialräte und Leitenden Ministerialräte sowie Leitenden Polizei-/Kriminaldirektoren (A 16 bis B 3) für Ministerialräte und Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren (B 2 und B 3) sowie Leitende Ministerialräte (B 3) ausgebracht werden können. Diese prozentuale Begrenzung stammt aus dem alten Bundesbesoldungsgesetz und wurde von den meisten anderen Ländern übernommen (Sachsen-Anhalt, Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland). Hierbei handelt es sich um eine dem § 23 ThürBesG vergleichbare Obergrenze, die nur insoweit ausgeschöpft werden darf, als tatsächlich mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertete Referatsleiterdienstposten an einer obersten Landesbehörde bestehen.

Beispiel:

Ein Ministerium verfügt über vier Abteilungen und ein großes oder bedeutendes Referat nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 3. Diese Dienstposten sind mit den entsprechenden Planstellen der Wertigkeit B 3 unterlegt. Im Übrigen sieht das Kapitel des Ministeriums 24 Planstellen der Wertigkeit A 16 für Referatsleiter vor. Damit werden insgesamt 29 Planstellen für Ministerialräte und Leitende Ministerialräte ausgebracht. Aus diesen 29 Planstellen errechnet sich die Obergrenze nach der angefügten Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2 (29 Planstellen x 60 Prozent ergibt 17,4 Planstellen), mithin abgerundet 17 Planstellen. Von diesen Planstellen sind die fünf Planstellen der Wertigkeit B 3 abzuziehen. Es verbleiben damit maximal 12 Planstellen, für die eine Wertigkeit der Besoldungsgruppe B 2 in Betracht kommen kann. Mithin dürfen höchstens 12 Referatsleiterdienstposten, die bislang nicht mit einem Amt der Besoldungsordnung B bewertet wurden, das Merkmal der besonders herausgehobenen Funktion (B 2) erfüllen.

Amt	Planstellen im Kapitel des Ministeriums	Obergrenze nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2
Leitender Ministerialrat (Vertreter eines Abteilungsleiters)	4	höchstens 60 Prozent der Planstellen für Ministerialräte und Leitende Ministerialräte
Ministerialrat (B 3) (als Leiter eines großen oder bedeutenden Referats bzw. einer Stabsstelle)	1	
Ministerialrat (B 2) (Referatsleiter mit besonders herausgehobener Funktion)	12	
Ministerialrat (A 16) (Referatsleiter)	12	restliche Planstellen
Summe Planstellen	29	Planstellen für Ministerialräte und Leitende Ministerialräte

Zu Doppelbuchstabe bb)

Zu Dreifachbuchstaben aaa) bis ccc)

Durch die Regelungen werden die beiden Amtsbezeichnungen an die in der Besoldungsgruppe B 3 üblichen Amtsbezeichnungen („Präsident“) angepasst. Eine Änderung der Bewertung ist damit nicht verbunden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd)

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass auch einem anderen Abteilungsleiter als dem Zentralabteilungsleiter des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz das Amt des Vizepräsidenten übertragen kann. Eine Änderung der Bewertung ist damit nicht verbunden.

Zu Dreifachbuchstabe eee)

Die Regelung ordnet dem Dienstposten des leitenden Beamten am Thüringer Verfassungsgerichtshof das Amt Ministerialrat (Besoldungsgruppe B 3) zu. Die Zuordnung dieses Dienstpostens ist in der besoldungssystematischen Gesamtschau der Regelungen der Fußnoten 2 und 3 zur Besoldungsgruppe B 3 und unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 ThürBesG erforderlich und gerechtfertigt. So werden die Ämter des Präsidenten und den Vizepräsidenten beim Thüringer Verfassungsgerichtshofs ehrenamtlich wahrgenommen. Dies bedingt eine hauptamtliche Leitung, auf deren Dienstposten sich alle nicht dem Spruchkörper vorbehaltenen Aufgaben konzentrieren. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert vom Dienstposteninhaber in besonderem Maße eine ausgeprägte Entscheidungsbefugnis sowie einen sehr hohen Grad an Verantwortung und Selbständigkeit (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 ThürBesG). Der Dienstposteninhaber ist nämlich unmittelbarer erster Anlaufpunkt des Präsidenten in allen Angelegenheiten und zugleich zentrale Schnittstelle zum Justizressort, zum Landtag, zu den übrigen Plenumsmitgliedern und ihren jeweiligen Stellvertretern sowie zur Öffentlichkeitsarbeit und Presse. Dem Dienstposteninhaber obliegt zum einen die Verwaltungsleitung mit der Gesamtverantwortung für die Organisation des Geschäftsbetriebs und die Sicherung eines reibungslosen, kontinuierlichen Arbeitsablaufs. Zum anderen sind ihm insbesondere bei Verfassungsbeschwerden der richterlichen Tätigkeit vergleichbare Aufgaben zugewiesen. Diese betreffen die Verfahrenseinführung, die Vorprüfung, die Ausarbeitung rechtlicher Hinweise, die Erstellung von Entscheidungsentwürfen und die Umsetzung der Entscheidungen des Plenums. Diese Aufgaben entlasten das Plenum maßgeblich. Überdies muss der Dienstposteninhaber in ausgeprägtem Maße wissenschaftlich arbeiten. Dies betrifft insbesondere Großverfahren – beispielsweise Organstreitverfahren und Normenkontrollverfahren – welche eine dauerhafte, institutionalisierte Wissens- und Erfahrungsträgerschaft erfordern (vergleiche

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ThürBesG). Das Aufgabenspektrum umfasst somit die Gesamtheit der Vorgänge beim Thüringer Verfassungsgerichtshof. Es geht in Umfang, Komplexität und Außenwirkung (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 ThürBesG) deutlich über die Anforderungen eines mit der Besoldungsgruppe A 16 bewerteten Dienstpostens hinaus und fügt sich zudem in die bestehende Bewertung des Ministerialrats in der Besoldungsgruppe B 3 ein.

Zu Nummer 15

Durch die Neufassung der Anlage 5 Nummer 1 zum 1. Januar 2026 werden die strukturellen Anpassungen der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 vollzogen, um die Vorgaben des ersten bzw. des vierten Parameters (Abstand zwischen der Jahresbruttobesoldung einzelner Besoldungsgruppen) mit Wirkung für die Zukunft einzuhalten.

Zu Grundgehalt Besoldungsgruppe A 9

Durch Artikel 3 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom 2. Juli 2024 (GVBl. S 340, 355) wurde für die Beamten des mittleren Dienstes aus Attraktivitätsgründen eine einheitliche allgemeine Zulage implementiert, indem die Zulagenhöhe für die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 auch für die Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 ausgeweitet wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seinem Beschluss vom 17. September 2025 nunmehr auch die allgemeine Zulage in die Messung des Abstandsgebots mit einbezogen, wonach sich eine Abstandsgebotsverletzung zwischen den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 ergibt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. a verwiesen. Die Verletzung wird dadurch behoben, dass das Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe A 9 zum 1. Januar 2026 soweit angehoben wird, dass einerseits die Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 beseitigt wird und andererseits dadurch das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nicht verletzt wird. Dies entspricht einem monatlichen Betrag in Höhe von 18,75 Euro, um den das Endgrundgehalt angehoben wird. Die Grundgehälter in den vorherigen Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppe A 9 werden im Verhältnis vom neuen zum alten Endgrundgehalt angehoben.

Für die Messung des Abstands sind folgende Werte maßgeblich

maßgebliches Jahr	2021	2026
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 9 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, im Jahr 2026 zuzüglich jeweils mit Tarifierpassung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent und hierauf die Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent)	$y_0 =$ 44 776,92 Euro	$y_1 =$ 50 916,84 Euro 1 254,87 Euro <u>2 504,24 Euro</u> 54 675,95 Euro
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 8 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, im Jahr 2026 zuzüglich jeweils mit Tarifierpassung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent und hierauf die Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent)	$x_0 =$ 41 685,12 Euro	$x_1 =$ 47 642,88 Euro 1 254,87 Euro <u>2 347,09 Euro</u> 51 244,84 Euro

Die vorbenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind danach erfüllt, wenn Folgendes gilt (vergleiche Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. a):

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} - 1 > -0,1$$

Setzt man die oben genannten Werte ein, so erhält man Folgendes:

$$\frac{54\,675,95 \text{ Euro} - 51\,244,84 \text{ Euro}}{44\,776,92 \text{ Euro} - 41\,685,12 \text{ Euro}} * \frac{41\,685,12 \text{ Euro}}{51\,244,84 \text{ Euro}} - 1 = -0,0973 > -0,1$$

Damit wird durch die Erhöhung des Endgrundgehaltes in der Besoldungsgruppe A 9 das Abstandsgebot zur Besoldungsgruppe A 8 ab dem Jahr 2026 wieder eingehalten.

Gleiches gilt auch in Bezug auf die dadurch bewirkte Verringerung des Abstands zur Besoldungsgruppe A 10 wie folgt.

maßgebliches Jahr	2021	2026
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 10 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, im Jahr 2026 zuzüglich jeweils mit Tarifierfassung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent und hierauf die Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent)	$y_0 =$ 49 575,12 Euro	$y_1 =$ 56 132,52 Euro 1 375,38 Euro <u>2 760,38 Euro</u> 60 268,28 Euro
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 9 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, im Jahr 2026 zuzüglich jeweils mit Tarifierfassung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent und hierauf die Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent)	$x_0 =$ 44 776,92 Euro	$x_1 =$ 50 916,84 Euro 1 254,87 Euro <u>2 504,24 Euro</u> 54 675,95 Euro

Die vorbenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind danach erfüllt, wenn Folgendes gilt:

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} - 1 > -0,1$$

Setzt man die oben genannten Werte ein, so erhält man Folgendes:

$$\frac{60\,268,28 \text{ Euro} - 54\,675,95 \text{ Euro}}{49\,575,12 \text{ Euro} - 44\,776,92 \text{ Euro}} * \frac{44\,776,92 \text{ Euro}}{54\,675,95 \text{ Euro}} - 1 = -0,0455 > -0,1$$

Damit bleibt auch die verfassungsrechtliche Vorgabe des Abstands zur Besoldungsgruppe A 10 eingehalten.

Zu Grundgehalt Besoldungsgruppe A 12

Zur Einhaltung der Vorgaben des ersten Parameters in Bezug auf die Besoldungsgruppe A 12 soll zum einen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 unter Wahrung der Vorgaben des Abstandsgebots zur Besoldungsgruppe A 13 angehoben und zum anderen die Jahressonderzahlung gewährt werden. Dadurch wird das strukturelle Missverhältnis ausgeglichen, das im Vergleich zum Besoldungsindex sich im Tariflohnindex durch die Art und Weise der Überleitung der Entgeltgruppe II b BAT-O in die Entgeltgruppe E 12 ergab (vergleiche Teil A

Abschnitt III Nummer 1). Dieses strukturelle Missverhältnis wurde erst aufgrund der neuen Berechnungsweise für den ersten Parameter ersichtlich, wonach das Bundesverfassungsgericht nunmehr als Bezugspunkt auf das Jahr 1996 abstellt. Durch die vorbenannten besoldungsrechtlichen Maßnahmen wird dauerhaft dieses Missverhältnis behoben und eine Erfüllung dieses Parameters aufgrund der vorbenannten Überleitung ausgeschlossen.

Die Anhebung der Tabellenwerte in der Besoldungsgruppe A 12 entspricht – durch Iterationsrechnung ermittelt – einem monatlichen Betrag in Höhe von 53 Euro, um den das Endgrundgehalt und die Grundgehälter jeweiligen Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppe A 12 im Verhältnis vom neuen zum alten Endgrundgehalt angehoben werden. Zum anderen dient auch die Einführung der Jahressonderzahlung zur Einhaltung der Vorgaben des ersten Parameters, was im Folgenden nachgewiesen wird.

Für die Messung des Abstandsgebots sind folgende Werte maßgeblich

maßgebliches Jahr	2021	2026
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 13 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, im Jahr 2026 zuzüglich jeweils mit Tarifierpassung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent und hierauf die Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent)	$y_0 =$ 67 357,56 Euro	$y_1 =$ 76 760,46 Euro 1 375,38 Euro <u>3 750,52 Euro</u> 81 886,36 Euro
Jahresbrutto der Besoldungsgruppe A 12 (Endgrundgehalt, allgemeine Zulage, im Jahr 2026 zuzüglich jeweils mit Tarifierpassung zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent und hierauf die Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent)	$x_0 =$ 60 724,44 Euro	$x_1 =$ 69 715,32 Euro 1 375,38 Euro <u>3 412,35 Euro</u> 74 503,05 Euro

Die vorbenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind danach erfüllt, wenn Folgendes gilt:

$$\frac{y_1 - x_1}{y_0 - x_0} * \frac{x_0}{x_1} - 1 > -0,1$$

Setzt man die oben genannten Werte ein, so erhält man Folgendes:

$$\frac{81\,886,36 \text{ Euro} - 74\,503,05 \text{ Euro}}{67\,357,56 \text{ Euro} - 60\,724,44 \text{ Euro}} * \frac{60\,724,44 \text{ Euro}}{74\,503,05 \text{ Euro}} - 1 = -0,0928 > -0,1$$

Damit werden durch die Anhebung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe A 12 die Vorgaben des Abstandsgebots zur Besoldungsgruppe A 13 eingehalten.

Für den Nachweis, dass durch die Anhebung des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe A 12 und durch die Jahressonderzahlung der erste Parameter für diese Besoldungsgruppe eingehalten wird, sind folgende Werte maßgebend.

	Wert 1996	Wert 2026	Indexwert (= Wert 2026/Wert 1996)
Jahresentgelt			

(E 12/IIb BAT-O)	42 794,11 Euro	82 056,36 Euro	$x = 191,75$
Jahresbruttobesoldung (A 12)	40 880,64 Euro	74 503,05 Euro	$y = 182,25$

Setzt man die oben genannten Indexwerte in die Formel

$$T = \frac{x - y}{x} * 100 < 5$$

für den Tariflohnindex ein, so erhält man folgenden Wert:

$$T_{2026}^{A 12} = \frac{191,75 - 182,25}{191,75} * 100 = 4,95 < 5$$

Damit werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den ersten Parameter in der Besoldungsgruppe A 12 eingehalten. Der Parameter ist damit nicht mehr erfüllt. Aufgrund der durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen zeit- und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung ist auch in Zukunft die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den ersten Parameter in der Besoldungsgruppe A 12 sichergestellt.

Zu Nummer 16

Die hierdurch angefügte Anlage 14 enthält die Tabellen mit den Prozentsätzen für die Nachzahlungsbeträge nach § 64, welcher durch Artikel 2 Nummer 12 neu gefasst wurde und nunmehr die Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 – regelt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 2026 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 2,8 Prozent, mindestens um 100 Euro erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag der Stufe 1 sowie für das erste und das zweite Kind, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage und die Anwärtergrundbeträge. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht anstelle der Grundsicherung nunmehr für die Mindestbesoldung das Median-Äquivalenzeinkommen berücksichtigt und damit auch eine entsprechend geänderte Rechtsprechung zum dritten, vierten und weiteren Kind zu erwarten ist, wird der Familienzuschlag für das dritte, das vierte beziehungsweise das weitere Kind auch für das Jahr 2026 mit einem Betrag in Höhe von 830,50 Euro beziehungsweise 803,23 Euro fortgeschrieben. Zur verfassungsrechtlichen Angemessenheit dieser Beträge wird auf Teil A Abschnitt V verwiesen. Der Familienzuschlag nimmt allerdings – da er auch im Jahr 2026 das verfassungsrechtlich gebotene Maß übersteigt – nicht an der Besoldungsanpassung zum 1. März 2027 nach diesem Gesetz teil.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. April 2026 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 2,8 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 2,24 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 2,8 Prozent.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. März 2027 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 2 Prozent erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag der Stufe 1 bis 3, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage. Zur Gestaltung des Familienzuschlags für das dritte, vierte und folgende Kind wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. März 2027 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 2 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 1,6 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 2 Prozent.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch den angefügten Absatz 3 Satz 1 wird für das dritte und weitere Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag zusätzlich zum Familienzuschlag nach § 38 Abs. 2 gewährt, soweit dieser zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz erforderlich ist. Ein Anspruch besteht daher nur für den Fall, dass durch die Gewährung des Familienzuschlags für das dritte und weitere Kind die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Der Erhöhungsbetrag gilt nach dem zweiten Halbsatz der Vorschrift als Familienzuschlag.

Satz 2 enthält die Ermächtigungsgrundlage für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung die Höhe des Erhöhungsbetrags festzulegen. Durch diesen sollen zusammen mit dem Familienzuschlag für das dritte Kind die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz eingehalten werden, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17) unter nunmehriger Berücksichtigung des Median-Äquivalenzeinkommens konkretisiert hat. Hierzu wird auf Teil A Abschnitt V verwiesen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben können damit flexibler durch Rechtsverordnung in einem durch den Besoldungsgesetzgeber eindeutig abgesteckten Rahmen erfüllt werden.

Der Begriff des Festlegens in Satz 2 korrespondiert mit dem Erforderlichkeitskriterium nach Satz 1. Soweit danach ein festgelegter Erhöhungsbetrag zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr erforderlich ist, kann er neu, das bedeutet auch mit einem niedrigeren Wert, festgelegt werden oder sogar ganz entfallen. Es besteht damit kein Bestandschutz mit Blick auf die Höhe eines einmal gewährten Erhöhungsbetrags, auch wenn sich die konkrete Familiensituation nicht geändert hat.

Sätze 3 und 4 konkretisieren Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nach Satz 2 (vergleiche Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz), indem sie den Berechnungsmodus für die Ermittlung der Höhe des Ergänzungszuschlags vorgeben. Im Ergebnis ist damit das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium lediglich befugt, den Erhöhungsbetrag nach den konkreten Vorgaben des Besoldungsgesetzgebers zu ermitteln und durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Exekutive kommt damit kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu. Die Berechnungen nach diesen Sätzen gestalten sich wie folgt.

Der zu berücksichtigende Mehrbedarf ab dem dritten Kind ergibt sich aus dem Median-Äquivalenzeinkommen, das für das dritte und weitere Kind mit dem Faktor 0,35 gewichtet wird (vergleiche Teil A Abschnitt V). Der monatliche Differenzbetrag der Nettoalimentation nach Satz 3 errechnet sich ab dem dritten Kind typisiert aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche

Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten oder Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung – wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt – die höchste Erfahrungsstufe.

Im Rahmen der Ermittlung der Jahresnettoalimentation muss ferner darauf geachtet werden, dass anders als bei der Ermittlung des Mindestabstands nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt werden muss. Insoweit ergibt sich für das Thüringer Besoldungsgesetz eine Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 6 bis zur Besoldungsgruppe B 10. Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So nimmt das Finanzamt nach § 31 Satz 4 EStG eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Das Bundesverfassungsgericht stellt zutreffend fest, dass sich der Kinderfreibetrag bei der Bestimmung der Mindestalimentation (aufgrund des hier zu berücksichtigenden Einkommensniveaus) nicht günstiger auswirkt, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 79. Deshalb wird diesbezüglich stets das Kindergeld bei der Bestimmung der Nettoalimentation hinzugerechnet. Anders verhält es sich allerdings bei der Bestimmung der Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder, weil diese für alle Besoldungsgruppen ermittelt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, deren Berechnungen sich lediglich auf die Besoldungsgruppe R 2 bezogen, in juris Rn. 71 hierzu aus:

„Nach wie vor kann bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen (vergleiche BVerfGE 81, 363, <380>; 99, 300 <321>). Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vergleiche § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.“

Die pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wird. Im Ergebnis wird in diesen Besoldungsgruppen die Nettoalimentation als zu niedrig ausgewiesen mit der Folge, dass sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind – und damit auch der zu ermittelnde Erhöhungsbetrag für das dritte Kind – erhöht. Daher ist die Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Die Ermittlung des Abstands zwischen dem aus dem Media-Äquivalenzeinkommen abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen müssen daher besoldungsgruppenübergreifend erfolgen. Diese Berechnungsvorgaben werden mit den Sätzen 3 und 4 im ThürBesG nunmehr gesetzlich implementiert. Durch Iterationsrechnung ergibt sich genau ein Erhöhungsbetrag, der für alle Besoldungsgruppen die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhält.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind neben dem jeweiligen Grundgehalt der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite (beziehungsweise das erste bis dritte) Kind zu berücksichtigen, woraus sich das Jahresbrutto ergibt. Abzuziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des sogenannten BEG-Anteils nach § 10 Abs. Nr. 3 EStG für eine vierköpfige bzw. fünfköpfige Familie. Die entsprechenden Daten übermittelt der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. dem Finanzministerium. Im Ergebnis wird so das auf volle Eurobeträge abgerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

Hieraus ist die Einkommensteuer (Splittingtarif) und der Solidaritätszuschlag zu errechnen, bei dessen Berechnung stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoalimentation, welcher das Kindergeld für zwei Kinder bzw. drei Kinder hinzugerechnet wird und die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige beziehungsweise fünfköpfige Familie abgezogen werden. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag bei der Berücksichtigung von Kindergeld.

Daneben ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge zu ermitteln. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das ermittelte zu versteuernde Einkommen. Nunmehr ist der Kinderfreibetrag nach § 32 EStG, der bei zwei Kindern doppelt beziehungsweise drei Kindern dreifach zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln. Zieht man vom Jahresbrutto die Einkommensteuer (Splittingtarif) sowie den Solidaritätszuschlag ab, erhält man das Nettoeinkommen. An dieser Stelle wird kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie abgezogen. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag.

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr durch Iterationsrechnung in einem weiteren Schritt der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 für das dritte und weitere Kind ermittelt werden, der für alle Besoldungsgruppen und unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung des § 31 Satz 4 EStG den alimentationsrelevanten Mehrbedarf für das dritte und weitere Kind deckt. Exemplarisch wird hierzu insoweit auf die Ausführungen und Berechnungen für die Jahre 2024 und 2025 auf die Seiten 124 ff. und die Anlagen 5 ff (ab Seite 170) der Gesetzesbegründung in Drucksache 7/9853 verwiesen.

Durch den Verweis in Satz 5 wird aufgrund der gleichen Sachlage die lineare Fortschreibung auch für § 14 Abs. 3 erlaubt.

Im Ergebnis wird der Verordnungsgeber lediglich ermächtigt, den nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben eindeutig bestimmbaren Wert zu ermitteln. Im Steht kein Beurteilungsspielraum zu. Zu weitergehenden Erhöhungen bzw. Prognosen wird der Verordnungsgeber nicht ermächtigt. Diese sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 65 hat sich mit der Überleitung der jeweiligen Beamten am 1. August 2021 erledigt. Die neu gefasste Vorschrift wahrt nunmehr den Besitzstand für die Beamten und Richter, die zum 30. Juni 2027 ununterbrochen Anspruch auf Familienzuschlag für das dritte, vierte und weitere Kind haben. Unbillige Härten werden damit vermieden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Durch diese Regelung wird die Anlage 6 zum Thüringer Besoldungsgesetz neu gefasst. Danach werden die kinderbezogenen Familienzuschläge aus Vereinfachungsgründen nur noch zwischen erstem Kind einerseits und zwischen zweitem, drittem und weiterem Kind andererseits unterschieden. Für die dritten und weiteren Kinder wird anstelle des bisherigen Familienzuschlags für das dritte, vierte und weitere Kind nunmehr zusätzlich zum Familienzuschlag ein Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gewährt, soweit dieser verfassungsrechtlich geboten ist. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2028 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 1 Prozent. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag nach §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 2, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. Januar 2028 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 1 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 0,8 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 1 Prozent.

Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird die Jahressonderzahlung in die Aufzählung der Versorgungsbezüge nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen. Die Jahressonderzahlung ist damit Versorgungsbezug.

Zu Nummer 2

Mit der neuen Regelung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach eine als aktiver Beamter begonnene Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder (vergleiche Artikel 2 Nummer 2) auch versorgungsrechtlich dahingehend ergänzt wird, dass das Überlassungsverhältnis (Leasing-Vertragsdauer) durch den Übertritt in den Ruhestand keine Veränderung erfahren muss und insoweit – vergleichbar der besoldungsrechtlichen Regelung – auch für Ruhestandsbezüge die Rechtsgrundlage für eine Entgeltumwandlung geschaffen wird.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die bestehende Alimentationsverpflichtung an § 14 ThürBesG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr, da somit höchstens vier Jahre vor Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten werden kann und sich daher bei einem gleichbleibenden Faktor von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr ein höchstmöglicher Versorgungsabschlag von 14,4 vom Hundert ergibt.

Zu Nummer 5

Die Gewährung einer Jahressonderzahlung zur Sicherstellung der grundgesetzlich gesicherten Alimentationsverpflichtung auch an Versorgungsempfänger ist sachgerecht. Eine solche

Alimentationsverpflichtung ergibt sich jedoch nur für Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene, nicht jedoch für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen oder Übergangsgeld. Bezüglich der Höhe der Sonderzahlung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 und 7 verwiesen. Aus systematischen Gründen muss sich jedoch das individuelle Versorgungsniveau, das sich überwiegend aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem individuellen Ruhegehaltssatz ergibt, in die Bemessung der Höhe der Jahressonderzahlung einfließen.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Angleichung des Gesetzestextes an die tatsächlichen Lebensumstände, wonach insbesondere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oftmals nicht in geografischer Abhängigkeit von der Dienststelle ausgewählt werden können. Das Absehen von dem Erfordernis, dass es sich um ein Abweichen vom direkten Weg zur Dienststelle in „vertretbarem Umfang“ handeln muss, geht zudem inhaltlich konform mit § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürBeamtVG, wonach die geografische Lage der Kinderbetreuungseinrichtung bei Dienstleistung in der Wohnung für die Anerkennung des Dienstunfallschutzes unbeachtlich ist. Auch das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung enthält keine Einschränkung auf einen „vertretbaren Umfang“ für das Abweichen vom direkten Weg.

Zu Nummer 7

Nach der eigenständigen Regelung der Höhe des Unfallausgleichs in § 31 ThürBeamtVG besteht bezüglich der Höhe der Beträge kein Gleichklang mehr mit den entsprechenden Entschädigungszahlungen nach § 83 des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Damit die höheren Entschädigungen nach § 83 SGB XIV dem Dienstunfallgeschädigten tatsächlich verbleiben, soll der den Unfallausgleich übersteigende Betrag auf den Anspruch auf Beamtenversorgung nicht angerechnet werden.

Zu Nummer 8

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Gewährung von Sterbegeld werden wieder an die Systematik des § 1968 BGB angepasst, wonach die Kosten der Beerdigung grundsätzlich die Erben zu tragen haben und diese somit auch die Sterbegeldberechtigten sein sollen. Werden die Beerdigungskosten von jemandem anderen, wie z. B. unverheirateten Partnern getragen, muss dieser sich gegebenenfalls auf der Ebene des bürgerlichen Rechts mit den sterbegeldberechtigten Erben bezüglich der Kostentragung auseinandersetzen.

Der Ermittlungsaufwand der Anspruchsberechtigten nach der bisher geltenden Rechtslage war im Vergleich zu den tatsächlichen Anwendungsfällen, in denen sich der Kostenträger der Beerdigung von den Erben unterschieden hat, unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf die Berechnung der Höhe des Sterbegeldes wurden Konkretisierungen vorgenommen, da es nicht sachgerecht ist, dass zufällig im Sterbemonat gezahlte Einmalzahlungen, die beispielsweise als Leistungsbezug nach den §§ 28 und 29 Thüringer Besoldungsgesetz gewährt wurden, oder auch die neue Jahressonderzahlung zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes gehören.

Für die Sterbegeldberechnung von verstorbenen Ruhestandsbeamten wird auch der alimentative Ergänzungszuschlag herangezogen, da dieser auch bei im aktiven Dienst verstorbenen Beamten als Dienstbezug zur Bemessungsgrundlage des Sterbegelds zählt.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Gewährung eines Kostensterbegeldes wird nach Absatz 2 beibehalten, wobei dieses an natürliche Personen in pauschalierter Form gezahlt wird. Lediglich in den Fällen, in denen juristische Personen die Kosten der Beerdigung übernommen haben, weil es keine Hinterbliebenen gab, ist die Gewährung des Kostensterbegeldes auf die tatsächlich erbrachten Aufwendungen beschränkt.

Zu Absatz 3

Das Witwensterbegeld dient der Absicherung von unversorgten Kindern, um die Kostentragung der Bestattung sowie die erforderliche Umstellung der Lebensverhältnisse finanziell zu unterstützen.

Zu Absatz 4

Sofern es mehrere Anspruchsberechtigte gibt, regelt der Absatz 4 die Reihenfolge der Anspruchsberechtigung.

Zu Nummer 9

Die Neufassung des § 59 dient der Schließung einer Regelungslücke insbesondere für den Fall, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld erst im Laufe eines Monats aufleben, weil die volljährige Waise beispielsweise eine neue Ausbildung beginnt. Das Monatsprinzip orientiert sich am Kindergeldrecht und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 10

Mit der Bestimmung wird sichergestellt, dass strukturelle Maßnahmen des Besoldungsrechts, insbesondere als Ausfluss der Alimentationsverpflichtung, die nunmehr nicht mehr ausschließlich in den §§ 37 bis 39 ThürBesG verortet sind, auch für Versorgungsempfänger im Hinblick auf die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags Anwendung finden.

Zu Nummer 11

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 362 - Anlage) wird unter anderem mit Wirkung vom 1. Januar 2027 die sogenannte „Mütterrente III“ umgesetzt. Dies bedeutet, dass ab 2027 auch für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung Entgeltpunkte für die Kindererziehungsleistung für grundsätzlich 36 Monate statt bislang nur 30 Monate berücksichtigt werden, sofern dem Rentenempfänger die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

Mit der vorliegenden Änderung des § 65 wird diese „Mütterrente III“ für künftige Versorgungsempfänger auf die Beamtenversorgung systemgerecht übertragen. Für vorhandene Versorgungsempfänger gibt es eine Übergangsregelung in § 92m.

Zu Nummer 12

Die Verweisung dient der Klarstellung, dass sich insbesondere nach Eintritt den in den Ruhestand liegende Kindererziehungszeiten nicht versorgungssteigernd auswirken können.

Zu Nummer 13

Diese Regelung modifiziert die Höchstgrenze des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG für Verwendungseinkommen nach § 70 Abs. 6 Satz 1 ThürBeamtVG, welches ein Ruhestandsbeamter nach Überschreiten der Regelaltersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 25 Abs. 3 ThürBG) oder einer für ihn maßgeblichen besonderen Altersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung § 106

Abs. 1 bis 3, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG) für eine Tätigkeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes erzielt. Für Richter gelten die Regelaltersgrenzen des § 10 Abs. 1 und 2 ThürRiStAG (vergleiche § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürBeamtVG). § 70 Abs. 6 Satz 1 ThürBeamtVG sieht auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Erreichen der Höchstgrenze des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG eine Kürzung der Versorgungsbezüge bei Bezug von Verwendungseinkommen vor. Für eine Tätigkeit beim bisherigen Dienstherrn wird daher beispielsweise pensionierten Lehrern das Ruhegehalt nach Erreichen der oben benannten Höchstgrenze gekürzt, wohingegen sie bei Tätigkeiten für private Schulen und Institutionen unbeschränkt – da kein Verwendungseinkommen – hinzuverdienen können. Ein solches Ergebnis ist mit Blick auf den Fachkräftemangel nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr soll ein finanzieller Anreiz für Ruhestandsbeamte geschaffen werden, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 25 Abs. 3 ThürBG) beziehungsweise einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 3, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG) für ihren Dienstherrn tätig zu werden.

Durch den neu angefügten Absatz 9 wird daher die Höchstgrenze des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG um 50 Prozent angemessen erhöht, wenn der Beamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreicht hat und er Verwendungseinkommen bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes erzielt. Die Modifizierung der Höchstgrenze des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG gilt aufgrund der expliziten Nennung in der Vorschrift nur für Verwendungseinkommen nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer in der Vorschrift explizit benannten besonderen gesetzlichen Altersgrenze. Für davorliegende Zeiten greift diese Privilegierung hingegen nicht, da aufgrund des Interesses der Dienstherrn, Beamte im aktiven Dienst zu halten, keine Anreize für die Inanspruchnahme von vorzeitigem Ruhestand auf Antrag (vergleiche § 26 Abs. 1, § 106 Abs. 5 und § 108 ThürBG) geschaffen werden sollen. In diesen Fällen wird Verwendungseinkommen weiterhin nach der Höchstgrenze des § 70 Abs. 1 und 2 ThürBeamtVG berücksichtigt und damit die Versorgungsbezüge gegebenenfalls gekürzt. Außerdem muss der Ruhestandsbeamte Verwendungseinkommen von einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes beziehen, da – auch mit Blick auf haushalterische Belange – nur eine entsprechende thüringenbezogene Tätigkeit die Privilegierung durch Absatz 9 rechtfertigt.

Übergangsweise soll gemäß Satz 2 die Anrechnung von Verwendungseinkommen bei einer Tätigkeit bei einem Thüringer Dienstherrn ganz ausgesetzt werden, um insbesondere die Unterrichtsabsicherung im Bereich Schulen oder die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung trotz Personalengpässen zu realisieren. Entsprechend der Prognosen der Kultusministerkonferenz (Bericht zum „Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2023 - 2035 – Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder“, Anlage 1, Seite 1) ist eine Trendwende zwischen Lehrkräfteangebot und -bedarf ab dem Jahr 2031 anzunehmen. Dementsprechend wurde für die Befristung dieser Regelung der 31. Dezember 2030 gewählt.

Zu Nummer 14

Zu Absatz 1

Die aus der Alimentationsverpflichtung folgende Nachzahlung ist auch den Versorgungsempfänger im Umfang ihres individuellen Versorgungsanspruchs zu gewähren. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 11 Absatz 6 und 7 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Erhöhung der Höchstbeträge für die Anwendung von Ruhensvorschriften ist sachgerecht, um die Erhöhung der Versorgungsbezüge insoweit auch zahlungswirksam werden zu lassen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die im Kontext der Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr steht. Soweit aufgrund beamtenrechtlicher Übergangsregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze weiterhin ein Ruhestandseintritt aufgrund eigenen Antrags auf einen Zeitpunkt vor dem 63. Lebensjahr möglich ist, muss es systematisch auch bei der höheren Grenze des Versorgungsabschlags von 18 vom Hundert bleiben, da diese aus einem Versorgungsabschlag von 3,6 vom Hundert für höchstens fünf Jahre resultiert.

Zu Nummer 16

Die Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfänger im Zusammenhang mit der Übertragung der „Mütterrente III“ auf die Beamtenversorgung dient vor allem der Vermeidung von Verwaltungsaufwand, da die vorhandenen Versorgungsempfänger überwiegend die Leistungen über die gesetzliche Rentenversicherung erhalten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Beamtenversorgung im Einzelfall so gering sind, dass sie eine umfassende Überprüfung und Neufestsetzung der Ansprüche der vorhandenen Versorgungsempfänger nicht rechtfertigen. Die aufgrund der „Mütterrente III“ erhöhten Rentenansprüche werden jedoch regulär auf die Beamtenversorgung angerechnet.

Zu Nummer 17

Die Anpassung des Unfallausgleichs, der kinder- und pflegebezogenen sowie der Überleitungsausgleiche erfolgt entsprechend der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 2,8 Prozent.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Anpassung des Unfallausgleichs, der kinder- und pflegebezogenen sowie der Überleitungsausgleiche erfolgt entsprechend der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 2,0 Prozent.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Anpassung des Unfallausgleichs, der kinder- und pflegebezogenen sowie der Überleitungsausgleiche erfolgt entsprechend der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 1,0 Prozent.

Zu Artikel 10 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Im Vergleich von Bund und Ländern gehört Thüringen zu den wenigen Ländern, in denen Beamte auf Antrag mit der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten können. Mit der Änderung wird die Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr angehoben.

Zu Buchstabe b

Durch die Anpassungen in § 26 Abs. 2 wird sichergestellt, dass Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auch zukünftig auf Antrag mit der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten können.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für Beamte, denen der Ruhestandseintritt nach der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung bereits bewilligt wurde. Bei Ihnen verbleibt es bei den in der jeweiligen Bewilligung festgelegten Konstellationen. Dies schließt auch Fälle ein, in denen der bewilligte Antrag mit

1. einem Sabbatjahr nach § 63 Abs. 3,
2. einer Beurlaubung nach § 68 Abs. 1 Satz 1, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt oder
3. einer Beurlaubung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2

gekoppelt ist und sich die Freistellung bis zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ruhestands erstreckt.

Zu Nummer 2

Mit der Entscheidung, den Arbeitszeitverkürzungstag zu streichen, ist § 59 Abs. 2 Satz 3 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Mindestumfang, in dem eine voraussetzungslose Teilzeit wahrgenommen werden kann, wird auf 75 vom Hundert angehoben.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 4 und 5 enthalten Übergangsregelungen für Teilzeitbeschäftigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bewilligt waren. Dabei genießen Teilzeitbeschäftigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Teilzeitumfangs bewilligt und bereits angetreten waren, Bestandsschutz. Bei einem Widerruf von bewilligten Teilzeitbeschäftigungen sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Übergangsregelungen, die in Folge der Verringerung des Teilzeitumfangs in erforderlich sind.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 26 Abs. 2 ThürBeamtVG durch Artikel 5 Nr. 7 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBL. S. 437).

Zu Buchstabe b

Aufgrund der allgemeinen Weiterentwicklung der technischen Voraussetzungen soll es künftig auch möglich sein, eine Sachschadensmeldung elektronisch abzugeben. Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass die Meldung dem geschädigten Beamten eindeutig zugeordnet werden kann.

Zu Artikel 11 (Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 11 Abs. 1 enthält die Altersgrenze, ab der Richter frühestens auf ihren Antrag hin in den Ruhestand eintreten können. Bisher ist das der Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Mit der beabsichtigten Änderung wird diese Altersgrenze um ein Jahr, mithin auf den Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, angehoben.

Thüringen schließt sich damit der Rechtslage in nahezu allen anderen Ländern an und ermöglicht es hierdurch gleichzeitig, den derzeit stattfindenden Generationenwechsel in der Thüringer Justiz abzumildern.

Die Anpassung erfolgt parallel zu den Beamten, zu denen rechtlich auch die Staatsanwälte zählen.

Zu Buchstabe b

Durch die beabsichtigte Änderung des § 11 Abs. 2 erfolgt eine Anhebung der frühestmöglichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auch für im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehinderte Richter. Die Anpassung ist im Hinblick auf die Anhebung der Altersgrenze in Absatz 1 konsequent.

Gleichzeitig fällt damit die bisher in Absatz 2 enthaltene umfassende Übergangsregelung weg. Da mittlerweile die Richter sämtlicher dort aufgezählter Geburtsjahrgänge die jeweils festgelegte Altersgrenze überschritten haben, besteht kein Bedürfnis mehr hierfür. Künftig ist diese Altersgrenze auf den Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet worden ist, festgelegt.

Zu Nummer 2

Die Regelungen zeichnen die Änderungen für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung bei Beamten nach. Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 10 verwiesen.

Zu Nummer 3

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Richter, denen der Ruhestandseintritt nach der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung bereits bewilligt wurde. Bei Ihnen verbleibt es bei den in der jeweiligen Bewilligung festgelegten Konstellationen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. März 2027 um 2 Prozent angehoben.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2028 um 1 Prozent angehoben.

Zu Artikel 15 (Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

Der Arbeitszeitverkürzungstag wird gestrichen. In der Folge ist § 6 aufzuheben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten)

Zu Nummer 1

Der Arbeitszeitverkürzungstag wird gestrichen. In der Folge ist § 6 aufzuheben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Mit Artikel 17 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats geregelt.

Zu Absatz 2

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus dem Erfordernis, den Ausgleichsbetrag für den staatsanwaltschaftlichen Eildienst beginnend mit dem Jahr 2024 regeln zu müssen (Nr. 1), dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG zum 1. Januar 2025 (Nr. 2), dem Erfordernis zur strukturellen Anpassung der Grundgehälter zum 1. Januar 2026, der Einführung der Jahressonderzahlung und der Änderungen beim alimentativen Ergänzungszuschlag für das laufende Jahr (Nr. 3), der zeitgleichen Übertragung der Tarifeinigung zum 1. April 2026 (Nr. 4), zum 1. März 2027 (Nr. 6) und zum 1. Januar 2028 (Nr. 8), dem Inkrafttreten der „Mütterrente III“ im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, der Aufhebung von § 6 der Thüringer Arbeitszeitverordnung und § 6 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten zum 1. Januar 2027 (Nr. 5) sowie aufgrund einer systemischen Umstellung bei den kinderbezogenen Familienzuschlägen zum 1. Juli 2027 (Nr. 7).

Anlage 1

Jahresbruttobesoldung (in Euro) – ohne die Maßnahmen nach diesem Gesetz

1. Besoldungsordnung A

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9gD	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
1996	23 319,90	25 157,89	27 416,26	29 667,72	29 747,97	33 339,26	37 109,91	40 880,64	45 366,79	49 362,30	55 757,35	62 132,34
2008	25 606,80	27 444,96	29 956,96	32 546,94	32 630,16	36 129,12	40 266,06	44 403,06	49 325,10	53 943,24	60 931,92	67 898,40
2009	27 073,26	28 985,14	31 596,80	34 289,42	34 369,56	38 013,58	42 314,52	46 615,58	51 732,74	56 984,96	64 250,78	71 493,46
2010	27 517,92	29 458,32	32 109,02	34 841,88	34 923,20	38 621,60	42 986,72	47 351,96	52 545,58	57 876,12	65 250,50	72 601,20
2011	27 675,78	29 627,31	32 293,23	35 041,80	35 123,58	38 843,19	43 233,36	47 623,62	52 847,07	58 208,19	65 624,88	73 017,75
2012	28 537,71	30 539,28	33 273,51	36 092,46	36 176,40	39 991,32	44 493,90	48 995,76	54 353,94	59 852,40	67 459,08	75 041,31
2013	28 897,56	30 920,85	33 684,72	36 534,15	36 619,02	40 475,31	45 026,67	49 578,12	54 993,57	60 551,61	68 240,73	75 905,10
2014	29 762,52	31 846,40	34 693,01	37 627,57	37 714,97	41 686,73	46 374,35	51 061,97	56 639,53	62 183,94	70 283,16	78 176,93
2015	30 426,08	32 565,40	35 466,48	38 466,40	38 555,76	42 616,08	47 408,20	52 200,32	57 902,24	63 754,28	71 850,00	79 919,80
2016	31 090,36	33 246,04	36 190,76	39 231,84	39 322,96	43 454,56	48 340,96	53 227,36	59 041,48	65 008,68	73 263,60	81 492,20
2017	32 528,16	34 719,72	37 713,36	40 510,68	40 604,76	44 851,80	49 895,28	54 938,76	60 939,84	67 098,96	75 619,20	84 112,44
2018	33 292,56	35 535,60	38 599,68	41 462,88	41 559,00	45 905,76	51 067,80	56 229,84	62 371,92	68 675,76	77 396,28	86 089,08
2019	34 358,04	36 372,84	39 834,84	42 789,48	42 888,84	47 374,80	52 701,96	58 029,24	64 367,88	70 873,44	79 872,96	88 843,92
2020	35 457,60	37 846,44	41 109,60	44 158,80	44 261,28	48 890,76	54 388,44	59 886,12	66 427,68	73 141,32	82 428,84	91 686,96
2021	35 954,04	38 376,36	41 685,12	44 776,92	44 880,84	49 575,12	55 149,84	60 724,44	67 357,56	74 165,28	83 582,76	92 970,48
2022	37 337,93	39 765,90	43 082,38	46 181,40	46 285,57	50 990,80	56 578,53	62 166,13	68 814,73	75 638,34	85 077,79	94 487,41
2023*	39 161,92	41 733,04	45 244,96	48 526,60	48 637,00	53 619,52	59 536,72	65 453,56	72 493,96	79 719,88	89 715,64	99 679,72
2024**	40 338,82	42 916,20	46 436,68	49 642,40	49 753,06	54 747,72	60 679,34	66 612,30	73 668,16	80 911,68	90 931,80	100 920,16
2025	41 200,79	43 941,03	47 683,94	50 652,63	50 770,20	56 080,42	62 386,75	68 692,83	76 196,33	83 897,45	94 550,77	105 170,15

* Die Sonderzahlung zum Inflationsausgleich wurde im Jahr 2023 mit 1 000 Euro berücksichtigt, da lediglich dieser Betrag allen Beamten und Richtern gezahlt wurde.
** Als Sonderzahlung zum Inflationsausgleich im Jahr 2024 wurde die Restzahlung in Höhe von 2 000 Euro berücksichtigt.

2. Besoldungsordnungen B und R*

Jahr	Besoldungsgruppen									
	B 2	B 3/R 3	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
1996	64 643,73	68 470,47	72 478,63	77 076,88	81 419,41	85 643,42	90 046,21	95 512,83	57 206,27	62 396,52
2008	70 629,56	74 800,78	79 169,68	84 182,08	88 915,29	93 519,63	98 318,51	104 276,92	62 515,34	68 186,95
2009	74 332,96	78 669,50	83 211,66	88 422,80	93 343,64	98 130,60	103 119,74	109 314,40	65 896,96	71 793,44
2010	75 483,16	79 884,34	84 494,36	89 783,32	94 777,56	99 635,98	104 699,56	110 986,74	66 921,10	72 905,64
2011	75 916,26	80 342,67	84 979,14	90 298,47	95 321,34	100 207,65	105 300,27	111 623,55	67 305,15	73 323,93
2012	78 014,07	82 553,88	87 309,06	92 764,74	97 916,22	102 927,81	108 150,84	114 636,12	69 182,37	75 355,32
2013	78 910,08	83 499,09	88 305,81	93 820,62	99 027,93	104 093,85	109 373,46	115 929,00	69 982,71	76 222,53
2014	81 721,86	85 998,21	90 948,82	96 628,69	101 991,88	107 209,47	112 647,07	119 398,76	72 077,35	78 503,91
2015	83 083,72	87 915,44	92 976,36	98 782,88	104 265,60	109 599,60	115 158,40	122 060,56	73 684,24	80 254,08
2016	84 718,40	89 645,16	94 805,64	100 726,44	106 317,00	111 756,00	117 424,12	124 462,08	75 133,96	81 833,12
2017	87 442,32	92 527,56	97 853,88	103 965,12	109 735,44	115 349,28	121 199,64	128 463,96	77 549,76	84 464,40
2018	89 497,20	94 701,96	100 153,44	106 408,32	112 314,24	118 559,96	124 047,84	131 482,80	79 372,20	86 449,32
2019	92 361,12	97 732,44	103 358,40	109 813,32	115 908,36	121 837,92	128 017,44	135 690,36	81 912,12	89 215,68
2020	95 316,60	100 859,88	106 665,84	113 327,28	119 617,44	125 736,72	132 114,00	140 032,44	95 316,60	100 859,88
2021	96 651,00	102 271,92	108 159,12	114 913,80	121 292,04	127 497,00	133 963,56	141 992,88	85 716,72	93 359,52
2022	98 176,52	103 810,56	109 711,49	116 481,94	122 875,06	129 094,50	135 576,14	143 624,20	87 216,73	94 877,36
2023**	103 586,32	109 552,48	115 801,12	122 970,76	129 740,68	136 326,64	143 190,28	151 712,68	91 980,64	100 092,76
2024***	104 836,28	110 816,98	117 080,84	124 267,96	131 054,38	137 656,38	144 536,74	153 079,90	93 202,32	101 334,20
2025	112 613,75	119 163,05	126 022,46	133 892,95	141 324,72	148 554,31	156 088,85	165 444,22	99 873,65	108 778,62

* Die Besoldungsgruppen ab B 3 sind mit den Besoldungsgruppen ab R 3 betragsmäßig identisch. Daher wurde von einem Abdruck der Besoldungsgruppen ab der Besoldungsgruppe R 3 abgesehen.

** Die Sonderzahlung zum Inflationsausgleich wurde im Jahr 2023 mit 1 000 Euro berücksichtigt, da lediglich dieser Betrag allen Beamten und Richtern gezahlt wurde.

*** Als Sonderzahlung zum Inflationsausgleich im Jahr 2024 wurde die Restzahlung in Höhe von 2 000 Euro berücksichtigt.

Anlage 2

Besoldungsindex (y) für alle Besoldungsgruppen

1. Besoldungsordnung A

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9gD	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
1996	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2008	109,81	109,09	109,27	109,70	109,69	108,37	108,50	108,62	108,73	109,28	109,28	109,28
2009	116,10	115,21	115,25	115,58	115,54	114,02	114,02	114,03	114,03	115,44	115,23	115,07
2010	118,00	117,09	117,12	117,44	117,40	115,84	115,84	115,83	115,82	117,25	117,03	116,85
2011	118,68	117,77	117,79	118,11	118,07	116,51	116,50	116,49	116,49	117,92	117,70	117,52
2012	122,37	121,39	121,36	121,66	121,61	119,95	119,90	119,85	119,81	121,25	120,99	120,78
2013	123,92	122,91	122,86	123,14	123,10	121,40	121,33	121,28	121,22	122,67	122,39	122,17
2014	127,63	126,59	126,54	126,83	126,78	125,04	124,96	124,91	124,85	126,34	126,05	125,82
2015	130,47	129,44	129,36	129,66	129,61	127,83	127,75	127,69	127,63	129,16	128,86	128,63
2016	133,32	132,15	132,00	132,24	132,19	130,34	130,26	130,20	130,14	131,70	131,40	131,16
2017	139,49	138,01	137,56	136,55	136,50	134,53	134,45	134,39	134,33	135,93	135,62	135,38
2018	142,76	141,25	140,79	139,76	139,70	137,69	137,61	137,55	137,48	139,13	138,81	138,56
2019	147,33	144,58	145,30	144,23	144,17	142,10	142,02	141,95	141,88	143,58	143,25	142,99
2020	152,05	150,44	149,95	148,84	148,79	146,65	146,56	146,49	146,42	148,17	147,83	147,57
2021	154,18	152,54	152,05	150,93	150,87	148,70	148,61	148,54	148,47	150,25	149,90	149,63
2022	160,11	158,07	157,14	155,66	155,59	152,95	152,46	152,07	151,69	153,23	152,59	152,07
2023	167,93	165,88	165,03	163,57	163,50	160,83	160,43	160,11	159,80	161,50	160,90	160,43
2024	172,98	170,59	169,38	167,33	167,25	164,21	163,51	162,94	162,38	163,91	163,08	162,43
2025	176,68	174,66	173,93	170,73	170,67	168,21	168,11	168,03	167,96	169,96	169,58	169,27

2. Besoldungsordnungen B und R*

Jahr	Besoldungsgruppen									
	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	R 1	R 2
1996	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2008	109,26	109,25	109,23	109,22	109,21	109,20	109,19	109,18	109,28	109,28
2009	114,99	114,90	114,81	114,72	114,65	114,58	114,52	114,45	115,19	115,06
2010	116,77	116,67	116,58	116,49	116,41	116,34	116,27	116,20	116,98	116,84
2011	117,44	117,34	117,25	117,15	117,07	117,01	116,94	116,87	117,65	117,51
2012	120,68	120,57	120,46	120,35	120,26	120,18	120,11	120,02	120,93	120,77
2013	122,07	121,95	121,84	121,72	121,63	121,54	121,46	121,38	122,33	122,16
2014	126,42	125,60	125,48	125,37	125,27	125,18	125,10	125,01	126,00	125,81
2015	128,53	128,40	128,28	128,16	128,06	127,97	127,89	127,79	128,80	128,62
2016	131,05	130,93	130,80	130,68	130,58	130,49	130,40	130,31	131,34	131,15
2017	135,27	135,13	135,01	134,88	134,78	134,69	134,60	134,50	135,56	135,37
2018	138,45	138,31	138,18	138,05	137,95	138,43	137,76	137,66	138,75	138,55
2019	142,88	142,74	142,61	142,47	142,36	142,26	142,17	142,07	143,19	142,98
2020	147,45	147,30	147,17	147,03	146,92	146,81	146,72	146,61	147,77	147,56
2021	149,51	149,37	149,23	149,09	148,97	148,87	148,77	148,66	149,84	149,62
2022	151,87	151,61	151,37	151,12	150,92	150,73	150,56	150,37	152,46	152,06
2023	160,24	160,00	159,77	159,54	159,35	159,18	159,02	158,84	160,79	160,41
2024	162,18	161,85	161,54	161,23	160,96	160,73	160,51	160,27	162,92	162,40
2025	169,13	168,97	168,81	168,65	168,52	168,40	168,29	168,17	169,50	169,26

* Die Besoldungsgruppen ab B 3 sind mit den Besoldungsgruppen ab R 3 betragsmäßig identisch. Daher wurde von einem Abdruck der Besoldungsgruppen ab der Besoldungsgruppe R 3 abgesehen.

Anlage 3

Tarifentgelte (in Euro)

Jahr	Entgeltgruppe										
	E 6 (Vlb)	E 7 (Vc)	E 8 (Vb)	E 9 (IVb)	E 10 (IVa)	E 11 (III)	E 12 (IIb)	E 13 (IIa)	E 14 (Ib)	E 15 (Ia)	E 15 Ü (I)
1996	26 167,62	28 168,16	30 671,62	34 000,85	38 778,53	41 865,94	42 794,11	46 313,36	51 237,37	55 290,75	62 879,21
2008	30 497,25	31 662,75	33 281,50	39 296,00	44 544,00	47 936,00	51 500,00	52 625,00	55 451,50	60 762,00	70 827,25
2009	31 762,01	32 957,07	34 616,89	40 775,64	46 156,48	49 634,34	53 270,40	54 423,75	57 312,07	62 756,08	73 074,39
2010	32 269,83	33 482,45	35 166,73	41 417,39	46 877,59	50 406,66	54 099,91	55 270,32	58 203,36	63 728,24	74 199,67
2011	33 061,66	34 290,42	35 997,31	42 330,85	47 864,00	51 440,19	55 180,63	56 366,65	59 337,60	64 935,95	75 546,64
2012	33 657,57	34 913,98	36 659,38	43 134,59	48 792,45	52 449,28	56 273,50	57 486,38	60 524,63	66 249,97	77 101,17
2013	34 549,43	35 839,25	37 630,89	44 277,63	50 085,50	53 839,23	57 764,50	59 009,75	62 128,53	68 005,65	79 144,36
2014	35 568,60	36 896,49	38 740,96	45 583,87	51 563,01	55 427,46	59 468,75	60 750,50	63 961,27	70 011,78	81 479,13
2015	36 200,20	37 551,63	39 428,84	46 391,60	52 476,69	56 409,61	60 517,81	61 822,13	65 086,93	71 243,95	82 913,12
2016	37 136,81	38 492,54	40 375,73	47 444,39	53 667,57	57 689,74	61 890,69	63 224,62	66 563,22	72 859,84	84 793,74
2017	38 258,06	39 613,79	41 496,98	48 563,84	54 933,89	59 051,01	63 356,38	64 721,88	68 142,61	74 588,57	86 805,68
2018	39 157,17	40 544,77	42 472,12	50 625,44	57 265,96	61 557,64	66 051,43	67 474,97	71 044,21	77 764,65	88 845,65
2019	40 364,40	41 748,98	43 672,15	52 640,87	59 545,73	64 008,34	68 720,64	70 201,78	73 937,37	80 931,44	91 444,33
2020	41 533,89	42 958,55	44 937,52	54 183,46	61 290,63	65 884,04	70 781,32	72 306,86	76 180,53	83 386,87	94 218,71
2021	42 137,38	43 560,64	45 537,68	54 841,14	62 034,59	66 683,68	71 659,93	73 204,44	77 137,03	84 433,85	95 401,64
2022	43 528,97	44 955,33	46 936,66	56 261,64	63 470,89	68 130,20	73 120,90	74 668,88	78 612,27	85 925,66	96 918,37
2023	45 117,19	46 580,38	48 612,68	58 176,73	65 571,53	70 350,85	75 466,38	77 054,13	81 096,91	88 597,97	99 872,91
2024	44 917,19	46 380,38	48 412,68	57 976,73	65 371,53	70 150,85	75 266,38	76 854,13	80 896,91	88 397,97	99 672,91
2025	48 221,63	49 759,08	51 894,51	61 912,04	69 681,57	74 703,17	80 012,03	81 680,15	85 894,01	93 774,12	105 618,95

Anlage 4

Tariflohnindex (x)

Jahr	zugeordnete Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9gD	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
1996	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2008	116,55	112,41	108,51	115,57	115,57	114,87	114,50	120,34	113,63	108,22	109,90	112,64
2009	121,38	117,00	112,86	119,93	119,93	119,03	118,56	124,48	117,51	111,86	113,50	116,21
2010	123,32	118,87	114,66	121,81	121,81	120,89	120,40	126,42	119,34	113,60	115,26	118,00
2011	126,35	121,73	117,36	124,50	124,50	123,43	122,87	128,94	121,71	115,81	117,44	120,15
2012	128,62	123,95	119,52	126,86	126,86	125,82	125,28	131,50	124,12	118,13	119,82	122,62
2013	132,03	127,23	122,69	130,23	130,23	129,16	128,60	134,98	127,41	121,26	123,00	125,87
2014	135,93	130,99	126,31	134,07	134,07	132,97	132,39	138,96	131,17	124,83	126,62	129,58
2015	138,34	133,31	128,55	136,44	136,44	135,32	134,74	141,42	133,49	127,03	128,85	131,86
2016	141,92	136,65	131,64	139,54	139,54	138,40	137,80	144,62	136,51	129,91	131,78	134,85
2017	146,20	140,63	135,29	142,83	142,83	141,66	141,05	148,05	139,75	132,99	134,90	138,05
2018	149,64	143,94	138,47	148,89	148,89	147,67	147,04	154,35	145,69	138,66	140,65	141,30
2019	154,25	148,21	142,39	154,82	154,82	153,55	152,89	160,58	151,58	144,30	146,37	145,43
2020	158,72	152,51	146,51	159,36	159,36	158,05	157,37	165,40	156,13	148,68	150,82	149,84
2021	161,03	154,64	148,47	161,29	161,29	159,97	159,28	167,45	158,06	150,55	152,71	151,72
2022	166,35	159,60	153,03	165,47	165,47	163,68	162,73	170,87	161,23	153,43	155,41	154,13
2023	172,42	165,37	158,49	171,10	171,10	169,09	168,04	176,35	166,38	158,28	160,24	158,83
2024	171,65	164,66	157,84	170,52	170,52	168,58	167,56	175,88	165,94	157,89	159,88	158,51
2025	184,28	176,65	169,19	182,09	182,09	179,69	178,43	186,97	176,36	167,64	169,60	167,97
2026	189,00	181,18	173,53	186,75	186,75	184,29	183,00	191,75	180,87	171,92	173,93	172,26

Anlage 5

Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen für den Zeitraum 2020 bis 2025 (in Prozent)

	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	R 1	R 2
A 6	-1,28	-1,28	-6,52	-6,45	-4,67	-3,69	-3,15	-2,75	-2,49	-2,25	-2,09	-2,04	-1,98	-1,92	-1,87	-1,82	-1,79	-1,75	-1,72	-2,21	-2,09
A 7		-1,21	-8,42	-8,31	-5,33	-3,96	-3,27	-2,80	-2,49	-2,23	-2,05	-2,00	-1,93	-1,87	-1,81	-1,76	-1,72	-1,69	-1,65	-2,18	-2,04
A 8			-16,06	-15,58	-6,97	-4,54	-3,54	-2,91	-2,53	-2,21	-2,01	-1,95	-1,87	-1,80	-1,74	-1,69	-1,65	-1,61	-1,57	-2,16	-2,00
A 9				0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 9g					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 10						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 11							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 12								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 13									0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 14										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 15											0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16												0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04
B 2													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 3														0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 4															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 5																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 6																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 7																		0,00	0,00	0,00	0,00
B 8																			0,00	0,00	0,00
B 9																				0,00	0,00
R 1																					0,00

Anmerkung:

Die Spaltenwerte entsprechen der Besoldungsgruppe (y) und die Zeilenwerte der Besoldungsgruppe (x) der Berechnungsformel.

Anlage 6

Übersicht der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung sowie BEG-Anteil

Jahr	Krankenversicherung (KV, in Euro)							Pflege (in Euro)				gesamt	
	Beamter	Ehegatte	Kind 1	Kind 2	Summe	BEG-Anteil*	BEG-Anteil prozentual	Durchschnittsbeitrag Pflege (pro Person)	Durchschnittsbeitrag Pflege (2 Personen)	BEG-Anteil Pflege*	Summe KV und Pflege pro Monat	Summe KV und Pflege pro Jahr	Summe BEG-Anteil pro Jahr*
2008	144	162	25	25	356	284	79,78%	10,42	20,84	20,84	376,84	4 522,08	3 658,08
2009	149	168	26	26	369	294	79,67%	11,16	22,32	22,32	391,32	4 695,84	3 795,84
2010	158	178	27	27	390	311	79,74%	10,49	20,98	20,98	410,98	4 931,76	3 983,76
2011	165	185	28	28	406	324	79,80%	10,49	20,98	20,98	426,98	5 123,76	4 139,76
2012	172	193	29	29	423	338	79,91%	8,92	17,84	17,84	440,84	5 290,06	4 270,06
2013	176	198	30	30	434	346	79,72%	8,54	17,09	17,09	451,09	5 413,08	4 357,08
2014	178	201	30	30	439	350	79,73%	8,46	16,93	16,93	455,93	5 471,15	4 403,15
2015	182	203	31	31	447	357	79,87%	8,51	17,01	17,01	464,01	5 568,12	4 488,12
2016	190	207	33	33	463	369	79,70%	8,33	16,65	16,65	479,65	5 755,82	4 627,82
2017	206	220	35	35	496	396	79,84%	10,61	21,23	21,23	517,23	6 206,73	5 006,73
2018	214	234	35	35	518	413	79,73%	10,56	21,12	21,12	539,12	6 469,40	5 209,40
2019	233	232	36	36	537	429	79,89%	11,55	23,09	23,09	560,09	6 721,09	5 425,09
2020	233	235	36	36	540	431	79,81%	16,70	33,40	33,40	573,40	6 880,80	5 572,80
2021	234	234	37	37	542	433	79,89%	26,84	53,68	53,68	595,68	7 148,16	5 840,16
2022	233	231	37	37	538	429	79,74%	31,52	63,04	63,04	601,04	7 212,48	5 904,48
2023	229	225	36	36	526	420	79,85%	23,90	47,80	47,80	573,80	6 885,60	5 613,60
2024	225	224	36	36	521	416	79,85%	30,49	60,98	60,98	581,98	6 983,76	5 723,76
2025**	266	265	43	43	617	493	79,85%	39,00	78,00	78,00	695,00	8 340,00	6 852,00
2026**	301	300	49	49	699	558	79,85%	42,00	84,00	84,00	783,00	9 396,00	7 704,00

* abzugsfähig nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG

** Prognosen, anhand der Verlautbarungen des PKV-Verbands ermittelt

Ermittlung der Nettoalimentation für die Jahre 2008 bis 2025

Jahr	Bruttobesoldung*	WK-Pausch***	KV und Pflege (BEG-Anteil)	zu versteuerndes Einkommen	Einkommenssteuer	Netto	Sonderzahlungen****	zuzüglich Kindergeld**	abzüglich KV und Pflege	Nettoalimentation
2008	23 557,07	920	3 658,08	18 978	606	22 951,07		3 696	-4 522,08	22 124,99
2009	24 902,48	920	3 795,84	20 186	728	24 174,48		4 136	-4 695,84	23 614,64
2010	25 355,36	920	3 983,76	20 451	712	24 643,36		4 416	-4 931,76	24 127,60
2011	25 500,84	1 000	4 139,76	20 361	694	24 806,84		4 416	-5 123,76	24 099,08
2012	26 217,03	1 000	4 270,06	20 946	802	25 415,03		4 416	-5 290,06	24 540,97
2013	26 642,70	1 000	4 357,08	21 285	820	25 822,70		4 416	-5 413,08	24 825,62
2014	27 440,14	1 000	4 403,15	22 036	884	26 556,14		4 416	-5 471,15	25 500,99
2015	28 420,12	1 000	4 488,12	22 931	1 016	27 404,12		4 512	-5 568,12	26 348,00
2016	29 826,04	1 000	4 627,82	24 198	1 200	28 626,04		4 560	-5 755,82	27 430,22
2017	31 312,68	1 000	5 006,73	25 305	1 368	29 944,68		4 608	-6 206,73	28 345,95
2018	32 048,64	1 000	5 209,40	25 839	1 404	30 644,64		4 656	-6 469,40	28 831,24
2019	33 074,28	1 000	5 425,09	26 649	1 502	31 572,28		4 776	-6 721,09	29 627,19
2020	39 604,80	1 000	5 572,80	35 210	3 458	38 325,06		5 496	-6 880,80	36 940,26
2021	41 186,64	1 000	5 840,16	35 829	3 458	39 211,36		5 556	-7 148,16	37 619,20
2022	41 582,74	1 200	5 904,48	35 892	3 224	39 772,55	1 300	5 456	-7 212,48	39 316,07
2023	43 715,88	1 230	5 613,60	36 872	3 124	40 591,88	3 000	6 000	-6 885,60	42 706,28
2024	51 143,94	1 230	5 723,76	44 190	4 516	46 627,94		6 000	-6 983,76	45 644,18
2025	52 031,07	1 230	6 852,00	41 814	3 592	47 588,30		6 216	-9 912,00	43.892,30

* bis 31. August 2015 Besoldungsgruppe A 3, danach Besoldungsgruppe A 6

** 2009, 2020 und 2021 einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG

*** § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG

**** Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nr. 11 Buchst. a EStG im Jahr 2022 und Inflationsausgleichszahlung nach § 3 Nr. 11 Buchst. c EStG im Jahr 2023

Anlage 8

Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen im Zeitraum 2021 bis 2026 (in Prozent)

	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	R 1	R 2
A 6	-2,44	-1,82	-4,67	-4,63	-4,93	-3,90	-1,09	-2,91	-2,63	-2,38	-2,21	-2,16	-2,09	-2,03	-1,97	-1,93	-1,89	-1,85	-1,82	-2,34	-2,21
A 7		-1,20	-5,36	-5,30	-5,33	-3,96	-0,80	-2,80	-2,49	-2,23	-2,05	-2,00	-1,93	-1,87	-1,81	-1,76	-1,72	-1,69	-1,65	-2,18	-2,04
A 8			-9,73	-9,45	-6,97	-4,54	-0,63	-2,91	-2,53	-2,21	-2,01	-1,95	-1,87	-1,80	-1,74	-1,69	-1,65	-1,61	-1,57	-2,16	-2,00
A 9				-0,43	-4,55	-2,34	1,82	-1,31	-1,11	-0,95	-0,85	-0,82	-0,78	-0,75	-0,72	-0,70	-0,68	-0,66	-0,64	-0,92	-0,85
A 9g					-4,64	-2,36	1,83	-1,32	-1,11	-0,95	-0,85	-0,82	-0,78	-0,75	-0,72	-0,70	-0,68	-0,66	-0,64	-0,92	-0,85
A 10						0,00	5,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 11							10,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 12								-9,28	-5,04	-3,34	-2,63	-2,46	-2,25	-2,08	-1,94	-1,83	-1,74	-1,67	-1,60	-3,13	-2,61
A 13									0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 14										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 15											0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16												0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04
B 2													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 3														0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 4															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 5																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 6																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 7																		0,00	0,00	0,00	0,00
B 8																			0,00	0,00	0,00
B 9																				0,00	0,00
R 1																					0,00

Anmerkung:

Die Spaltenwerte entsprechen der Besoldungsgruppe (y) und die Zeilenwerte der Besoldungsgruppe (x) der Berechnungsformel.

Ermittlung der Nettoalimentation für die Jahre 2008 bis 2025 einschließlich der Nachzahlungen nach § 64 Abs. 4 ThürBesG (Artikel 2 Nr. 11, Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Jahr	Bruttobesoldung*	Nachzahlung	Bruttobesoldung mit Nachzahlung (Summe Spalte 2 und 3)	WK-Pausch***	KV und Pflege (BEG-Anteil)	zu versteuerndes Einkommen	Einkommenssteuer	Netto	Sonderzahlungen****	zuzüglich Kindergeld**	abzüglich KV und Pflege	Nettoalimentation	Prekari-tätschwelle	Differenz zwischen Spalte 13 und 14
2008	23 557,07	4 530,02	28 087,09	920	3 658,08	23 509	1 522	26 565,09		3 696,00	-4 522,08	25 739,01	25 737,11	1,90
2009	24 902,48	3 262,22	28 164,70	920	3 795,84	23 448	1 372	26 792,70		4 136,00	-4 695,84	26 232,86	26 230,60	2,26
2010	25 355,36	3 668,92	29 024,28	920	3 983,76	24 117	1 434	27 587,75		4 416,00	-4 931,76	27 071,99	27 070,30	1,69
2011	25 500,84	4 791,61	30 292,45	1 000	4 139,76	25 150	1 660	28 629,90		4 416,00	-5 123,76	27 922,14	27 920,16	1,98
2012	26 217,03	4 784,61	31 001,64	1 000	4 270,06	25 728	1 790	29 209,02		4 416,00	-5 290,06	28 334,96	28 333,50	1,46
2013	26 642,70	5 424,45	32 067,15	1 000	4 357,08	26 710	1 972	30 095,15		4 416,00	-5 413,08	29 098,07	29 097,02	1,05
2014	27 440,14	5 762,43	33 202,57	1 000	4 403,15	27 796	2 148	31 051,83		4 416,00	-5 471,15	29 996,68	29 996,34	0,33
2015	28 420,12	5 584,55	34 004,67	1 000	4 488,12	28 516	2 278	31 726,67		4 512,00	-5 568,12	30 670,55	30 670,22	0,32
2016	29 826,04	5 980,12	35 806,16	1 000	4 627,82	30 178	2 594	33 212,16		4 560,00	-5 755,82	32 016,34	32 016,22	0,12
2017	31 312,68	6 462,94	37 775,62	1 000	5 006,73	31 765	2 912	34 860,49		4 608,00	-6 206,73	33 261,76	33 261,31	0,45
2018	32 048,64	7 393,62	39 442,26	1 000	5 209,40	33 232	3 182	36 260,26		4 656,00	-6 469,40	34 446,86	34 444,58	2,29
2019	33 074,28	7 825,37	40 899,65	1 000	5 425,09	34 471	3 398	37 498,35		4 776,00	-6 721,09	35 553,26	35 553,22	0,04
2020	39 604,80	2 178,26	41 783,06	1 000	5 572,80	35 210	3 458	38 325,06		5 496,00	-6 880,80	36 940,26	36 920,85	19,41
2021	41 186,64	1 482,72	42 669,36	1 000	5 840,16	35 829	3 458	39 211,36		5 556,00	-7 148,16	37 619,20	37 592,97	26,23
2022	41 582,74	1 413,81	42 996,55	1 200	5 904,48	35 892	3 224	39 772,55	1 300	5 456,00	-7 212,48	39 316,07	39 293,57	22,50
2023	43 715,88	-	43 715,88	1 230	5 613,60	36 872	3 124	40 591,88	3 000	6 000,00	-6 885,60	42 706,28	42 110,98	595,30
2024	51 143,94	-	51 143,94	1 230	5 723,76	44 190	4 516	46 627,94		6 000,00	-6 983,76	45 644,18	44 015,38	1 628,80
2025	52 031,07	1 070,93	53 102,00	1 230	6 852,00	45 020	4 550	48 552,00		6 120,00	-8 340,00	46 332,00	46 005,89	326,11

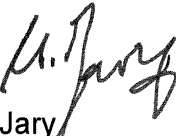
* bis 31. August 2015 Besoldungsgruppe A 3, danach Besoldungsgruppe A 6

** 2009, 2020 und 2021 einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 ESiG

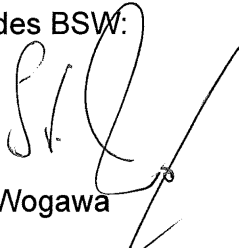
*** § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ESiG

**** Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nr. 11 Buchst. a ESiG im Jahr 2022 und Inflationsausgleichszahlung nach § 3 Nr. 11 Buchst. c ESiG im Jahr 2023

Für die Fraktion
der CDU:


Jary

Für die Fraktion
des BSW:


Wogawa

Für die Fraktion
der SPD:


Merz

Synopse zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028)

aktueller Stand	Entwurf des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2026 bis 2028
	Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028
	§ 1 Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen (1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens um 100 Euro erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht. (2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags der Stufen 1 bis 3 nach §§ 37 Abs. 1, 38 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht. (3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. April 2026 um 60 Euro erhöht. Die nach Satz 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. März 2027 um weitere 60 Euro erhöht. Die nach Satz 2 erhöhten Anwärterbeträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro erhöht. (4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. April 2026, ab dem 1. März 2027 und ab dem 1. Januar 2028 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. April

	2026 um 2,24 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 1,6 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 3 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 0,8 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. April 2026 die Monatsbeträge um 2,24 Prozent. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 5 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 1,6 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 6 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 0,8 Prozent erhöht.
	§ 2 Weitere Anpassungen (1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht. (2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend. (3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht. (4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

	Artikel 2 – Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
§ 1 – Geltungsbereich	§ 1 – Geltungsbereich
(1) [...]	unverändert
(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge: 1. Grundgehalt, 2. Leistungsbezüge, 3. Familienzuschlag, 3a. alimentativer Ergänzungszuschlag, 4. Zulagen, 5. Vergütungen, 6. Auslandsdienstbezüge.	2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge: 1. Grundgehalt, 2. Leistungsbezüge, 3. Familienzuschlag, 3a. alimentativer Ergänzungszuschlag, 4. Zulagen, 5. Vergütungen, 6. Auslandsdienstbezüge, 7. Jahressonderzahlung.
(3) [...]	unverändert
(4) [...]	unverändert
(5) [...]	unverändert
§ 2 – Regelung durch Gesetz	§ 2 – Regelung durch Gesetz
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) Der Beamte oder Richter kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.	Der Beamte oder Richter kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrzeuge, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrzeuge im verkehrsrechtlichen Sinne (§ 63a StVZO) handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.
§ 14 – Anpassung der Besoldung sowie Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation	§ 14 – Anpassung der Besoldung sowie Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation
Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Eine den Maßstäben des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entsprechende Alimentation ist unabhängig davon zu gewährleisten.	wird zu Absatz 1
	(2) Das für Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) den Prozentsatz nach § 48a durch

	Rechtsverordnung anzuheben, um die Mindestbesoldung zu gewährleisten. Die Mindestbesoldung berechnet sich aus 1. der Jahresbruttobesoldung eines verheirateten Beamten mit zwei Kindern, bestehend aus dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B, der Familienzuschläge nach § 38 Abs. 1 und 2, des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 39a und der Jahressonderzahlung nach § 48a, 2. abzüglich der Einkommensteuer nach § 32 Abs. 1 EStG; bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind von der Jahresbruttobesoldung nach Nummer 1 ausschließlich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Buchst a EStG und die als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzugsfähigen Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung abzuziehen, 3. abzüglich der Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung und 4. zuzüglich des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 EStG. Die Mindestbesoldung nach Satz 2 muss mindestens 80 Prozent des Jahresbetrags des Median-Äquivalenzeinkommens nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD für eine vierköpfige Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, betragen (Prekaritätsschwelle). Der Prozentsatz nach Satz 1 wird für den Fall, dass die Mindestbesoldung nach Satz 2 die Prekaritätsschwelle unterschreitet, ermittelt, indem 1. der Bruttobetrag berechnet wird, welcher neben der Jahresbruttobesoldung nach Satz 2 Nummer 1 erforderlich ist, um die Prekaritätsschwelle zu überschreiten, 2. dem nach Nummer 1 berechneten Bruttobetrag der Betrag der in Satz 2 Nummer 1 zugrunde gelegten Jahressonderzahlung hinzugerechnet wird und 3. die nach Nummer 2 ermittelte Summe durch die Jahressumme aus Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich der allgemeinen Zulage zu dividieren ist. Liegen die zu berücksichtigenden Werte für das Median-Äquivalenzeinkommen und für die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung zum Bewertungszeitpunkt für das jeweilige Kalenderjahr noch nicht vor, dürfen diese höchstens durch lineare Fortschreibung der letzten beiden Werte ermittelt werden.
§ 38 – Stufen des Familienzuschlags	§ 38 – Stufen des Familienzuschlags
(1) Die Stufe 1 erhalten 1. verheiratete Beamte und Richter, 2. verwitwete Beamte und Richter,	(1) Die Stufe 1 erhalten 1. verheiratete Beamte und Richter, 2. verwitwete Beamte und Richter,

3. geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind, 4. andere Beamte und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte oder Richter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.	3. geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind, 4. andere Beamte und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte oder Richter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.
(2) Die Stufe 2 und die folgenden Stufen erhalten die Beamten und Richter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Dies gilt auch für Beamte und Richter, die Kinder ihres eingetragenen Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Abs. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Anzahl der Stufen richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.	(2) Die Stufe 2 und die folgenden Stufen erhalten die Beamten und Richter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Dies gilt auch für Beamte und Richter, die Kinder ihres eingetragenen Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Abs. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Anzahl der Stufen richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.
(3) [...]	unverändert
(4) Stünde neben dem Beamten oder Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird dieser dem Beamten oder Richter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen vergleichbare Leistungen oder	(4) Stünde neben dem Beamten oder Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird dieser dem Beamten oder Richter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen vergleichbare Leistungen oder

das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt. Das älteste Kind ist das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die dem Beamten oder Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde. § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.	das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt. Das älteste Kind ist das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die dem Beamten oder Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde. § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Sind mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt, wird der Betrag entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens bis zur Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, gewährt.
(5) [...]	unverändert
(6) [...]	unverändert
§ 39a – Alimentativer Ergänzungszuschlag	§ 39a – Alimentativer Ergänzungszuschlag
(1) Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält im Jahr 2024 einen alimentativen Ergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 531,23 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von monatlich 332,79 Euro, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Als monatliches Einkommen nach Satz 1 gilt die Summe aus 1. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV, 2. Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 SGB IV, 3. Vermögenseinkommen nach § 18a Abs. 4 SGB IV, 4. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und 5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes. § 18a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV gilt entsprechend. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt monatsbezogen in dem Kalendermonat, zu dem es wirtschaftlich gehört. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrags als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, wird das Einkommen auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist.	(1) Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält einen monatlichen alimentativen Ergänzungszuschlag, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, welcher der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Als monatliches Einkommen nach Satz 1 gilt die Summe aus 1. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV, 2. Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 SGB IV, 3. Vermögenseinkommen nach § 18a Abs. 4 SGB IV, 4. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und 5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes. § 18a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV gilt entsprechend. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt monatsbezogen in dem Kalendermonat, zu dem es wirtschaftlich gehört. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrags als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, wird das Einkommen auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist.
(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag ist jährlich neu zu ermitteln und nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 teil. Der Betrag des	(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 Satz 1 beträgt im Jahr 2026 monatlich 450 Euro. Für die auf das Jahr 2026 folgenden Jahre

alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellenzulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27. Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sind dem Jahr des Bezugs wirtschaftlich zuzuordnen; ein Zwölftel der Einmalzahlung gilt als der den alimentativen Ergänzungszuschlag mindernde Betrag nach Satz 2.	errechnet sich die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags, indem der Betrag nach Satz 1 durch 13,90 Euro geteilt, mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung multipliziert und auf volle Euro aufgerundet wird; er nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 Abs. 1 teil. Der Betrag des alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellenzulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27. Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sind dem Jahr des Bezugs wirtschaftlich zuzuordnen; ein Zwölftel der Einmalzahlung gilt als der den alimentativen Ergänzungszuschlag mindernde Betrag nach Satz 2.
(3) [...]	unverändert
	§ 45b Ausgleichsbetrag für den staatsanwaltschaftlichen Eildienst
	Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zur pauschalen Abgeltung der Erschwernisse nach § 43 Satz 1 und der Mehrarbeit (§ 59 Abs. 4 ThürBG) von Staatsanwälten durch Rechtsverordnung die Höhe eines finanziellen Ausgleichsbetrags für Zeiten der dienstlichen Tätigkeit im Rahmen des für den Zeitraum von einer Woche wahrzunehmenden staatsanwaltschaftlichen Eildienstes zu regeln. Die Höhe des Ausgleichsbetrags nach Satz 1 ist aufgrund tatsächlicher Erhebungen zur Arbeitszeit zu ermitteln, so dass die Höhe der typischerweise anfallenden Zeiten der dienstlichen Tätigkeit nachvollziehbar ist. Die pauschale Abgeltung nach Satz 1 wird nur pro nachgewiesen wahrgenommenen Eildienst gewährt.
	§ 48a Jahressonderzahlung
	(1) Beamte und Richter erhalten mit den Dezemberbezügen eine Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage.
	(2) Der Dienstherr trägt die Jahressonderzahlung jeweils nur für den Zeitraum, in dem der Beamte oder Richter bei ihm in einem Dienstverhältnis stand. Bei unterjährigem Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses, Dienstherrnwechsel oder Eintritt in den Ruhestand wird die Jahressonderzahlung nach Absatz 1 daher nur anteilig auf Basis der Dienstbezüge im Sinne des

	Absatzes 1 berechnet, die durch den jeweiligen Dienstherrn im Kalenderjahr gewährt wurden. Steht der Beamte im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einem zahlungspflichtigen Dienstherrn, wird die anteilige Jahressonderzahlung durch den zahlungspflichtigen Dienstherrn abweichend von Absatz 1 mit den Dienstbezügen für den Monat gezahlt, für den dieser Dienstherr die letzten Dienstbezüge gewährt hat.
§ 50 – Anwärterbezüge	§ 50 – Anwärterbezüge
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht werden. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.	(4) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung des Anwärtergrundbetrages von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht werden. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.
§ 51 – Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung	§ 51 – Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.	Die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag werden bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes endet. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.
§ 53 – Anrechnung anderer Einkünfte	§ 53 – Anrechnung anderer Einkünfte
(1) [...]	unverändert
(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.	(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn als Anfangsgrundgehalt zusteht.
(3) [...]	unverändert

§ 64 – Überleitungsbestimmung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes	§ 64 – Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18
Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 6 mit der Amtsbezeichnung ‚Steuersekretär‘ werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 7 mit der Amtsbezeichnung ‚Steuerobersekretär‘ übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.	(1) Kläger und Widerspruchsführer, die für die Jahre 2008 bis 2024 gegen die Höhe ihrer Besoldung jeweils zeitnah im jeweiligen Kalenderjahr Widerspruch eingelegt und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehrt haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das Kalenderjahr, für das sie eine amtsangemessene Besoldung begehren, Nachzahlungen nach den Absätzen 2 bis 5.
	(2) Die Nachzahlung für die Einhaltung der Vorgaben des ersten Parameters (Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 1 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Amtes, das der Berechtigte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bekleidet hat. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 1 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 1.
	(3) Die Nachzahlung für die Einhaltung der Vorgaben des dritten Parameters (Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 2 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Amtes, das der Berechtigte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bekleidet hat. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 1 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 1.
	(4) Die Nachzahlung für die Einhaltung des vierten Parameters (Mindestbesoldung) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 3 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage, allgemeiner Zulage und Familienzuschlägen; Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 2 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 2 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 2.

	(5) Hat der Nachzahlungsberechtigte nach Absatz 1 für ein Kalenderjahr mehrere Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4, so wird ihm für das Kalenderjahr nur der betragsmäßig höchste Anspruch gewährt. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e werden bei der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsanspruchs nach Satz 1 nicht einbezogen. Nach der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsanspruchs nach den Sätzen 1 und 2 wird dieser um alle für das jeweilige Kalenderjahr bereits gewährten Nachzahlungen nach § 67e gekürzt. Soweit durch § 67e im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e.
	(6) Beamte und Richter erhalten für das Jahr 2025 eine Nachzahlung in Höhe von 3 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Beamte der Besoldungsgruppe A 9, die zum Ende des Jahres 2025 ein entsprechendes Amt bekleidet haben, erhalten zusätzlich zu der Zahlung nach Satz 1 eine Nachzahlung in Höhe von 0,45 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Beamte der Besoldungsgruppe A 12, die zum Ende des Jahres 2025 ein entsprechendes Amt bekleidet haben, erhalten zusätzlich zu der Zahlung nach Satz 1 eine Nachzahlung in Höhe von 2,72 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage.
	(7) Die Nachzahlungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind jeweils durch den Dienstherrn zu gewähren, bei dem der Beamte oder Richter in dem jeweiligen Zeitraum in einem Dienstverhältnis stand. Für Zeiten bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) wird keine Nachzahlung gewährt.
§ 67c – Überleitungs- und Übergangsbestimmungen zur Einführung von Funktionsstellen für Fachleiter	§ 67c – Überleitungsbestimmung zu Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften
(1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -‘ übergeleitet.	(1) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung „Landesarchäologe – als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege – wird in das Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet.
(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 kw mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen‘ und ‚Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von	(2) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Landeskonservator – als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet.

Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -‘ übergeleitet.	
(3) Beamte, denen bis zum 31. Januar 2021 die Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern nach der Anlage 1, Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nummer 9 Abs. 1 oder 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), gezahlt wurde, wird diese Zulage weiter gewährt, soweit sie die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern oder die Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung mit einer mindestens hälftigen Verwendung weiterhin ausüben und ihnen das Amt ‚Seminarrektor‘ der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 2024.	(3) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Finanzen“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Finanzen“ übergeleitet.
	(4) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesrechnungszentrums“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesrechnungszentrums“ übergeleitet.
	(5) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung“ übergeleitet.

Anlage 1 Abschnitt I Nummer 4	Anlage 1 Abschnitt I Nummer 4																																	
An obersten Landesbehörden werden die folgenden Funktionen den Ämtern wie folgt zugeordnet:	An obersten Landesbehörden werden die folgenden Funktionen den Ämtern wie folgt zugeordnet:																																	
<table><tr><th>Funktion</th><th>Besoldungsgruppe</th><th>Amt</th></tr><tr><td>Referent</td><td>A 13</td><td>Rat</td></tr><tr><td>Referent</td><td>A 14</td><td>Oberrat</td></tr><tr><td>Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit</td><td>A 15</td><td>Direktor</td></tr><tr><td>Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit</td><td>A 16</td><td>Ministerialrat</td></tr></table>	Funktion	Besoldungsgruppe	Amt	Referent	A 13	Rat	Referent	A 14	Oberrat	Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit	A 15	Direktor	Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit	A 16	Ministerialrat	<table><tr><th>Funktion</th><th>Besoldungsgruppe</th><th>Amt</th></tr><tr><td>Referent</td><td>A 13</td><td>Rat</td></tr><tr><td>Referent</td><td>A 14</td><td>Oberrat</td></tr><tr><td>Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit</td><td>A 15</td><td>Direktor</td></tr><tr><td>Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit</td><td>A 16</td><td>Ministerialrat</td></tr><tr><td>Referatsleiter mit besonders herausgehobener Funktion</td><td>B 2</td><td>Ministerialrat</td></tr></table>	Funktion	Besoldungsgruppe	Amt	Referent	A 13	Rat	Referent	A 14	Oberrat	Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit	A 15	Direktor	Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit	A 16	Ministerialrat	Referatsleiter mit besonders herausgehobener Funktion	B 2	Ministerialrat
Funktion	Besoldungsgruppe	Amt																																
Referent	A 13	Rat																																
Referent	A 14	Oberrat																																
Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit	A 15	Direktor																																
Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit	A 16	Ministerialrat																																
Funktion	Besoldungsgruppe	Amt																																
Referent	A 13	Rat																																
Referent	A 14	Oberrat																																
Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit	A 15	Direktor																																
Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit	A 16	Ministerialrat																																
Referatsleiter mit besonders herausgehobener Funktion	B 2	Ministerialrat																																
Anlage 1 Abschnitt II Nummer 12	Anlage 1 Abschnitt II Nummer 12																																	
(1) Beamte in der Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern erhalten nach Maßgabe des Satzes 2 eine nach der Anzahl der Lehramtsanwärter gestaffelte Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage für die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern wird nur gewährt, wenn im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts a) regelmäßig nicht mindestens acht Lehramtsanwärter für ein Fach auszubilden sind und deshalb kein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert oder b) mindestens ein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert, jedoch die zulässige Höchstzahl an Lehramtsanwärtern der von einem Fachleiter im Funktionsamt auszubildenden Lehramtsanwärtern überschritten wird und regelmäßig nicht mindestens acht weitere Lehramtsanwärter vorhanden sind. Soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, wird die Zulage jeweils nur an einen Beamten gewährt. Abweichend von Satz 2 erhält auch ein Beamter, der für das Funktionsamt des Fachleiters vorgesehen ist, bis zur Übertragung dieses Dienstpostens eine Zulage. Diese wird nicht neben einer Zulage nach § 67c Abs. 3 gewährt.	(1) Beamte in der Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern erhalten nach Maßgabe des Satzes 2 eine nach der Anzahl der Lehramtsanwärter gestaffelte Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage für die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern wird nur gewährt, wenn im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts a) regelmäßig nicht mindestens acht Lehramtsanwärter für ein Fach auszubilden sind und deshalb kein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert oder b) mindestens ein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert, jedoch die zulässige Höchstzahl an Lehramtsanwärtern der von einem Fachleiter im Funktionsamt auszubildenden Lehramtsanwärtern überschritten wird und regelmäßig nicht mindestens acht weitere Lehramtsanwärter vorhanden sind. Soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, wird die Zulage jeweils nur an einen Beamten gewährt. Abweichend von Satz 2 erhält auch ein Beamter, der für das Funktionsamt des Fachleiters vorgesehen ist, bis zur Übertragung dieses Dienstpostens eine Zulage. Diese wird nicht neben einer Zulage nach § 67c Abs. 3 gewährt.																																	
Anlage 1	Anlage 1																																	
Besoldungsgruppe A 15	Besoldungsgruppe A 15																																	
[...]	[...]																																	
Landesarchäologe	Landesarchäologe																																	

- als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - [...]	- als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - [...]
Besoldungsgruppe A 16 [...] Landeskonservator - als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - [...]	Besoldungsgruppe A 16 [...] Landeskonservator - als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - [...] Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie¹⁾ ¹⁾ Der Amtsinhaber führt zusätzlich die Bezeichnung „Landesarchäologe“, wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege leitet oder die Bezeichnung „Landeskonservator“, wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.
Besoldungsgruppe B 2 [...] Ministerialrat - beim Rechnungshof ¹⁾ [...] ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16.	Besoldungsgruppe B 2 [...] Ministerialrat - beim Rechnungshof ¹⁾ - bei einer anderen obersten Landesbehörde – ¹⁾²⁾³⁾ [...] ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16. ²⁾ Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe B 2 bei einer obersten Landesbehörde führen die Amtsbezeichnung „Leitender Polizei-/Kriminaldirektor“. ³⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie für Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und Ministerialräte sowie Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
Besoldungsgruppe B 3 [...] Direktor des Landesamts für Finanzen Direktor des Landesrechnungszentrums	Besoldungsgruppe B 3 [...] Direktor des Landesamts für Finanzen Direktor des Landesrechnungszentrums

[...] Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung [...] ³⁾Auch für Leiter besonderer, durch Beschluss der Landesregierung eingerichteter Organisationseinheiten.	[...] Präsident des Landesamts für Finanzen Präsident des Landesrechenzentrums [...] Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung [...] ³⁾Auch für Leiter besonderer, durch Beschluss der Landesregierung eingerichteter Organisationseinheiten und für den leitenden Beamten beim Verfassungsgerichtshof.
Anlage 5 Nummer 1	Anlage 5 Nummer 1 (Besoldungstabelle Besoldungsordnung A – vom Abdruck wurde abgesehen)
Anlage 14	Anlage 14 (Tabelle zu § 64 – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 3 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
Anlagen 5 bis 10	Anlagen 5 bis 10 (Besoldungsanpassung zum 1. April 2026 – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 4 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
Anlagen 5 bis 10	Anlagen 5 bis 10 (Besoldungsanpassung zum 1. März 2027 – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 5 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
§ 14 – Anpassung der Besoldung sowie Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation	§ 14 – Anpassung der Besoldung sowie Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
	(3) Beamte und Richter mit einem Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes und weiteres zu berücksichtigende Kind erhalten neben dem Familienzuschlag nach § 38 Abs. 2 jeweils einen monatlichen Erhöhungsbetrag für das dritte und jedes

	weitere zu berücksichtigende Kind, soweit dieser zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) erforderlich ist; der Erhöhungsbetrag gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39. Das für Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 ermittelt sich als ein Zwölftel des dem Jahresbrutto hinzuzurechnenden Betrages, durch den die Differenz der Nettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern unabhängig von der Besoldungsgruppe den Wert von 80 Prozent des mit dem Faktor 0,35 gewichteten Jahresbetrags des Median-Äquivalenzeinkommens nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD überschreitet. Die Nettoalimentation nach Satz 3 errechnet sich jeweils 1. aus der Jahresbruttobesoldung, bestehend aus dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, der allgemeinen Zulage und den Familienzuschlägen nach § 38 Abs. 1 und 2, 2. abzüglich der Einkommensteuer nach § 32 Abs. 1 EStG und dem Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995; bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind von der Jahresbruttobesoldung nach Nummer 1 ausschließlich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Buchst a EStG und die als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzugsfähigen Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung abzuziehen, 3. abzüglich der Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung und 4. zuzüglich des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 EStG, soweit nicht § 31 Satz 4 EStG günstiger ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
§ 65 – Überleitungsbestimmungen zu Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes	§ 65 – Wahrung des Besitzstandes nach den bisherigen Vorschriften
(1) Am 1. August 2021 werden die Beamten der nachfolgenden Ämter wie folgt übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen: [Tabelle – vom Abdruck wurde abgesehen]	Abweichend von Anlage 6 in der ab 1. Juli 2027 gültigen Fassung gelten für Beamte und Richter, die am 30. Juni 2027 Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind haben, die Beträge der Anlage 6 für ein drittes, viertes oder weiteres Kind in der ab 1. März 2027 gültigen Fassung weiter, solange der Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind ununterbrochen weiter besteht.
(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von	(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als Fachleiter

Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -‘ übergeleitet.	in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -‘ übergeleitet.
(3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ übergeleitet.	(3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarrektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ übergeleitet.
(4) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarleiter - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarleiter - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ übergeleitet.	(4) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarleiter - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung ‚Seminarleiter - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -‘ übergeleitet.
Anlage 6	Anlage 6 (Familienzuschläge ab dem 1. Juli 2027 – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 6 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
Anlagen 5 bis 10	Anlagen 5 bis 10 (Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2028 – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 7 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes
§ 2 – Arten der Versorgung	§ 2 - Arten der Versorgung
Versorgungsbezüge sind 1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, 2. Hinterbliebenenversorgung, 3. Bezüge bei Verschollenheit, 4. Unfallfürsorge, 5. Übergangsgeld, 6. Erhöhungsbetrag nach § 21 Abs. 4 Satz 3,	Versorgungsbezüge sind 1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, 2. Hinterbliebenenversorgung, 3. Bezüge bei Verschollenheit, 4. Unfallfürsorge, 5. Übergangsgeld, 6. Erhöhungsbetrag nach § 21 Abs. 4 Satz 3,

7. kinder-, familien- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69.	7. kinder-, familien- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69 8. Jahressonderzahlung.
§ 3 – Regelung durch Gesetz	§ 3 – Regelung durch Gesetz
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.	(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Eine Ausnahme gilt für das Ruhegehalt der Ruhestandsbeamten, sofern Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, betroffen sind, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne (§ 63a StVZO) handelt und es dem Beamten freigestellt war, dieses Angebot anzunehmen.
§ 4 – Allgemeine Anpassung	§ 4 – Allgemeine Anpassung
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
	„(3) Aufgrund der nach Artikel § 33 Abs. 5 des Grundgesetzes bestehenden Alimentationsverpflichtung sind besoldungsrechtliche Maßnahmen systemgerecht auf die Empfänger von Versorgungsbezügen zu übertragen.“
§ 21 – Höhe des Ruhegehalts	§ 21 – Höhe des Ruhegehalts
(1) [...]	unverändert
(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte 1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Satz 1 Nr. 1 findet bei Beamten, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind, nur dann Anwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des Monats erfolgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; für die Bemessung des Versorgungsabschlags tritt an die Stelle der gesetzlichen Altersgrenze der Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Versorgungsabschlag darf im Fall des Satzes 1 Nr. 2 oder wenn der Beamte schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist, 10,8 vom Hundert, ansonsten 18 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze,	(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte 1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Satz 1 Nr. 1 findet bei Beamten, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind, nur dann Anwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des Monats erfolgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; für die Bemessung des Versorgungsabschlags tritt an die Stelle der gesetzlichen Altersgrenze der Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Versorgungsabschlag darf im Fall des Satzes 1 Nr. 2 oder wenn der Beamte schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist, 10,8 vom Hundert, ansonsten 14,4 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze,

tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet.	tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet.
	§ 22a – Jahressonderzahlung
	(1) Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 48a ThürBesG i.V.m. § 14 Abs. 2 ThürBesG. Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung sind die Bezüge, die sich aus dem der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden Ruhegehaltssatz sowie den der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt, bei Witwen und Waisen unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Die Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften im Sinne des Sechsten Abschnitts auf die Versorgungsbezüge ist für die Bemessung der Höhe der Jahressonderzahlung unbeachtlich.
	(2) Ist der Versorgungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erst unterjährig entstanden oder entfallen, gilt § 48a Abs. 2 ThürBesG sinngemäß.
	(3) Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, für den die Jahressonderzahlung gezahlt wird um den Betrag der Jahressonderzahlung zu erhöhen.
§ 26 – Dienstunfall	§ 26 – Dienstunfall
(1) [...]	unverändert
(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle sowie für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Unterkunft. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder	(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle sowie für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Unterkunft. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder

2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchst. a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 29) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.	2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchst. a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 29) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.
§ 40 – Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	§ 40 – Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 28.	(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden; monatliche Entschädigungszahlungen nach § 83 des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung werden insoweit nicht angerechnet, wie die Beträge die nach § 31 zustehenden Beträge des Unfallausgleichs übersteigen. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 28.
§ 47 – Sterbegeld	§ 47 – Sterbegeld
(1) Beim Tod eines Beamten erhalten Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten getragen haben, Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich des kinderbezogenen Teils des Auslandszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich der nach § 64 Abs. 1 zustehenden Stufe des Familienzuschlags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Sterbegeld aufgeteilt werden.	(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen, des kinderbezogenen Teils des Auslandszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich der nach § 64 Abs. 1 zustehenden Stufe des Familienzuschlags und des nach § 64 Abs. 3 zustehenden alimentativen Ergänzungszuschlages.

(2) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld entsprechend Absatz 1, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.	(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren 1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, 2. sonstigen natürlichen Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsbeitragsempfänger getragen haben, 3. juristischen Personen, die nachweislich die Kosten der Bestattung des Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsbeitragsempfänger getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 bis 4.
	(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.
	(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.
§ 59 – Beginn der Zahlungen	§ 59 – Beginn der Zahlungen
Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie von Unterhaltsbeiträgen nach dem Dritten Abschnitt beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom ersten Tag des Geburtsmonats an. Satz 2 gilt entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 54 und 57.	Der Anspruch auf Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie von Unterhaltsbeiträgen nach dem dritten Abschnitt entsteht mit Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag vom Beginn des Geburtsmonats an.
§ 64 – Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, alimentativer Ergänzungszuschlag	§ 64 – Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, alimentativer Ergänzungszuschlag
(1) Der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen des Familienzuschlags wird in Anwendung der §§ 37 bis 39 ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für	(1) Der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen des Familienzuschlags wird in Anwendung der §§ 37 bis 39 ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt, weitere Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes, die den Familienzuschlag der

die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der gesamte sich aus den Stufen des Familienzuschlags für die Kinder ergebende Betrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.	Stufe 2 und folgenden Stufen dauerhaft oder vorübergehend ergänzen oder Maßgaben zu dessen Gewährung enthalten, gelten dabei entsprechend. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der gesamte sich aus den Stufen des Familienzuschlags für die Kinder ergebende Betrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
§ 65 – Kindererziehungszuschlag	§ 65 – Kindererziehungszuschlag
(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.	(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder gelten die §§ 249 und 249a SGB VI entsprechend.
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) [...]	unverändert
(5) [...]	unverändert
(6) [...]	unverändert
(7) Hat ein Beamter ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit dreißig Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend.	(7) Hat ein Beamter ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit dreißig Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend.

§ 66 – Kindererziehungsergänzungszuschlag	§ 66 – Kindererziehungsergänzungszuschlag
(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn 1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 68 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen, 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und 3. dem Beamten die Zeiten nach § 65 Abs. 3 zuzuordnen sind. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag oder eine Leistung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht.	(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn 1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 68 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen, 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und 3. dem Beamten die Zeiten nach § 65 Abs. 3 zuzuordnen sind. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag oder eine Leistung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht. § 65 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 70 – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen	§ 70 – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) [...]	unverändert
(5) [...]	unverändert
(6) [...]	unverändert
(7) [...]	unverändert
(8) [...]	unverändert
	(9) Nach Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 3, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG) erreicht, gilt für ihn abweichend von Absatz 2 Nr. 1 als Höchstgrenze ein Betrag von 150 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, wenn er Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) bezieht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, wird nach Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, übergangsweise bis zum 31. Dezember 2030 ein

	Verwendungseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.
	§ 92m – Anwendung des § 64 ThürBesG auf Versorgungsempfänger
	(1) Empfänger von Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld erhalten in entsprechender Anwendung des § 64 ThürBesG in der Fassung des Artikel 2 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften vom [noch einzufügen: Datum dieses Gesetzes) (GVBl. S. ... [noch einzufügen: Fundstelle dieses Gesetzes]) eine Nachzahlung für die dort aufgeführten Zeiträume, in denen Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Bemessungsgrundlage der prozentualen Nachzahlung sind abweichend von § 64 ThürBesG die jeweiligen Versorgungsbezüge, die sich nach Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften ergeben, abzüglich der sich aus § 64 ergebenden Beträge.
	(2) Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, in dem die Nachzahlung gezahlt wird, um den Betrag der Nachzahlung zu erhöhen.
	§ 92n – Übergangsbestimmung aus Anlass der Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr
	Sofern eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde, erfolgte, ist § 21 Abs. 2 Satz 3 in der bis zum [noch einzufügen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.
	§ 92o – Übergangsbestimmungen zur geänderten versorgungs- und rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ab dem 1. Januar 2027
	(1) Auf vor dem 1. Januar 2027 vorhandene Versorgungsempfänger ist § 65 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, wenn der Versorgungsurheber bereits vor dem 1. Januar 2027 Anspruch auf Versorgungsbezüge hatte.
	(2) Erhält ein vor dem 1. Januar 2027 vorhandener Versorgungsempfänger aufgrund der Neufassung des § 307d SGB VI durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 362) zusätzliche Entgeltpunkte für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, erfolgt infolge dessen keine Neufestsetzung der für die Zuschläge nach den §§ 65 bis

	69 berücksichtigungsfähigen Zeiträume sowie der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 22. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2026 erfüllt wird.
Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz	Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
	(Nachzeichnung der Tarifierfassung – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 8 Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes
	(Nachzeichnung der Tarifierfassung – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 9 Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes
	(Nachzeichnung der Tarifierfassung – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 10 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes
§ 26 – Versetzung in den Ruhestand auf Antrag	§ 26 – Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.	(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, können auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie die nachfolgend festgesetzte Altersgrenze erreicht haben: (Tabelle – vom Abdruck wurde abgesehen)	(2) Abweichend von Absatz 1 können Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Beamte im Sinne des Satzes 1 , die nach dem 31. Dezember 1951 aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, können auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie die nachfolgend festgesetzte Altersgrenze erreicht haben: (Tabelle – vom Abdruck wurde abgesehen)
(3) [...]	unverändert
(4) [...]	unverändert
	(5) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

§ 59 – Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit	§ 59 – Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit
(1) [...]	unverändert
(2) Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere Festlegungen zur täglichen Arbeitszeit, zur Zeiterfassung, zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung, zur Verteilung und zu Bezugszeiträumen einschließlich der Pausen und Ruhezeiten, zu dienstfreien Zeiten sowie zur Anrechnung von Reisezeiten und Zeiten der Rufbereitschaft, regelt 1. für die Landesbeamten die Landesregierung durch Rechtsverordnung, 2. für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verordnung nach Satz 1 kann auch Regelungen zur Telearbeit, einschließlich mobiler Telearbeit, Langzeitkonten und deren zeitlichem und finanziellem Ausgleich beinhalten. Regelungen in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gelten auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Satz 1 beinhaltet für beamtete Lehrer insbesondere auch Regelungen zum zeitlichen Maß der Unterrichtsverpflichtungen und der sonstigen Tätigkeiten.	(2) Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere Festlegungen zur täglichen Arbeitszeit, zur Zeiterfassung, zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung, zur Verteilung und zu Bezugszeiträumen einschließlich der Pausen und Ruhezeiten, zu dienstfreien Zeiten sowie zur Anrechnung von Reisezeiten und Zeiten der Rufbereitschaft, regelt 1. für die Landesbeamten die Landesregierung durch Rechtsverordnung, 2. für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verordnung nach Satz 1 kann auch Regelungen zur Telearbeit, einschließlich mobiler Telearbeit, Langzeitkonten und deren zeitlichem und finanziellem Ausgleich beinhalten. Regelungen in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gelten auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Satz 1 beinhaltet für beamtete Lehrer insbesondere auch Regelungen zum zeitlichen Maß der Unterrichtsverpflichtungen und der sonstigen Tätigkeiten.
§ 61 – Teilzeitbeschäftigung	§ 61 – Teilzeitbeschäftigung
(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.	(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
	„(4) Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.
	(5) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 61 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des

	Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.
§ 63 – Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand	§ 63 – Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) [...]	unverändert
	„(5) Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.
	(6) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 ThürBG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.
§ 74 – Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter	§ 74 – Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter
(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamten üblicherweise oder aus dienstlichem Grund mit sich geführt haben, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass gleichzeitig ein Dienstunfall im Sinne des § 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 40, 313) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG gilt entsprechend.	(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamten üblicherweise oder aus dienstlichem Grund mit sich geführt haben, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass gleichzeitig ein Dienstunfall im Sinne des § 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 40, 313) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend.
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) Ersatz wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn Beamte selbst den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind von den Ersatzberechtigten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach	(4) Ersatz wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn Beamte selbst den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind von den Ersatzberechtigten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach

Eintritt des Schadensereignisses schriftlich beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle zu stellen.	Eintritt des Schadensereignisses schriftlich oder elektronisch beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle zu stellen.
	Artikel 11 Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes
§ 11 – Versetzung in den Ruhestand auf Antrag	§ 11 – Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
(1) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.	(1) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Abweichend von Absatz 1 sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1959 geboren sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1958, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben: Richter des Geburtsjahrgangs Altersgrenze (Tabelle – vom Abdruck wurde abgesehen)	(2) Abweichend von Absatz 1 können Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1958, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben: Richter des Geburtsjahrgangs Altersgrenze (Tabelle – vom Abdruck wurde abgesehen)
§ 13 – Sonstige Teilzeitbeschäftigung	§ 13 – Sonstige Teilzeitbeschäftigung
(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn 1. das Aufgabengebiet des Richteramts Teilzeitbeschäftigung erlaubt, 2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, 3. der Richter zugleich zustimmt, ab dem Zeitpunkt des Beginns, einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder des Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden; die Verwendung an einem anderen Gericht ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig, und 4. der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem Richtern nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes und §§ 49 bis 57 ThürBG und § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 51 Abs. 2 Satz 4 ThürBG gilt mit der Maßgabe, dass vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung	(1) Einem Richter ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn 1. das Aufgabengebiet des Richteramts Teilzeitbeschäftigung erlaubt, 2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, 3. der Richter zugleich zustimmt, ab dem Zeitpunkt des Beginns, einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder des Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden; die Verwendung an einem anderen Gericht ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig, und 4. der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem Richtern nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes und §§ 49 bis 57 ThürBG und § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 51 Abs. 2 Satz 4 ThürBG gilt mit der Maßgabe, dass vom regelmäßigen Dienst ohne

auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.	Rücksicht auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
(4) [...]	unverändert
	„(5) Richter, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Abs. 1 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.“
	(6) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 13 Abs. 1 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“
	(7) Richter, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Abs. 2 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am [noch einzufügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.
	(8) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 13 Abs. 2 in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“
§ 101 – Übergangsbestimmungen für den Eintritt in den Ruhestand	§ 101 – Übergangsbestimmungen für den Eintritt in den Ruhestand
(1) [...]	unverändert
(2) [...]	unverändert
(3) [...]	unverändert
	(4) Richter auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 ThürRiStAG in der bis zum [noch einzufügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt wurde, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

	Artikel 12 Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung
	(Anpassung der Vergütungssätze an das Tarifiergebnis – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 13 Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung
	(Anpassung der Vergütungssätze an das Tarifiergebnis – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 14 Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung
	(Anpassung der Vergütungssätze an das Tarifiergebnis – vom Abdruck wurde abgesehen)
	Artikel 15 Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung
§ 6 – Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag	§ 6 – Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag
(1) Die Beamten werden in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt bei Beamten mit feststehenden täglichen Arbeitszeiten die Zeit, die an diesem Tag nach § 10 zu leisten wäre, bei Beamten mit flexiblen Arbeitszeitmodellen nach § 9 höchstens ein Fünftel der für sie geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.	(1) Die Beamten werden in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt bei Beamten mit feststehenden täglichen Arbeitszeiten die Zeit, die an diesem Tag nach § 10 zu leisten wäre, bei Beamten mit flexiblen Arbeitszeitmodellen nach § 9 höchstens ein Fünftel der für sie geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
(2) Die Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 soll nicht unmittelbar vor oder nach einem Erholungsurlaub erfolgen.	(2) Die Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 soll nicht unmittelbar vor oder nach einem Erholungsurlaub erfolgen.
(3) Haben Beamte an dem für die Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.	(3) Haben Beamte an dem für die Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
	Artikel 16 Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeibeamten
§ 6 – Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag	§ 6 – Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag

(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist anzurechnen.	(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist anzurechnen.
(2) Die Freistellung vom Dienst soll nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.	(2) Die Freistellung vom Dienst soll nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, dann ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahrs nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, dann ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahrs nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.	(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, dann ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahrs nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, dann ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahrs nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
(4) Die Anrechnung auf die Arbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.	(4) Die Anrechnung auf die Arbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
	Artikel 17 Inkrafttreten
	(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
	(2) Abweichend von Absatz 1 treten 1. Artikel 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2024, 2. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2025, 3. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 7 und 15 sowie Artikel 7 Nr. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026, 4. Artikel 3, 7 Nr. 17 und Artikel 12 mit Wirkung vom 1. April 2026, 5. Artikel 7 Nr. 11, 12 und 16 sowie Artikel 15 und 16 am 1. Januar 2027, 6. die Artikel 4, 8 und 13 am 1. März 2027, 7. Artikel 5 und Artikel 7 Nr. 10 am 1. Juli 2027 und 8. die Artikel 6, 9 und 14 am 1. Januar 2028 in Kraft.